Der

Einfluß von Willensmängeln

auf testamentarische Erbeseinsetzung,

soweit sie auf Irrtum oder Zwang beruhen.

Inaugural-Dissertation

der

Juristen-Fakultät der Landes-Universität Rostock

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Edwin Niemir

Referendar

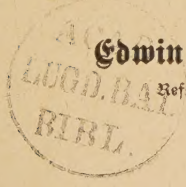

Rostock

Carl Hinstorffs Buchdruckerei

1902

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549205_0023

Meinem lieben Vater

gewidmet.

Litteratur.

Bähr: Über Irrungen im Kontrahieren 1895.

Baron: Pandekten, 9. Auflage.

Bartolus i. Comment. ad Pand. Tom. II.

Benecke: Der Irrtum im Motiv bei letztwilligen Verfügungen mit besonderer Berücksichtigung des Quellenmaterials (Inaug.-Dissert. 1898).

v. Blume: Zur Lehre von den durch Drohung erzwungenen Willenserklärungen (i. d. Jahrbüchern Bd. 38).

Burchardt: Zur Behandlung des Irrtums in der heutigen Praxis und im künftigen Recht (Gruchots Beiträge Bd. 39).

Boehm: Erbrecht des BGB. 2. Auflage.

Borcherdt: Erbrecht des BGB. 1900.

Brinz: Pandekten 2. Auflage 1886.

Brodnitz: Der Irrtum im Beweggrunde bei Erbeseinsetzung und Vermächtnissen nach Römischem Recht (Inaug.-Dissert. 1899).

Bunsen: Einführung in das BGB. I. und III Bd. 1897.

Corpus iuris civilis ed. fratres Kriegelii.

Cosack: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts 1899.

Crome: Das französische Zivilrecht.

Crome; System des Bürgerlichen Rechts 1900.

Czyhlarz: Der Einfluß des Zwanges auf die Gültigkeit der Rechtsgeschäfte (Jahrbücher Bd. XIII).

Denkschrift zum Entwurf eines BGB. 1896.

Dernburg: Pandekten 5. Auflage 1897.

Dernburg: Preußisches Privatrecht 4. Auflage.

Eisele: In den Jahrbüchern für Dogmatik Bd. 25.

Eck: Sammlung von Vorträgen über den Entwurf eines BGB. 1896.

Eck: Vorträge über das Recht des BGB.

Endemann: Einführung in das Studium des BGB. 7. Auflage.

Enneccerus Lehmann: Das Bürgerliche Recht II. Auflage 1901.

Förster-Eccius: Das ALR.

Franke: Recht der Noterben 1831.

Frommhold: Kommentar zum Erbrecht des BGB. 1899.

Fischer-Henle: Kommentar zum BGB. 1901.

Gaius: Institutiones.

Gareis: Kommentar zum allgem. Teil des BGB 1900.

Goldmann-Lilienthal: Das BGB. II. Auflage.
Haidlen: Kommentar zum BGB.
Heilfron: Allgemeiner Teil des BGB. 1897.
Hellmann: Vorträge über das BGB. für das Deutsche Reich, allgemeiner Teil 1897.
Hellmann: Zur Lehre von der Willenserklärung nach Bürgerlichem Recht (Jahrbücher Bd. 42).
Hoelder: Pandekten 1891.
Hoelder: Kommentar zum BGB. 1900.
Hollander: Zur Lehre vom Error nach Römischem Recht 1899.
Hirsch: Zur Lehre vom Zwang (Inaug.-Dissert. Greifswald 1899).
Isay: Die Willenserklärung im Thatbestande des Rechtsgeschäftes nach dem BGB. des Deutschen Reichs.
Kohler: i. d. Jahrbüchern Bd. 16.
Kohler: „ „ „ „ 18.
Kohler: „ „ „ „ 25.
Kohler: „ „ „ „ 28.
Kohler: i. Archiv für ziviliſtiſche Praxis Bd. 90.
Keller: Institutionen.
Koch: Allgemeines Landrecht mit Kommentar 8. Auflage.
Kuhlenbeck: Zwang (Drohung). Juriſtiſche Wochenſchrift 25. Jahrgang (1896).
Kuhlenbeck: Von den Pandekten zum BGB. 1901.
Landé: Das BGB. 1897.
Manigk: Das Anwendungsgebiet der Vorſchriften für die Rechtsgeſchäfte 1901.
Lenel: Das erzwungene Teſtament (i. d. Savigny Zeitſchrift Bd. X).
Leonhard: Der Irrtum bei nichtigen Verträgen.
Leonhard: Der allgemeine Teil des BGB. 1900.
Matthiass: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts 4. Auflage 1900.
Loewenwald: Die Behandlung einer aus irrigen Motiven hervorgegangenen Erbeseinſetzung nach Gemeinem Recht (Inaug.-Dissert. 1898).
Loewenherz: Einfluß von Willensmängeln auf Erbverträge (Inaug.-Dissert. 1900).
Martius: Irrtum in den Beweggründen bei letztwilligen Verfügungen nach römiſchem Recht und neuerem Recht (Inaug.-Dissert. Greifswald 1898).
Meischeider: Letztwillige Verfügungen 1899.
Monich: Willenserklärung und Rechtsgeſchäft 1900.
Motive: (Allgemeiner Teil und Erbrecht).
Mayer und Reis: Lehrbuch des Familien- und Erbrechts 1900.

Neumann: Der Einfluß des Irrtums im Beweggrunde auf Erbeseinsetzung und Vermächtnis (Inaug.-Dissert. 1898).
Niemetz: Die rechtliche Wirkung des bei der Erbeseinsetzung vorgekommenen widerrechtlichen Zwanges (Inaug.-Dissert. 1898).
Ofner: Über den Einfluß des wesentlichen Irrtums bei Verträgen (Grünhuts Zeitschrift Bd. 17 S. 337 ff).
Pernice: Labeo.
Pfizer: Wort und That 1892.
Pfizer: Physiologie des Irrtums (Jahrbücher Bd. 29 S. 107).
Planck: Kommentar zum BGB. Bd. I und V 1897 ff.
Pfersche: Die Irrtumslehre des österreichischen Privatrechts 1891.
Puchta: Institutionen.
Regelsberger: Pandekten 1893.
Rehbein: Das BGB. mit Erläuterungen für das Studium und die Praxis 1900.
Rosshirt: Die Lehre von den Vermächtnissen nach Römischem Recht 1835.
Schipmann: Die rechtliche Behandlung des Zwanges bei Testamenten (Inaug.-Dissert. 1898).
Schiffner: Der Erbvertrag nach BGB. 1900.
Schlichting: Über den Einfluß des Zwanges auf Testamente nach Gemeinem Recht (Inaug.-Dissert. 1898).
Schliemann: Die Lehre vom Zwang 1861.
Schlossmann: Zur Lehre vom Zwang 1874.
Savigny: System des heutigen Römischen Rechts Bd. 3 u. 4 1840/41.
Seuffert: Archiv für die Entscheidungen der höchsten Gerichte in den deutschen Staaten.
Sintenis: Das gemeine Zivilrecht 1861/68.
Staudinger: Kommentar zum BGB. Bd. I. 1901.
Strohal: Das Erbrecht des BGB., 2. Auflage.
Strohal: Die Anfechtung letztwilliger Verfügungen 1892.
Stubenrauch: Kommentar zum österreichischen BGB.
Unger: i. d. Jahrbüchern für Dogmatik, Bd. 25.
Unger: Österreichisches Privatrecht.
v. Vangerow: Pandekten 7. Auflage.
Windscheid: Wille und Willenserklärung
Windscheid: Pandekten 8. Auflage.
Weidemann: Übergehung aus Irrtum (Inaug.-Dissert. 1896).
Wilke-Reatz: Das Erberecht des BGB. 1900.
Zachariae v. Lingenthal: Der Code civil Bd. IV.
Zitelmann: Irrtum und Rechtsgeschäft 1879.
Zitelmann: Allgemeine Lehren.

Gliederung.

Einleitung: Allgemeine Vorbemerkungen.
1. Teil: Dogmengeschichtliche Entwicklung.
Erster Abschnitt: Römisches und Gemeines Recht.
1. Kapitel: Willensmängel, die auf Irrtum beruhen.
2. Kapitel: Willensmängel, die auf Zwang beruhen.
Zweiter Abschnitt: Ausblick auf die Gestaltung der Lehre in neueren Kodifikationen.
2. Teil: Abschluß der Entwicklung im Bürgerlichen Gesetzbuch.
1. Kapitel: Der Irrtum bei testamentarischer Erbeseinsetzung.
2. Kapitel: Der Zwang bei testamentarischer Erbeseinsetzung.
Schlußbemerkungen.

Einleitung.

Allgemeine Vorbemerkungen.

Unter Voluntas und Velle verstehen die Quellen[1] bisweilen das innere menschliche Begehren, sodann die Äußerung desselben und schließlich auch den aus den Äußerungshandlungen erkennbaren Willen.

Noch vieldeutiger ist der Begriff „Wille" in der modernen juristischen Litteratur. Leonhard[2] unterscheidet: 1. Den Willen zur Erklärungshandlung; 2. den Willen zu einem bestimmten Erklärungsinhalt; 3. den Willen zu einem bestimmten Erfolge; 4. den Willen zur Geltung jenes Erklärungsinhaltes; 5. den Sinn der Erklärung.

---

[1] Isay, Hollander u. a. leugnen allerdings diesen Gegensatz in den Quellen; Isay (a. a. O.) will in den von den Quellen stets betonten Gegensatz nur einen solchen zwischen Erklärungshandlungen und Gesamterklärungsverhalten sehen, Hollander (a. a. O. S. 16 ff) nur einen solchen zwischen formlos und formal erklärtem Willen. Da aber die Berücksichtigung von allen möglichen Nebenumständen, die wir im Gegensatz zu Isay nicht mehr zur Willenserklärung zählen, doch nur als Auslegungsmittel zum Schließen auf den noch nicht ordentlich erklärten inneren Willen gelten kann, müssen wir daran festhalten, daß die Beachtung der Voluntas und des Velle in den Quellen häufig eine Beachtung des inneren noch nicht ordnungsmäßig erklärten Willens im Gegensatz zur Erklärung bedeutet.

Vgl. hier namentlich Manigk a. a. O. S. 100 ff., 119 f.

[2] Leonhard BGB. I S. 488.

Der innere Vorgang im Menschen ist physiologisch[3] und psychologisch in eine Reihe von Folgeerscheinungen zerlegt worden. Bei solchen Zergliederungen muß man sich dessen bewußt bleiben, daß die festgestellten Elemente des Willens einen einheitlichen,[4] nur von verschiedenen Gesichtspunkten aus betrachteten, inneren Vorgang bilden, der sich häufig mechanisch und triebartig vollzieht, ohne dem Wollenden gehörig zum Bewußtsein zu kommen.[5]

Die Vorstellung einer zeitlichen Aufeinanderfolge der normalen inneren Willensbildung ist für das Verständnis und die rechtliche Beurteilung gewisser anormalen Erscheinungen der Willensentstehung und Willensbethätigung praktisch.

---

[3] Vgl. Pfizer „die Physiologie des Irrtums" (Jahrbücher für Dogmatik Bd. 29 S. 107 ff.).

[4] Vgl. Pfersche a. a. O. namentlich S. 34 ff.

[5] Monich spricht a. a. O. S. 23 ff. von einer „Entschließung" als den vollständigen rechtsgeschäftlichen Gedanken verbunden mit dem Willen, daß er durch eine Äußerung zur Wirklichkeit werden soll; er meint hiermit also die der Erklärung vorhergehende im Innern des Menschen sich vollziehende Willensbildung. Unverständlich ist nun aber die Bezeichnung, die Monich bei der Analyse dieses inneren Vorganges für die Seite der Entschließung wählt, die auf Gestaltung der Äußerung zu einem konkret bestimmten Inhalt geht; er nennt diesen Teil der Entschließung nämlich „erklärten Willen". — Zu eng ist m. E. auch die Bezeichnung des auf den äußeren Erfolg gerichteten Willens als „Rechtsfolgewillen, da dem Wollenden regelmäßig nur der thatsächliche Erfolg am Herzen liegt, außerdem aber auch die Rechtsfolgen seiner Erklärung nur zum teil von seinem Willen abhängig sind, zum teil dagegen mit Naturnotwendigkeit eintreten. Richtiger ist die Bezeichnung „Erfolgswille", vgl. über ihn Manigk a. a. O. S. 57 ff., 99 ff. —

Daß sich bei normalen Willensäußerungen der Wollende dieser s. g. Entschließung stets bewußt gewesen ist, wird von den Psychologen in Abrede gestellt; wenn Monich trotzdem die Triebartigkeit dieser Entschließung stets leugnet, so ist in diesem als regelmäßig vorhanden angenommenen Bewußtsein wohl eine Fiktion zu sehen.

Durch die Sinne werden dem menschlichen Gehirn Eindrücke von der Außenwelt übermittelt; diese rufen im Verein mit den Fähigkeiten und Kenntnissen des Individuums Vorstellungen in seinem Innern hervor, die zu einer Bethätigung in der Außenwelt treiben. Soweit dieser Trieb auf einen bestimmten Erfolg gerichtet ist, nennen wir ihn Willensentschluß[6] oder Entschlußwillen. Hierbei ist es gleichgültig, ob der Erfolg unmittelbar oder in der Zukunft eintritt; der Entschlußwillen — von Zitelmann Absicht genannt — kann sich, wie Manigk a. a. O. S. 103, 233 mit Recht im Gegensatz zu Zitelmann annimmt, ebenso auf einen unmittelbaren wie zukünftigen Erfolg richten. Dieser Wille ist jedoch rechtlich solange bedeutungslos, als er nicht sinnlich wahrnehmbar geworden ist.[7] Das Klarmachen des Entschlußwillens für

---

[6] Unser Willensentschluß entspricht also nicht Monichs „Entschließung", sondern bildet nur eine Seite derselben, wohl aber entspricht er Manigks Erfolgswillen.

[7] Während der auf keine Weise geäußerte innere Wille nach allen uns bekannten Rechtsordnungen niemals rechtliche Bedeutung hat, nehmen dem gegenüber die Inder, wie Kohler in den Jahrbüchern Bd. 28 S. 286 bemerkt, an, daß auch schon der bloße innere Wille in der vor dem Kali-Yug gelegenen Zeit bindende Kraft besessen habe. Manigk sucht a. a. O. S. 106 ff. allerdings nachzuweisen, daß auch in unserm Zivilrecht dem nicht geäußerten Willen Bedeutung beigelegt werde z. B. bei der Wohnsitzbegründung und beim Eigenbesitz; hier ist aber zu beachten, daß sich auch dieser innere Wille an einen äußeren Thatbestand knüpft, der zu seiner Erklärung dient. Das Verhalten des Wollenden, z. B. das Aufgeben der Niederlassung läßt einen doppelten Schluß auf den innern Willen zu, nämlich einmal auf den Willen, den Wohnsitz aufzugeben, sodann auf den Entschluß, nur den Aufenthaltsort zu wechseln. Da aber ein solches mehrdeutiges Verhalten verkehrsüblich ist, läßt es das Gesetz ausnahmsweise als ausreichende Erklärungshandlung für den Willen, einen Wohnsitz

die Außenwelt zwecks Verwirklichung seines Inhaltes geschieht durch ein hierauf gerichtetes Verhalten des Wollenden. Soweit der innere Wille auf dies Verhalten gerichtet ist, nennen wir ihn Erklärungswillen.[8] Kann aus dem Erklärungsverhalten der Entschlußwille gefolgert werden, so spricht man von der Erklärung desselben.[9]

Bei fehlerfreier, normaler Bildung der erwähnten Willensvorgänge decken sich Willensentschluß und Erklärung d. h. beide haben gleichen Inhalt.

---

aufzugeben, zu, vorausgesetzt natürlich, daß ein solcher Wille überhaupt vorhanden ist. — Der garnicht geäußerte Wille hat allein auch nach heutigem Recht gar keine Bedeutung. —

[8] vgl. über Erklärungswillen Monich a. a. O. S. 65 und über den ihm entsprrchenden Handlungswillen Manigk a. a. O. S. 229 f.

[9] Man hat das auf Erkennbarmachung des inneren Willens gerichtete Verhalten trennen wollen in solches, das sich an eine bestimmte Person richtete, um ihr den Willen klar zu machen, und in solches, das keiner bestimmten Person gegenüber erfolgte, und unterschied „empfangsbedürftige" und „nicht empfangsbedürftige" Erklärungen (Zitelmann) oder richtiger „sogleich empfangsbedürftige" und „nicht sogleich empfangsbedürftige Erklärungen" (Leonhard). Andrerseits hat man nur die empfangsbedürftigen Willenserklärungen als „Willenserklärungen", die andern als „Willensverwirklichungen" oder „Willensbethätigungen" (so Hellmann i. d. Jahrbüchern Bd. 42 S. 448 f.) bezeichnet; oder man hat als allgemeinen Obergriff für Willensaktionen das Wort „Willensäußerung" gewählt und die empfangsbedürftigen Willensbethätigungen „Willenserklärungen" (Cosack Lehrbuch I, S. 152) oder „Willenserklärungen im engern Sinn" (Matthiass I, S. 180 f.) genannt. Vgl. über diese Begriffe Crome a. a. O. S. 382, Leonhard, Lehrbuch S. 275, Enneccerus - Lehmann, Lehrbuch I, S. 138, Hoelder, BGB. I, S. 289, Staudinger, BGB. I, S. 282 f., Rehbein, BGB. I, S. 181 f., Planck I, S. 143 u. a Es kommt u. E. nicht darauf an, ob der innere Wille einer bestimmten Person gegenüber klar gemacht wird oder einer unbestimmten Person oder der Allgemeinheit gegenüber; enfolgedessen sind alle Offenbarungen des inneren Willens als Willenserklärungen aufzufassen.

Der Wille oder einzelne Elemente desselben können aber auch anormal entstehen; in solchen Fällen sprechen wir von Willensmängeln. Unter ihnen versteht man aber auch sehr Verschiedenes, je nachdem man unter Mangel das Fehlen oder die Fehlerhaftigkeit und zwar entweder des Gesamtwillens oder eines seiner Elemente versteht.[10]

Die fehlerhafte Bildung eines Willenselementes kann ihren Grund haben in einer mangelhaften Thätigkeit der Sinneswerkzeuge, indem dieselben Vorgänge oder Erscheinungen der Außenwelt dem menschlichen Gehirn unrichtig übermitteln, so daß die erweckten Vorstellungen von der Außenwelt mit dieser nicht im Einklang stehen; oder indem sie den inneren Willen der Außenwelt entstellt verkünden; die Willensmangelhaftigkeit kann aber auch auf einer unregelmäßigen, fehlerhaften Denkthätigkeit beruhen, sei es daß mangelhafte Vorkenntnisse oder ein durch Schreck oder Furcht veranlaßter anormaler Zustand des Denk- und Vorstellungsvermögens die Ursache hierzu sind.

Willensmängel im Sinne von gänzlichem Fehlen eines erforderlichen Willenselementes liegen vor bei einer durch körperliche Überwältigung herbeigeführten Erklärung und beim geheimen Vorbehalt.

Wir haben es hier nur mit solchen Willensmängeln zu thun, die auf Irrtum oder Zwang beruhen und die man deshalb auch kurz Irrtum bezw. Zwang nennt.

Von Irrtum[11] spricht man, wenn bei der Erzeugung des Entschlußwillens oder Erklärungswillens Vorstellungen

---

[10] vgl. auch Manigk a. a. O. S. 239.

[11] Über Irrtum vgl. insbesondere Savigny III §§ 111 ff., Windscheid Pandekten I § 76, Zitelmann „Irrtum und Rechts-

mitgewirkt haben, die der Wirklichkeit nicht entsprechen, ohne daß diese Nichtübereinstimmung dem Wollenden zum Bewußtsein gekommen ist. In vielen Irrtumsfällen ensteht eine Differenz zwischen der Erklärung nnd einem oder beiden Elementen des inneren Willens, nämlich dann, wenn unrichtige Vorstellungen bei der Erklärungsaktion mitgewirkt haben; haben die falschen Vorstellungen dagegen bereits die Bildung des Willensentschlusses beeinflußt, dann entsteht eine solche Differenz nicht. Dieselbe ist häufig auch nur teilweise vorhanden, wenn nämlich falsche Vorstellungen auf die Willenselemente nur hinsichtlich einzelner Punkte einwirkten.

In den verschiedenen historischen Rechtskomplexen hatten nun gewisse Irrtümer die Unwirksamkeit der von ihnen beeinflußten Rechtsakte zur Folge, während andere ohne rechtliche Bedeutung blieben. Mit Rücksicht auf diese verschiedene Wirkung der einzelnen Irrtümer hat man bei der Erforschung und Aufstellung der hierfür maßgebenden Grundsätze mannigfache Einteilungsprinzipe gefunden. Einige hiervon werden unten zu nennen sein.

Beim Zwang[12] durch Furchterregung haben nun keine unrichtigen Vorstellungen, sondern anormale Beweggründe

---

geschäft", Leonhard „der Irrtum u. s. w.", Pfersche a. a. O., Bähr a. a. O., Unger in Grünhut's Zeitschrift Bd. 15 S. 673, Ofner ebenda Bd. 17 S. 337 ff., Hollander a a. O., Manigk a. a. O. S. 244 ff., Regelsberger S. 520 ff., Hoelder Pandekten S. 233 ff.

[12] Über Zwang vgl. namentlich Savigny System III S. 326 ff., Windscheid Pandekten I § 89, Schliemann a. a. O, Schlossmann a. a. O., v. Blume Beiträge, Jahrbücher Bd. 8 S. 224 ff., Kuhlenbeck Zwang (Drohung) a. a. O. S. 97 ff., Hirsch a. a. O., Kohler Jahrbücher Bd. 25, Regelsberger Pandekten S. 532 f., Hoelder Pandekten S. 227 ff.

auf die Willensbildung eingewirkt. Der eine Erklärungshandlung Erzwingende führt ein Übel für den zu Zwingenden herbei oder stellt ihm ein solches in Aussicht mit dem Hinweis, daß die Beendigung bezw. die Vermeidung des Übels durch die Abgabe der verlangten Willenserklärung bedingt sei. Erliegt der Gezwungene dem Zwange und giebt die geforderte Erklärung ab, so thut er dies nur aus dem Grunde, um das Übel bezw. die Fortdauer desselben zu vermeiden. Wenn man in solchen Fällen des Zwanges auch einen mangelfreien Erklärungswillen annehmen muß, so ist doch das Vorhandensein des entsprechenden Entschlußwillens sehr zweifelhaft; ist aber auch er vorhanden, so ist er doch in anormaler Weise zustandegekommen, sodaß man unbedingt von einer Mangelhaftigkeit des Willens reden kann.[13]

Beim Zwange durch körperliche Überwältigung fehlt der innere Wille gänzlich; die Behandlung einer durch solche vis absoluta erzwungenen Erklärung hat in keiner Rechtsordnung Schwierigkeiten bereitet; wohl dagegen die rechtliche Beurteilung einer von s. g. vis compulsiva beeinflußten Willenserklärung.

Die historische Entwicklung der für Zwang und Irrtum maßgebenden Grundsätze wird zeigen, daß die rechtliche Be-

---

[13] vgl. auch Monich a. a. S. 55. „Das Produkt dieses Vorganges, die Entschließung kann dadurch ein mangelhaftes werden, daß . . . auf die Energie statt des Begehrens oder neben demselben andere Momente (Furcht . . .) bestimmenden Einfluß gewinnen". Manigk hält nicht mit Unrecht (a. a. O. S. 282) den mittelbaren oder Erfolgswillen bei erzwungenen Willensaktionen für nicht vorhanden; der Erklärende hat sich nur zum Handlungswillen, nicht aber auch zum Erfolgswillen zwingen lassen. —

deutung dieser Willensmängel in gleichem Umfange gewachsen ist, als der innere wahre Wille gegenüber der Willenserklärung Einfluß gewonnen hat.[14] Diese Entwickelung ist eine allmähliche, aber starke. Während nämlich das altcivile Römische Recht unter der eisernen Herrschaft seines starren Solennitätsprinzipes den inneren Willen des Individuums ganz unberücksichtigt ließ und die Form und mit ihr zugleich die formgemäße wörtliche Erklärung allein zur unumschränkten Gebieterin im rechtsgeschäftlichen Verkehr machte, bildet das Willensdogma den Schlußstein einer tausendjährigen Entwicklung zur Anerkennung der Willensfreiheit und Willensherrschaft; es verleiht dem internen Willen eine so ausschlaggebende Stellung, daß der mit dem Aufkommen der Erklärungs- oder Vertrauenstheorie erfolgende Rückschlag für die Verkehrssicherheit unbedingt notwendig geworden war.

Verschiedene rechtliche Bewertung hat der innere Wille gegenüber einer ihm nicht entsprechenden Erklärung und damit also die für uns in Frage kommenden Willensmängel sodann auf den einzelnen *Gebieten des Rechtslebens* gefunden. Bei erbrechtlichen Rechtsgeschäften, insbesondere bei letztwilligen Verfügungen war und ist der Einfluß von Irrtum und Zwang ein viel stärkerer als bei Rechtsgeschäften unter Lebenden; derselbe hat sich auch dort viel schneller und intensiver herausgebildet; und das mit Recht. Denn einmal ist bei Verfügungen von Todes wegen die Verkehrssicherheit nicht gefährdet, und sodann entspricht es auch der Billigkeit, daß bei Liberalitätsakten auf den wahren Willen des Erblassers eine größere Rücksicht genommen wird als bei Verkehrsgeschäften.

[14] Gegen diese Auffassung insbesondere Hollander a. a. O.

Unsere Arbeit hat sich nun mit dem Einfluß von Irrtum und Zwang nur insoweit zu befassen, als er die testamentarische Erbeseinsetzung angeht; nur soweit es der Zusammenhang fordert, soll auch auf die allgemeinen Lehren hingewiesen werden.

Die testamentarische Erbeseinsetzung ist auch eine bezw. eine Reihe von Willenserklärungen,[15] durch welche der Erblasser die Nachfolge von Personen in seine Vermögensrechte bei seinem Todesfall regeln will. Bei solchen Erklärungen können nun auch Willensmängel der berührten Art vorkommen. Hinsichtlich der rechtlichen Wirkung von Irrtum und Zwang nimmt die testamentarische Erbeseinsetzung nach verschiedenen Richtungen hin eine Sonderstellung ein; sie steht einmal als Anordnung von Todeswegen im Gegensatz zu den Rechtsgeschäften unter Lebenden, sodann als letztwillige Verfügung unter den Anordnungen von Todeswegen im Gegensatz zur vertragsmäßigen Erbeseinsetzung und schließlich als Erbeseinsetzung unter den Verfügungen von Todeswegen im Gegensatz zu denen, die keine Erbeseinsetzung enthalten, insbesondere zu den Vermächtnisanordnungen.

Was die in unserer Betrachtung zu behandelnden Rechtsgebiete angeht, so werden wir vor allem das römische, gemeine und deutsche bürgerliche Recht berücksichtigen, andere neuere Kodifikationen nur ganz kurz berühren.

Unsere Aufgabe ist demnach eine doppelte: Wir wollen einmal auf die dogmengeschichtliche Entwickelung des Einflusses von Zwang und Irrtum auf testamentarische Erbeseinsetzung hinweisen und dann den Abschluß dieser

[15] Vgl. hiergegen Hellmann Jahrbücher a. a. O. 421 ff.

Entwickelung und die Regelung unserer Materie im Bürgerlichen Gesetzbuch beleuchten. Die Heranziehung ausländischer Rechte soll nur vergleichsweise und in geringem Umfange erfolgen. In erster Linie wird hierbei die erbrechtliche Wirkung erörtert, nur nebenher insbesondere nach BGB. auch der allgemeine Einfluß betrachtet werden.

1. Teil.

Dogmengeschichtliche Entwickelung.

Erster Abschnitt.

Römisches und gemeines Recht.

1. Kapitel.

Irrtum.

A. Römisches Recht.

Vorbemerkungen.

Erbeseinsetzungen erfolgten im Römischen Recht nie durch Erbvertrag, sondern in Testamenten. Infolge der strengen Formalitäten, die für Testamente vorgeschrieben waren, nahm die Erbeseinsetzung unter allen letztwilligen Verfügungen stets eine Sonderstellung ein. Diese Ausnahmestellung machte sich auch bei der rechtlichen Behandlung von Willensmängeln bemerkbar, die beim Errichtungsakte mitgewirkt hatten. Unterschiede in der Entwicklung dieser Lehre treten insbesondere bei Vermächtnissen und Erbeseinsetzungen zu Tage. Infolgedessen werden wir hier im Rahmen der Irrtumslehre die Erbeseinsetzung nur im Gegensatz zur Vermächtniserrichtung zu betrachten haben.

Das Römische Recht hat kein festes System über Einfluß und Einteilung von Irrtümern herausgebildet; ja,

Hollander sucht a. a. O. S. 137 f. sogar nachzuweisen, daß das Römische Recht eine eigentliche Irrtumslehre überhaupt nicht gekannt hat, und daß die Quellenbeispiele keinen Anhalt dafür bieten, daß die Divergenz zwischen Willen und Willenserklärung bei den Römern irgend welche rechtlichen Folgen gehabt habe. Bei der Besprechung der Irrtumswirkung in unserm Zusammhang werden wir deshalb z. T. mit Irrtumsbezeichnungen operieren, die einer viel späteren Periode angehören. Die Quellen kennen außer der für unsere Betrachtung besonders bedeutsamen falsa causa eine Reihe konkreter Irrtümer, die wir unter der Bezeichnung Irrtümer im Erklärungswillen[16] zusammenfassen wollen, und deren unmittelbare Wirkung eine Divergenz von Willensentschluß und Willenserklärung ist; ihre mittelbare Wirkung wollen wir im folgenden beleuchten, soweit sie bei Erbeseinsetzungen vorgekommen sind.

I. Aelteres Recht.

Willensmängel irgend welcher Art konnten für Erbeseinsetzungen der ältesten Zeit, als Anordnungen von Todeswegen noch mündlich vor versammeltem Volk oder aufgestelltem Heere getroffen werden und infolgedessen Austausch der Meinungen, Aufklärung etwaiger Irrtümer oder Mißverständnisse leicht möglich war, wohl wenig oder garnicht in Betracht kommen. — Aber auch nach Aufkommen der schriftlichen Testierakte nahm das ältere Römische Recht

[16] z. B. error in persona, error in corpore, in negotio, in substantia u. s. w.

auf Irrtümer, mochten sie beim Willensentschluß oder bei dessen Äußerung mitgewirkt haben, gar keine Rücksicht, sondern: uti legassit suae rei, ita ius esto: der in richtiger Form erklärte letzte Wille galt wie eine unantastbare Lex, selbst wenn er den Absichten des Erblassers augenscheinlich widersprach. Insbesondere hatte in der ganzen Periode des ius civile die falsa causa nicht den geringsten Einfluß auf die Gültigkeit eines solennen Testamentes. Die Sätze „falsa causa non nocet" und quod iuris est in falsa demonstratione, hoc vel magis est in falsa causa" gelten in der ganzen Strenge ihres Wortlautes. Denn die starre Unzweideutigkeit des formbeherrschten civilen Verkehrs fragte nichts nach dem wahren inneren Willen des Einzelindividuums.

II. Neueres römisches Recht.

Gegen diesen Absolutismus der Form kämpfte das, insbesondere für erbrechtliche Rechtsgeschäfte mehr Willensfreiheit heischende, prätorische Recht; denn diese gänzliche Außerachtlassung des wirklich Gewollten widersprach der Äquitas.

1. Ehe das römische Recht aber dahin kam, bei erbrechtlichen Geschäften auf falsae causae, also auf Motivirrtümer Rücksicht zu nehmen, gestand es den Irrtümern im Erklärungswillen, die eine Differenz zwischen Willensentschluß und Willenserklärung verursachten, unter gewissen Voraussetzungen Bedeutung zu. Diese Irrtümer wirkten dann aber weniger durch sich selbst als durch jene herbeigeführte Differenz. Sie erlangten verhältnißmäßig früh

Einfluß und hatten dann, wenn sie erheblich waren, die Nichtigkeit der Erbeseinsetzung zur Folge. Eine große Anzahl Quellenentscheidungen beweist die Wirkung dieses Error: Wir hören zunächst l. 9. pr. D. de hered. instit. 28,5 Ulpianus libro V. ad Sabinum:

Quotiens volens alium heredem scribere alium scripserit in corpore errans veluti: „frater meus, patronus meus", placet neque eum heredem esse qui scriptus est neque eum, quem voluit, quoniam scriptus non est.

In dem hier vorliegenden Fall ernennt der Testator irrtümlich eine andere Person zum Erben, als die er offenbar gewollt hat; infolgedessen ist die Erbeseinsetzung unwirksam.

Nicht nur für Erbeseinsetzungen, sondern für alle letztwilligen Anordnungen gewinnt der Irrtum im Erklärungswillen gleichen Einfluß, wie uns folgende Quellenstellen bezeugen: l. 9. § 1. h. t., l. 9. § 6. h. t., l. 2. § 7. h. t. (37,11), l. 3. D. 34, 5.

Wird infolge der irrtümlichen Erklärung die letztwillige Verfügung mehrdeutig, dann greifen als Wirkung dieses Willensmangels bestimmte gesetzliche Auslegungsregeln Platz, die im Laufe der Entwicklung mehr und mehr Rücksicht auf den wahren Willen des Erblassers nehmen; vgl. hierüber insbesondere die §§ 2—4 l. 9. eodem titulo D.

Diese für testamentarische Anordnungen allgemein gegebenen Regeln haben natürlich auch für Erbeseinsetzungen entsprechende Geltung.

2. Die falsa causa. Während sich so der Irrtum, der einen Dissens zwischen Willensentschluß und Willenserklärung hervorruft, nach und nach Einfluß auf die Gültigkeit der Erbeseinsetzung errang, blieb die falsa causa,

selbst wenn sie erweislich einziger Bestimmungsgrund zu der Institution war, doch noch lange Zeit ohne jede rechtliche Bedeutung. Nur die zur condicio erhobene causa fand im Falle eines Irrtums bei letztwilligen Verfügungen allgemein Beachtung,[17] wie aus l. 17 § 13 de condit. ersichtlich ist. Dort sagt Gaius:

Atsi conditionaliter concepta sit causa veluti hoc modo: Titio, si negotia mea curavit, fundum do, Titius filius meus, si frater eius centum ex arca sumpsit, fundum praecipito; ita erit utile legatum, si et ille negotia curavit et huius frater centum ex arca sumpsit.

Dies Beispiel entnimmt Gaius zwar dem Vermächtnisrecht, der in ihm enthaltene Grundsatz findet aber auf Erbeseinsetzungen entsprechende Anwendung, da dieselben ja auch sub conditione gültig angeordnet werden konnten.

In allen andern Fällen blieb jedoch der Bestimmungsgrund, selbst wenn er ausdrücklich in der Verfügung angegeben war, unbeachtet; ja, § 2 jener lex sagt sogar, daß die causa der völlig unerheblichen demonstratio gleichstehe: Quod autem iuris est de falsa demonstratione hoc vel magis est in falsa causa veluti etc., und zu Gaius Zeiten galten diese Sätze ohne Zweifel uneingeschränkt.

Diese hier wieder nur für Legate ausgesprochene Regel galt mit Rücksicht auf die für Erbeseinsetzungen noch viel größere Formenstrenge erst recht für diese;[18] außerdem deuten

[17] Zitelmann will auch nach gemeinem Recht nur dann diejenigen Merkmale des Erfolges, die an sich nicht mehr zur normalen Individualisierung gehören, zu den wesentlichen zählen, wenn sie durch die Rechtsform der Bedingung zu Individualisierungsmerkmalen erhoben worden sind.

[18] So schon Donellus-opp. omnia Tom. XI, S. 661.

die Quellen in l 93 D 28,5 auch einmal beiläufig die grundsätzliche Unerheblichkeit der falsa causa für Erbeseinsetzungen an, indem sie sagen: licet modus institutione contineretur, quia falsus non solet obesse; und daß modus hier gleichbedeutend mit causa sei, bemerkt bereits die Glosse. — Nur sehr langsam gewinnt auch die falsa causa Einfluß bei letztwilligen Verfügungen und zwar zuerst bei den von den Fideikommissen[19] „quae ex voluntate magis descendebant defunctorum" beeinflußten Legaten, erst viel später und dann auch nicht einmal prinzipiell bei Erbeseinsetzungen.

Exeurs: Um die Abweichungen der Entwicklung bei Erbeseinsetzungen von der bei Legaten klar erkennen zu können, wollen wir einige kurze Bemerkungen über den Einfluß einer falsa causa auf Vermächtnisanordnungen machen.

Ein uns in § 4 J. de legatis wiedergegebener Bescheid des Kaisers Antoninus Pius legt zum ersten Male ausdrücklich Gewicht auf die eigentliche Absicht des Erblassers und verschafft dadurch einem Motivirrtum Einfluß. In jener Quellenstelle stellt der Kaiser bei dem legatum alienae rei die Vermutung auf, daß der Erblasser, der die fremde Sache in Unkenntnis des Eigentumsverhältnisses vermachte, dies Legat nicht angeordnet haben würde, wenn er sich nicht in dieser Unkenntnis befunden hätte; infolgedessen ist ein solches Vermächtnis ungültig.

Die spätere Kaiserzeit berücksichtigt bereits in zahlreichen Fällen die falsa causa bei Vermächtnisanordnungen, so in: l. 11 § 16 D. de legatis III „si servo alieno" l. 67 § 8 D de leg. II si rem tuam, quam existimabam meam", l. 1 C. VI, 44 „verba testamenti".

Trotzdem in diesen Entscheidungen einem offenbar bloßen Motivirrtum Bedeutung für die Gültigkeit des von ihm tangierten Legates beigelegt wird, hören wir Papinian doch noch immer an dem alt civilen Satz „falsam causam legato non obesse verius est" mit der Begründung festhalten „quia ratio legandi legato non cohaeret." Man behauptete zwar, daß Papinian Fortschrittlern gegenüber, die zu eilig

---

[19] Bei den Fideicommissen haben Willensmängel stets erheblichen Einfluß gehabt.

jene Ausnahmen verallgemeinern wollten, an dieser Stelle auf den alten noch immer geltenden Grundsatz hingewiesen habe; hiergegen möchte ich aber annehmen, daß Papinian der causa nicht im Sinne von Bestimmungsgrund, sondern allgemein nur insofern keine Bedeutung habe beimessen wollen, als sie gewiß oft nicht den wahren Bestimmungsgrund angab, sondern aus den verschiedensten Gründen die Liberalitätsabsichten des Erblassers verdecken sollte. Mit dieser abgeschwächten Bedeutung des Wortes causa stimmen auch die folgenden Worte Papinians überein: Sed plerumque doli exceptio locum habebit, si probetur alias legaturus non fuisse, nämlich dann, wenn die causa Bestimmungsgrund zu der Verfügung war. — Wenn man nun auch diesen für unsere Untersuchung außerordentlich wichtigen Nachsatz für interpoliert hält, so beweist er m. E. doch, daß jedenfalls zur Zeit der Interpolation ein auf Irrtum im Bestimmungsgrunde beruhendes Legat schon seit solanger Zeit durch eine exceptio doli unwirksam gemacht werden konnte,[20] daß die Interpolatoren diese Bestimmung unbedenklich auf Papinian zurückführen zu dürfen glaubten.[21]

Bei der Erbeseinsetzung bot gegen das für sie in größter Strenge geltende Prinzip der Bedeutungslosigkeit einer falsa causa den Sui und später auch den Emancipati das Noterbenrecht einigen Schutz. Mit Hülfe dieses Noterbenrechts entwickelte sich sehr langsam und unsicher eine gewisse Rücksichtnahme auf den Irrtum im Bestimmungsgrunde bei Erbeseinsetzungen.

---

[20] Betont man sodann das plerumque, um die Regel zu leugnen, so wird man doch zugeben müssen, daß der Schritt vom plerumque zum semper sicherlich bald erfolgt sein wird.

Über die weitgehenden nicht nur den vermutlichen Willen, sondern sogar die Geistesrichtung des Erblassers berücksichtigenden Auslegungsregeln bei irrigen testamentarischen Anordnungen vergleiche die zahlreichen Quellenstellen, die Kohler in den Jahrbüchern Bd. 18 S. 158 f. und Bd. 28 S. 231 anführt.

[21] Pernice macht in seinem Labeo III S. 75 darauf aufmerksam, daß an diesem Nachsatz sprachlich der Nominativ mit dem Infinitiv, sodann das alias statt aliter anstößig, außerdem diese Verwendungsart der exceptio doli für das klassische Recht bedenklich sei.

Als ersten Fall, wo das starre Festhalten am altcivilen Prinzip mit dem Billigkeitsgefühl in so großen Widerspruch geriet, daß selbst der Centumviralgerichtshof den wahren Willen des Erblassers, freilich unter dem Deckmantel einer Formverletzung berücksichtigen zu müssen glaubte, wird allgemein folgender Centumviralgerichtsprozeß angeführt, den Cicero in de Oratore I 38 § 175 und Valerius Maximus in VII 7,1 überliefern:

Cicero sagt:

Quae potuit esse igitur causa maior quam illius militis? de cuius morte cum domum falsus ab exercitu nuntiatus venisset et pater eius re credita testamentum mutasset et quem eum visum esset fecisset heredem essetque ipse mortuus; res delata ad centumviros. cum miles domum revenisset egissetque lege in hereditatem paternam, testamento exheres filius. Nempe in ea causa quaesitum est de iure civili, posset ne paternorum bonorum exheres filius, quem pater testamento neque heredem neque exheredem scripsisset nominatim. Bei Maximus lautet der Schluß: Omnibusque non solum consiliis sed etiam sententiis superior discessit.

Hier lag es auf der Hand, daß den Vater allein der Irrtum, sein Sohn sei tot, zu dieser Erbeseinsetzung bestimmt hatte, und doch erklärte der Centumviralgerichtshof das Testament nicht wegen des augenfälligen Willensmangels des Erblassers für hinfällig, sondern wegen Außerachtlassung der nominatim exheredatio, die er von nun an statt der bisherigen exheredatio inter ceteros einführte.

Ohne Zweifel aber hatte wohl auch der Centumviralgerichtshof diesen Irrtum als berücksichtigenswert empfunden; er half deshalb, wenn auch auf einem Umweg.

Mit der wachsenden Verfeinerung von Recht und Rechtsgefühl, mit dem schwindenden Verständnis für den altüberlieferten lästigen Formalismus nehmen auch einige Gesetze und Entscheidungen, wenn auch schwankend und inkonsequent, in gewissen Fällen einige Rücksicht auf die bestimmend gewesene causa. Wir hören einige hier einschlägige Quellenstellen und zwar zunächst:

Afrikanus libro IV Quaestionum l 14 § 2 D. 28,2 de libero etc.:

Si quis ita scripserit: illequem scio ex me natum non esse, exheres esto; hanc exheredationem ita nullius momenti esse ait, si probetur ex eo natus esse: non enim videri quasi filium exheredatum esse cum probatur patrem circa causam exheredationis errasse.

In dieser Entscheidung wird die Enterbung eines Sohnes für nullius momenti erklärt, weil der Testator nur durch die irrige Annahme, daß der Enterbte nicht sein Kind sei, zu dieser Verfügung veranlaßt worden ist.

Ähnliche Wirkung hat der Irrtum im Motiv, wenn umgekehrt der Testator einen alienus als Sohn instituiert, wie aus l 4 C. 6,24 erhellt: de herest. instit. Imp. Gord, A. Ulp. Si pater tuus eum quasi filium heredem instituit, quem falsa opinione ductus suum esse credebat non instituturus esse ostensus est, auferendam ei successionem divi Severi et Antonini placitis continetur.

Auch hier wird also dem Irrtum im Motiv ein maßgeblicher Einfluß beigelegt. Der vermutlich nicht gewollte,

sondern nur infolge des Irrtums des Testators über sein Verwandtschaftsverhältnis zu ihm eingesetzte heres, behält die Erbschaft nicht; der Fiskus entreißt sie ihm.

Noch eine ganze Reihe ähnlicher Fälle berichten uns die Quellen; bei allen hat der Irrtum im Bestimmungsgrunde gleiche oder ähnliche Wirkung auf die Erbeseinsetzung. Hervorzuheben sind von ihnen noch folgende: l 7 C. 6,24; l 5 C. 6,23; l 46 pr. D. 49,14.

Allen diesen Entscheidungen ist gemeinsam, daß es sich in ihnen um die irrige Annahme des Testators handelt, es bestehe ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen ihm und dem Instituierten, oder es bestehe ein solches nicht zwischen ihm und dem Exheredierten. Die Wirkung dieses Irrtums ist jedesmal die Vereitelung der fraglichen Verfügung.

Eine neue Gruppe von Irrungen des Erblassers im Motiv wird von einer Reihe anderer Entscheidungen berücksichtigt. Der Testator glaubt in drei von den Quellen berichteten Fällen an den ihm fälschlich gemeldeten Tod einer Person, die er einsetzen wollte oder bereits eingesetzt hatte. Das infolge dieses Irrtums dann errichtete Testament wird alle Male beseitigt.

Die ersten beiden sich inhaltlich ähnelnden Stellen lauten: „de testamento matris, quae existimans periisse filium alium heredem, instituit, inofficioso queri potest; (l 27 § 4 D. 5,2 Ulpianus). In demselben Titel fährt dann in l 28 Paulus fort:[22]

[22] Die älteste Erklärung geht dahin, daß der Sohn beide Male die Querel gehabt, in l 28 aber von ihr keinen Gebrauch gemacht, sondern sich an den Kaiser gewandt hätte, der dann nach Billigkeitsgründen entschied. Neumann führt a. a. O. S. 15, für diese Meinung

cum mater filium falsum audisset decessisse et testamento heredes alios instituisset, divus Hadrianus decrevit hereditatem ad filium pertinere ita ut libertates et legata praestentur. Hic illud adnotatum quod de libertatibus et legatis adicitur, nam eum inofficiosum testamentum arguitur, nihil ex eo testamento valet.

Beide Stellen enthalten insofern einen Widerspruch, als bei gleichem Thatbestande das eine Mal die Querel

---

den Basilikenscholiasten Stephanus, Cuiaz (Observationes X, 2), die Glosse Noodt, II ad h. t. 166 f. und Bluntschli an.

Franke und Neumann suchen beide diesen Widerspruch aus der geschichtlichen Entwickelung heraus zu erklären, wobei sie jedoch zu entgegengesetzten Resultaten kommen.

Nach Franke (Noterbenrecht S. 309 ff.) vertritt Ulpians Entscheidung das ältere Recht, das nur die Übergehung eines Noterben, nicht den dazu führenden Irrtum berücksichtigte; Hadrians dagegen das neuere, dem bestimmend gewesenen Irrtum bereits Einfluß gewährende Recht, das die subsidiär geltende Querel bald verdrängte.

Neumann meint hiergegen (S. 16), daß die vor dem Sc. Orphitianum (178 n. Ch.) getroffene Entscheidung Hadrians dem Sohn noch gar keine Querel geben konnte, da dieser bis 178 n. Ch. gar kein Intestaterbrecht gegen seine Mutter hatte; deshalb entschied der Kaiser nach Äquitätsgrundsätzen. Nach dem Orphitianum habe den Kindern die Querel zugestanden, und deshalb sei die Berücksichtigung des Irrtums unpraktisch geworden.

Eine vierte jüngst noch von Weidemann (a. a. O. S. 20) verfochtene Erklärung geht davon aus, daß die Querel nur bei Lieblosigkeit gegeben wurde; eine solche liege nun in der l. 28 sicherlich nicht vor, in der l. 27 dagegen vielleicht eine ihr gleichkommende Leichtgläubigkeit, deshalb hier die Querel, dort nicht. Den Grund für die Annahme einer solchen Leichtgläubigkeit sieht Weidemann darin, daß in l. 28 Umstände angegeben sind, die geeignet erscheinen, den Irrtum der Mutter zu erregen, während es in der l. 27 nur heißt „existimans perriisse filium etc.“ — Die Unhaltbarkeit dieser Argumentation weist Benecke a. a. O. S. 29 ff. nach, indem er auf die Bedeutung von perisse „in ungewöhnlicher Weise umgekommen sein“ aufmerksam macht; hier wie dort sei deshalb der Irrtum entschuldbar. — —

gegeben, das andere Mal aber dem irrtümlich Übergangenen nur die Erbschaft unter Aufrechterhaltung ihrer Belastungen zugesprochen wird.

Die letztere Entscheidung hebt Paulus als bemerkenswert hervor, so daß es fast scheint, als ob auch ihm dieser Widerspruch aufgefallen ist. Die Beseitigung dieses Widerspruches ist durch die verschiedensten Erklärungen versucht worden. Wir nehmen ihn als vorhanden an und heben nur das für unsere Betrachtung wichtige Ergebnis hervor, daß der Willensmangel, der auf der irrigen Annahme des Todes eines nahen Verwandten beruht, in beiden Fällen Beseitigung der Erbeseinsetzung bewirkte.

Besondere Beachtung verdient in diesem Zusammenhange die dritte Entscheidung, in welcher dem Irrtum über den Tod einer nicht mehr verwandten, aber vorher instituierten Person Einfluß auf die Gültigkeit der Erbeseinsetzung zuerkannt wird.

In l 93 (92) D. 28,5 de hered. instit. (Paulus) heißt es:

Pactumeius Androsthenes Pactumeiam Magnam filiam Pactumei Magni ex asse heredem instituerat. Pactumeio Magno occiso et rumore perlato quasi filia eius quoque mortua mutavit testamentum, Noviumque Rufum instituit hac praefatione: Quia heredes quos volui habere mihi contingere non potui Novius Rufus heres esto! Pactumeia Magna supplicavit imparatores nostros, et cognitione suscepta licet modus institutione contineretur, quia falsus non solet obesse, tamen ex voluntate testantis putavit imperator ei subveniendum. Igitur pronuntiavit hereditatem ad Magnam pertinere, sedlegata ex

posteriore testamento eam praestare debere proinde atque si in prioribus tabulis ipsa fuisset heres scripta.

In den beiden andern Entscheidungen mögen noch gewisse Gesichtspunkte des Noterbenrechts mitgewirkt haben, hier ist offenbar nur aus Billigkeitsgründen auf den erblasserischen Willensmangel Rücksicht genommen worden, da dieser aus der Präfatio mit Sicherheit hervorgeht. Allerdings entspricht dies Urtheil nicht ganz dem vermutlichen Willen des Erblassers. Denn dieser hatte wohl schwerlich die Pactumeia wie den Rufus mit jenen Vermächtnissen belasten wollen. Inkonsequenz und Halbheit waren nun aber einmal den Entscheidungen der Kaiser eigen. Auch sollte durch dies außerordentliche Erkenntnis noch nicht ganz mit dem alten Recht gebrochen werden, wie sich aus dem Hinweis auf dasselbe ergiebt — quia falsus non solet obesse —; auch hierin zeigt sich die eigentümliche Unsicherheit und Prinzipienlosigkeit der Kaiserentscheidungen. Da diese lex nicht nur inhaltlich und vielfach sogar in den gebrauchten Ausdrücken mit der lex 28 eod. tit. übereinstimmt, sondern auch von demselben Referenten Paulus berichtet wird, dürfen wir annehmen, daß die Entscheidung des Severus derjenigen Hadrians nachgebildet ist. Sever geht freilich schon einen Schritt weiter, indem er der früher eingesetzten und nur infolge des entschuldbaren bestimmend gewesenen Irrtums des Erblassers übergegangenen Pactumeia die Erbschaft verschafft, trotzdem die Totgeglaubte keine nahe Verwandte des Testators war wie in der l. 28.[23] [24]

[23] Man hat die Magna für die Enkelin des Androsthenes halten wollen; dieser willkürlichen Annahme widerspricht jedoch der Wortlaut des Testamentes.

Aus den besprochenen Fällen folgt, daß die Kaiser begannen, wenn auch zögernd und unsicher, mit dem alten Grundsatz von der Bedeutungslosigkeit der causa zu brechen und dem bestimmend gewesenen Irrtum im Motiv unter gewissen Voraussetzungen Einfluß auf die Gültigkeit einer Erbeseinsetzung zu geben.[25]

Wenn nun auch die auf einen Einfluß des Irrtums im Bestimmungsgrunde hinstrebende Rechtsentwicklung zur Zeit der besprochenen Entscheidungen noch nicht abgeschlossen war, so scheint doch eine Quellenstelle auch bereits einen allgemeineren Grundsatz in dieser Lehre aufzustellen. — In l. 4 § 10 D. de doli mali exceptione 44,4 heißt es nämlich (Ulpian) Praeterea sciendum est si quis quid ex testamento contra voluntatem petat, exceptione eum doli mali repelli solere: et ideo heres qui non habet voluntatem per exceptionem doli repellitur.

Wenn man nun auch mit Pernice[26] von einer Generalisierung jener Entscheidungen für das klassische

---

[24] Besondere Erklärungen geben Brodnitz (a. a. O. S. 14), der nachzuweisen versucht, daß die Entscheidung den politischen Zeitumständen angepaßt sei, aus ihr sich also kein Argument für den Einfluß des Irrtums im Motiv herleiten lasse; sodann Dernburg, der die Pactumeia auf dem Umwege über den Fiskus eingewiesen wissen will; hiergegen mit Recht Weidemann, der auf die Anlehnung dieser Entscheidung an die in der l. 28 hinweist.

[25] Das für den Beweis der Beseitigung jenes alten Grundsatzes häufig angeführte Partheniusurteil des Tiberius wollen wir hier nicht erörtern, da dasselbe wegen seiner außerordentlichen Halbheit und Willkür nur sehr schwache Beweiskraft hat. Aus demselben Grunde lassen wir auch die u. E. garnicht hierher gehörige l. 1 § 11 D 37,10. außer Acht.

[26] Pernice u. a. wollen diese Entscheidung nur für Legate gelten lassen, da einmal „petere ex“ nur von Legaten gebraucht würde, sodann aber der ganze Zusammenhang gegen die Erbeseinsetzung

Recht absteht, so ergiebt sich doch für das Justinianische Recht mit einiger Sicherheit aus dem Erörterten, was für das klassische Recht noch zweifelhaft ist, daß nämlich auf Irrtum beruhende Mängel im Erklärungswillen, soweit sie wesentlich stets, Mängel im Entschlußwillen, soweit sie erweislich Bestimmungsgrund für die letztwillige Verfügung gewesen sind, bei Erbeseinsetzungen bestimmt in den zwei oben charakterisierten Gruppen von Fällen, vielleicht aber auch schließlich allgemein, wie bei den Vermächtnissen von Einfluß auf den Bestand bezw. die Gültigkeit der thatsächlich nicht gewollten, irrtümlich aber für gewollt erklärten letztwilligen Verfügungen gewesen sind.

III. Art des Einflusses.

In welcher Weise sich dieser Einfluß des Irrtums, soweit ein solcher gemäß unsern Feststellungen im römischen Recht vorhanden war, geäußert hat, ist z. T. sehr bestritten. Wie wir gesehen haben, bewirkte derselbe zunächst Vereitelung der irrtümlich getroffenen Verfügung. Ob demnach die Wirkung dieses Irrtums als Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit aufzufassen ist, wollen wir sehen.

Bei dem wesentlichen Irrtum im Erklärungswillen dürfen wir mit einiger Sicherheit wegen des Dissenses zwischen Willensentschluß und Willenserklärung eine unserer Nichtigkeit entsprechende Unwirksamkeit der Verfügung annehmen, qui aliud dicit quam vult neque id dicit quod vox significat, neque id quod vult, quia id non loquitur (fr. 3 de rebus dubiis D. 34,57.) —

---

spreche. — Gegen diese Ansicht die herrschende Lehre; auch Kohler läßt diese Stelle offenbar für Testamente gelten (Jahrbücher Bd. 28 S. 177).

Weniger klar ist die Art der Unwirksamkeit solcher mangelhafter Verfügungen infolge einer falsa causa. Die zitierten Quellenstellen verwenden für diese Wirkung des Irrtums eine Fülle der verschiedensten Ausdrücke, wie: peti non potest, submovendus est, legatum apud heredem remanet, non valet legatum, minime valente testamento, nullam eius testamentum fecit mentionem, auferendam successionem, inofficioso queripotest etc. etc.

Eine Fülle mannigfacher, aber ohne bestimmtes Prinzip gebrauchter Bezeichnungen! Die meisten von ihnen sprechen gegen und keine unbedingt für eine absolute Nichtigkeit. Infolgedessen möchte ich in dem Durcheinander von mehr oder weniger starken Ausdrücken nur eine Ungenauigkeit der Ausdrucksweise sehen und insbesondere aus dem Hinweis mehrerer Stellen auf die exceptio doli auf eine Anfechtbarkeit schließen, welche in der Regel mit der exceptio doli, bisweilen auch mit der Querel, bisweilen aber mit außerordentlichen Rechtsmitteln geltend gemacht werden konnte.

Die in erster Linie dem Erben als Nachfolger in die Vermögensrechte des Testators zustehende exceptio doli hat man wohl, falls der Fiskus nicht eripierend eingriff, demjenigen geben müssen, der infolge des Irrtums des Erblassers durch die letztwillige Verfügung einen dem wahren Willen des Testators nicht entsprechenden Vermögensnachteil erlitten hatte.

Nach Dernburg hatte der Fiskus ein Recht, dem gegen den eigentlichen Willen des Erblassers Eingesetzten die Erbschaft oder das Zugewandte als einem Indignus zu entreißen und zwar zu Gunsten der etwa in Frage

kommenden Intestat- oder früher eingesetzten Erben oder auch zu seinem eigenen Vorteil.

Diese Theorien gehören jedoch bereits der gemeinrechtlichen Entwicklung an.

B. Gemeines Recht.

1. Uebergangszeit.

Von der Gestaltung unserer Lehre in den folgenden Jahrhunderten nach der justinianischen Kodifikation ist hervorzuheben, daß allmählich das Ereptionsrecht des Fiskus abkam, sodaß regelmäßig eine exceptio doli den Intestaterben oder früher instituierten Testamentserben als einzigen Anfechtungsberechtigten gegeben wurde.

Während die Wirkung des Irrtums im Erklärungswillen keine wesentliche Fortentwicklung erfuhr, ist die Lehre von dem Einfluß der falsa causa auf Erbeseinsetzungen durch den genialen Postglossator Bartolus gefördert worden, indem er die schwankenden Quellenentscheidungen zu einem festen Prinzip zusammenfaßte (Com. ad Pand. Tom. II ad l 92 D. 28,5 p. 396).

Pacumeius: Haec est singularis lex. nec alibi reperitur. Falsa causa vitiat institutionem . . . Solum verum est nisi probetur testatorem alias instituturum non fuisse, ut ibi dicitur.

Bartolus fand indessen für diese sehr richtige Formulierung keine Nachfolger, sodaß man bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts auf dem unsicheren Standpunkt der römischen Quellen stehen blieb; erst dann verbreitete sich[27] der

[27] Insbesondere durch das Aufkommen der naturrechtlichen Schule.

allgemeine Satz von der Anfechtbarkeit aller letztwilligen Verfügungen, also insbesondere außer den Vermächtnissen auch der Erbeseinsetzungen, wegen Irrtums im Bestimmungsgrunde.

II. Das neuere gemeine Recht.

1. Einige Bemerkungen über den allgemeinen Irrtumseinfluß.

Im neunzehnten Jahrhundert nahm die Irrtumslehre einen großen Aufschwung; man suchte Wesen und Wirkung des Irrtums zu ergründen und allgemeine Grundsätze über seine rechtliche Behandlung aus den Quellen herzuleiten.

Von den vielen mit Rücksicht auf seine rechtliche Bewertung aufgestellten Einteilungsprinzipien hat die bahnbrechende Einteilung Savigny's in echten und unechten Irrtum unvergänglichen Wert. Derselben liegt die für alle Willensmängel geltende Unterscheidung in solche, die eine Nichtübereinstimmung von Willensentschluß und Willenserklärung zur Folge haben, und in solche, bei denen diese beiden übereinstimmen, zu Grunde, je nachdem nämlich bei der Bildung der Willenserklärung bezw. des auf dieselbe gerichteten Willenselementes oder des Willensentschlusses unrichtige Vorstellungen mitgewirkt haben. Nur wenn kein solch Dissens vorlag, sprach Savigny von einem echten

[28] Savigny System III, S. 111 ff.

Diese Unterscheidung nennt Windscheid I § 76 eins der schönsten Verdienste Savignys, tadelt aber mit Recht die Bezeichnung „unecht", da auch dieser „unechte Irrtum" ein wirklicher Irrtum sei. Vgl. auch Hoelder, Pandekten S. 233 ff. und Regelsberger, Pandekten S. 520, 523, 525 u. a.

Irrtum. Während dieser echte Irrtum durch sich selbst wirkte, beruhte der Einfluß des unechten eben auf jener Dissonanz.

Den echten Irrtum[29] hat man auch Irrtum in den Motiven im engern Sinn oder auch Irrtum in den bloßen Motiven genannt und ihm bei Verkehrsgeschäften regelmäßig keine Bedeutung beigemessen. Den unechten Irrtum nannte man später Geschäftsirrtum und zwar wesentlichen, wenn er wegen seiner Erheblichkeit Einfluß auf den Bestand des tangierten Rechtsgeschäftes hatte, sonst unwesentlichen. Vielfach verstand man unter wesentlichem Irrtum auch allgemein jeden relevanten, unter unwesentlichem jeden irrelevanten Irrtum, wobei man zu letzterem insbesondere den Irrtum in den Motiven im engern Sinn zählte.[30]

Die neueste Rechtswissenschaft ließ die Savigny'sche Einteilung, insbesondere die Vorstelluug von der Differenz der Willenselemente fallen und sprach von Irrtümern über den sachlichen Inhalt der Erklärung und über die Erklärungshandlung, eine Terminologie, der sich auch das BGB. angeschlossen hat, und über die deshalb im zweiten Teil noch Näheres zu bemerken sein wird.

[29] Gut gewählt, aber nicht eingebürgert sind die Bezeichnungen Absichtsirrtum und Individualisierungsirrtum (Zitelmann Irrtum S. 433 ff.); ebenso steht es mit den sehr bezeichnenden Ausdrücken „Entschließungs" und „Erklärungsirrtum", (vgl. Monich a. a. O. S. 57)

[30] Zitelmann führt in seinem Werke Irrtum und Rechtsgeschäft S. 522 den wesentlichen Irrtum auf die Entstellung solcher psychologischen Funktionen zurück, die nicht bloß Beweggründe sind, und unterscheidet dann auch nach Absonderung des Irrtums im Bewußtsein, den Irrtum in den Motiven als unwesentlichen von dem Irrtum in den Entschlußpunkten der Absicht als wesentlichen, wobei er unter Absicht das Begehren des unmittelbaren Erfolges versteht.

Art und Umfang der Irrtumswirkungen bei Verkehrsgeschäften war äußerst bestritten. Die verschiedenen hierfür aufgestellten Grundsätze waren abhängig von der allgemeinen Bewertung des inneren wahren Willens gegenüber der Erklärung bei einer Differenz zwischen beiden. Je nachdem man das Interesse des einzelnen Rechtssubjektes, das Verwirklichung seines inneren und eigentlichen Willens heischt, oder die allgemeine Verkehrssicherheit, die Verwirklichung des als gewollt Erklärten verlangt, in erster Linie im Auge hat, jenachdem wird man dem Entschlußwillen oder dem erklärten Willen überwiegende Wirkung beilegen. Alle Streitigkeiten über den Irrtumseinfluß gipfeln deshalb auch in den drei Haupttheorien der Willenslehre, nämlich Willens-, Erklärungs- und einer zwischen beiden vermittelnden Theorie.

Nach der Willenstheorie[31] hat bei Nichtübereinstimmung von Willensentschluß und Willenserklärung — also bei allen Fällen des Savigny'schen unechten Irrtums — die letztere nicht die rechtlichen Folgen, welche zwar als gewollt erklärt, thatsächlich aber nicht gewollt sind.

Die Vertrauens- oder Erklärungstheorie[32] hält dagegen im Interesse der Verkehrssicherheit den erklärten Willen, auch wenn er mit dem Entschlußwillen nicht übereinstimmt, stets dann für gültig, wenn er in berechtigter Weise für den wahren Willen des Erklärenden gehalten werden konnte.

---

[31] Begründet durch **Savigny** a. a. O., besonders verteidigt durch **Windscheid** „Wille und Willenserklärung" 1878. Als Anhänger der Willenstheorie sind vor allem zu nennen **Puchta**, v. **Vangerow**, **Sintenis**, **Arnds**, **Keller**, **Unger**, **Brinz**, **Wächter**, **Momsen**, und wohl auch **Zitelmann** und **Eneccerus**.

[32] Hauptvertreter der Erklärungstheorie sind **Kohler**, **Baehr**, **Hoelder** und früher wohl auch **Leonhard**.

Eine vermittelnde Theorie hat Rücksicht auf die verschiedenen Zwecke der einzelnen Rechtsgeschäfte genommen und bei den einen der Willenserklärung, bei andern dem Willensentschluß überwiegenden Einfluß beigemessen.

Während nun bei Verkehrsgeschäften sich diese drei Theorien gegenüberstehen, und eine einheitliche Behandlung des Irrtumseinflusses nicht erfolgt ist, hat bei gewissen erbrechtlichen Geschäften, insbesondere auch bei testamentarischer Erbeseinsetzung die Willenstheorie fast vollständig gesiegt. Demgemäß bewirkten Willensmängel, die auf dem s. g. unechten Irrtum beruhten, Nichtigkeit der von ihnen beeinflußten Erbeseinsetzung.

Anders verhielt es sich hiergegen mit der rechtlichen Bewertung des s. g. echten Irrtums. Diesem bei Verkehrsgeschäften grundsätzlich einflußlosen Irrtum in den bloßen Motiven wurde bei Vermächtnissen regelmäßig, bei testamentarischen Erbeseinsetzungen nach Ansicht der einen Rechtslehrer unter gewissen Voraussetzungen auch stets, nach der Auffassung anderer aber nur in einzelnen Fällen Einfluß beigelegt.

Wie oben erwähnt, war mit Anbruch des neunzehnten Jahrhunderts eine den Standpunkt der Quellen verlassende Theorie aufgekommen, nach welcher ein Irrtum im Bestimmungsgrunde Anfechtbarkeit der durch ihn allein herbeigeführten testamentarischen Erbeseinsetzung bewirkte. Diese allgemeine Regel verwarf nun Savigny wieder und formulierte, zu den Quellen zurückkehrend, deren Sätze zu einem festen System. Seiner lange Zeit hindurch allein herrschenden Theorie folgten vor allem Sintenis, Brinz und Wendt.

Erst Puchta und v. Vangerow traten dieser engen Auffassung Savigny's entgegen und brachten später mit Windscheid die generalisierende, bereits von Bartolus einst aufgestellte Lehre zur Herrschaft.

Im neueren gemeinen Recht stehen also diese beiden Anschauungen neben einander.

Der testamentarischen Erbeseinsetzung tritt nach der Reception der dem deutschen Recht entstammende Erbeinsetzungsvertrag gegenüber. Mit Rücksicht auf seinen Vertragscharakter unterliegt der Erbeinsetzungsvertrag nach richtiger Lehre[33] grundsätzlich andern Regeln über den Irrtumseinfluß als das eine Erbeseinsetzung enthaltende Testament, welches sich ja als einseitigen, jederzeit widerruflichen Willensakt darstellt. Infolgedessen haben wir von jetzt an die testamentarische Erbeseinsetzung nicht nur im Gegensatz zur Vermächtniserrichtung, sondern auch im Gegensatz zur vertragsmäßigen Erbeseinsetzung zu erörtern.

2. Einfluß des Motiv-Irrtums auf testamentarische Erbeseinsetzung.

a) Savigny und Anhänger.

Nach Savigny'scher[34] Lehre sind Legate und Erbeseinsetzungen im gemeinen Recht grundsätzlich verschieden zu behandeln.

[33] Im neueren gemeinen Recht stehen sich eine freiere Ansicht, die vertragsmäßige und testamentarische Erbeseinsetzungen hinsichtlich des Irrtumseinflusses gleich behandeln will (Hartmann, Schiffner), und eine strengere gegenüber, welche unter Betonung der Vertragsnatur des Erbvertrages dem Irrtum geringeren Einfluß bei letzterem als beim Testamente zubilligt (Dernburg und die meisten andern Gemeinrechtslehrer).

[34] Vgl. Savigny Bd. III, S. 379 ff.

Legate können durch exceptio doli regelmäßig dann zurückgewiesen werden, wenn der Wille des Erblassers ihnen erweislich entgegensteht. Bei Erbeseinsetzungen bewirkt Irrtum im Bestimmungsgrunde nur in zwei singulären Fällen Ungültigkeit der Verfügung; nämlich einmal, wenn dieselbe veranlaßt war, durch die irrtümliche Annahme, daß ein Intestaterbe oder früher eingesetzter Erbe verstorben sei (l. 28 D. 5,2 und l. 93 D. 28,5), sodann, wenn die Erbeseinsetzung beruhte auf der unrichtigen Voraussetzung des Testators, daß eine bestimmte Verwandtschaft bestände oder nicht bestände.

Auf die Verteidigung[35] dieses von Savigny im engen Anschluß an die römischen Quellen formulierten Systems durch Savigny's Anhänger[36] bezw. Nachfolger soll nicht mehr eingegangen werden; nur darauf mag noch hingewiesen sein, daß jene Lehre lange Zeit hindurch fast alleinherrschend gewesen ist und auch von der Praxis zum großen Teil befolgt wurde.

Noch nach Aufkommen der weitergehenden verallgemeinernden Theorie sprechen zwei Entscheidungen höherer Gerichte,[37] — die eine vom O. A. zu Jena (17. März 1856), die andere vom O A. zu Verden (1869) gegeben, — den ihnen zu Grunde liegenden Grundsatz, daß

[35] Vgl. Wendt Pandekten S. 795, Brinz Pandekten § 372 Anm. 58,61.

[36] Pernice wird man natürlich nicht zu den Anhängern Savignys zählen dürfen; denn wenn auch die Ausführungen im Labeo die Positionen der Savigny'schen Lehre bedeutend verstärken, so muß man aber doch beachten, daß dieselben nur für das prätorische Recht Roms, nicht aber auch für das Justinianische und gemeine Recht gelten, wie ja schon der Titel „Labeo" sagt.

[37] Seuf. A. Bd. 11 und 58 und Schletters Jahrbücher 13,62.

man bei den in den Quellen gegebenen Ausnahmen stehen bleiben müsse, ausdrücklich aus, sind aber in der Begründung dieser ihrer Ansicht etwas dunkel und unsicher, so daß man vermuten kann, sie neigen auch bereits etwas der freieren Doktrin zu.

b) v. Vangerow und Anhänger.

v. Vangerow[38] verallgemeinert nun, dem Beispiele Puchta's folgend, die Einzelentscheidungen der Quellen und kommt dadurch zu dem Resultat, daß grundsätzlich jede erblasserische Disposition, also Erbeseinsetzung und Vermächtniserrichtung, welche ohne den bei ihrer Anordnung vorgekommenen Irrtum im Motive nicht geschehen sein würde, nichtig ist; im übrigen ist der Irrtum unschädlich. (S. 90 Anm. 2.)

Diesen verallgemeinernden Grundsatz haben die meisten andern Gemeinrechtslehrer angenommen, sodaß er als jetzt herrschend angesehen werden kann. Zu jenen Voraussetzungen für die Unwirksamkeit der letztwilligen Verfügungen wegen Irrtums möchte ich noch hinzufügen:

Trotz des Irrtums im entscheidenden Bestimmungsgrunde ist die letztwillige Verfügung doch nur dann als ungültig zu betrachten, wenn anzunehmen ist, daß die Vernichtung derselben dem wahren Willen des Erblassers mehr entsprechen würde als ihre Aufrechterhaltung.

Auch die jüngere Praxis hat sich in sehr vielen Entscheidungen[39] für diese Vangerow'sche Ansicht erklärt. Von diesen hier einschlägigen zahlreichen Erkenntnissen der obersten

[38] Wie v. Vangerow so auch namentlich Windscheid.

[39] Loewenwald hat eine große Anzahl dieser Entscheidungen a. a. O. S. 49 zusammengestellt.

Landesgerichte möchte ich namentlich auf diejenigen des Obertribunals zu Stuttgart hinweisen (vom 1. Oktober 1851 und 16. Mai 1855 Bd. 24, u. 132 von Seuff.), in denen folgender Grundsatz maßgebend war:

„Ein Irrtum des Testierers im Beweggrund bewirkt nur dann Ungültigkeit einer letztwilligen Erklärung, wenn nicht nur bewiesen wird, daß der angeführte Beweggrund falsch, sondern auch, daß der Testierer allein durch den irrigen Beweggrund zu der letztwilligen Disposition veranlaßt worden sei."

3. Art des Einflusses.

Hinsichtlich der Art des Einflusses — ob unbedingte Nichtanerkennung durch die Rechtsordnung, also Nichtigkeit, oder ob eine Art der Anfechtbarkeiten oder das Platzgreifen von Indignitätsgrundsätzen durch den charakterisierten Willensmangel bewirkt wird — hat sich die gemeinrechtliche Doktrin nur bei dem s. g. unechten Irrtum einheitlich für Nichtigkeit, beim Irrtum im Bestimmungsgrunde überwiegend für Anfechtbarkeit der Vermächtnisse entschieden, während sich für den Einfluß des Motivirrtums auf die Erbeseinsetzung verschiedene Theorien entwickelt haben.

a) Die Nichtigkeitstheorie.

Die Nichtigkeitstheorie findet m. E. in den Quellen keine Begründung. Denn Ausdrücke wie „restitui praeses provinciae curae habebit" oder „auferendam esse successionem" deuten nur auf eine Art der Anfechtung.

Bei einigen Quellenstellen könnte man allerdings wegen der Stärke des Ausdrucks schwanken; doch es fehlt denselben an prinzipieller Verwendung, sodaß man den scharfen Gegensatz von Nichtigkeit und Anfechtbarkeit für vielleicht im römischen Recht noch garnicht vorhanden, sondern für ein „Produkt neuerer Lehre" halten könnte.[40]

Demgemäß könnte Nichtigkeit nur aus allgemeinen Grundsätzen folgen, welche aus allgemeinen Erwägungen heraus zu konstruieren wären. So erhebt denn z. B. Leonhard Irrtum S. 253 ff. die bestimmenden Motive zur tacita condictio; hiergegen hebt jedoch Loewenwald a. a. O. mit Recht hervor, daß der Erblasser in solchen Fällen oft garnicht an die Möglichkeit denkt, „daß die Thatsache, die ihn zur Erbeseinsetzung bestimmt hat, sich als unwahr erweisen könnte."

Man hat sodann den „Indignus" als erbunfähig bezeichnet und aus dem Grunde dann Nichtigkeit seiner Einsetzung behauptet Indignität und Erbunfähigkeit decken sich nun aber keineswegs. Auch erwerbsunfähig darf man den Indignus nicht nennen, wie es manche thun, um damit zu einem testamentum destitutum zu kommen; denn hiergegen spricht ausdrücklich l. 29 D. 49,14 „cum qui falsum testamentum" . . . .

Bei Annahme eines „testamentum nullum oder destitutum" müßten auch die Legate fallen, und für deren Aufrechterhaltung sprechen mehrere einschlägige Quellenstellen. — Hiernach scheint mir die Nichtigkeitstheorie wenig begründet zu sein.

---

[40] Loewenwald S. 52.

b) Nach der Indignitätstheorie soll die Erbschaft an den Fiskus, heute regelmäßig an die Intestaterben fallen, wenn keine in früheren Testamenten eingesetzte Erben vorhanden sind. Diese durch die Quellen in l. 46 pr. D. 49,14 de iure fisci befürwortete Theorie beruht auf einer gewagten Gleichstellung dieser Lex mit der l. 4 C. 6,24 de hered. instit. etc. und einer nicht beweisbaren Verallgemeinerung dieser Entscheidungen.

c) Für Anfechtung ist nun die überwiegende gemeine Meinung. Diese Ansicht findet in den Quellen auch die nachdrücklichste Bestätigung. Denn dort ist nicht nur von einem „auferre" oder „restituere", sondern von einer exceptio doli mali die Rede und zwar in dem § 10 der l. 4 D. 44,4 de doli mali etc., wo möglicherweise auch für die Art der Wirkung des relevanten Motivirrtums ein allgemeiner Grundsatz aufgestellt wird.

Auch die Praxis ist dieser Anfechtungstheorie überwiegend beigetreten, wie eine große Anzahl von Entscheidungen höherer Gerichte erkennen läßt.[41]

Als Anfechtungsberechtigten wird man für das gemeine Recht denjenigen bezeichnen können, der durch Gesetz oder ein früher errichtetes Testament berufen worden wäre, wenn dies anfechtbare Testament nicht vorhanden sein würde. Der durch die Anfechtung an Stelle des fortgefallenen nunmehr Erbe Gewordene hat dann alle nicht von jenem Irrtum mitbeeinflußten Vermächtnisse zu tragen.

---

[41] Über die in Frage kommenden Entscheidungen vergleiche die Zusammenstellung von Loewenwald a. a. O. S. 49 und 63.

2. Kapitel.

Willensmängel die auf Zwang beruhen.

Zurückkehrend zum römischen Recht, um die Entstehung und Entwickelung der Einwirkung von Zwang auf letztwillige Verfügungen zu verfolgen, können wir die älteste Zeit übergehen, da für sie auch das oben bezüglich des Irrtums schon Gesagte zu gelten hat. Wir treten also sofort in die Zeit des prätorischen Rechts und behandeln nach einer kurzen Bemerkung über vis absoluta den Einfluß des durch s. g. vis compulsiva erzeugten Zwanges.

Vis absoluta.

Beim Zwange mittels vis absoluta fehlt der Willensentschluß und auch der Erklärungswille gänzlich; infolgedessen kommt gar kein Rechtsgeschäft zustande. Bei dem Einfluß der vis absoluta wird vom Recht kein Unterschied zwischen Geschäften unter Lebenden und solchen von Todeswegen gemacht. Dieselbe bewirkt stets Nichtigkeit des von ihm beeinflußten Geschäftes An diesem vom römischen Recht wohl stets anerkannten Grundsatz ändert auch die spätere Rechtsentwickelung nichts.

Zwang mittels vis compulsiva.

I. Römisches Recht.

1. Einfluß des Zwanges nach dem prätorischen Recht.

Da aus dem nur sehr spärlich überlieferten hier einschlägigen Quellenmaterial sehr unsichere Schlüsse auf den

Einfluß des Zwanges auf letztwillige Verfügungen im römischen Recht gezogen werden können, sind die Ansichten über die römisch-rechtliche Behandlung dieser Lehre sehr geteilt.

Am einleuchtendsten von den zahlreichen Hypothesen und Rekonstruktionen jenes Einflusses erscheint mir die scharfsinnige Ausführung Lenels, die ich deshalb der Entwickelung im römischen Recht zu Grunde legen werde.[42] —

Erzwungene Rechtsakte waren im älteren Recht gültig und unanfechtbar; dieser Grundsatz galt für letztwillige Verfügungen ebenso wie für alle Verkehrsgeschäfte. Im späteren Recht gewährte jedoch der Prätor, dem Billigkeitsprinzipe folgend, auch gegen die Folgen erzwungener Rechtsgeschäfte Rechtsmittel,[43] so die restitutio propter metum, actio metus causa oder exceptio metus.

Da diese Rechtsmittel in der Regel nur dem Gezwungenen, höchstens noch seinen Erben zustanden, konnten sie für erzwungene letztwillige Verfügungen umsoweniger in Betracht kommen, als meistens der Erbe selbst oder zu seinen Gunsten ein Dritter den Zwang wird ausgeübt haben. Da half der Prätor mit der bonorum possessio. In dem Abschnitt „quibus non competit bonorum possessio" seines Ediktes erklärte er, daß er „si quis aliquem testari prohibuerit vel coegerit" aus dem so vom Zwang beeinflußten Testament die bonorum possessio verweigern würde; dieselbe erhielten dann im Falle des Zwanges zum Testieren die Intestaterben

[42] „Das erzwungene Testament" i. d Savigny Zeitschrift Bd. X, S. 171 ff.

[43] Vgl. über diese Rechtsmittel insbesondere Schliemann a a. O. S. 31—84, Schlossmann S. 92 ff.

oder die in einem früheren Testamente Eingesetzten, im Falle der Verhinderung am Errichten oder Ändern eines Testamentes dagegen nahm der Fiskus die Portion des infolge des Zwanges Erbe gewordenen. Die nicht vom Zwang beeinflußten Verfügungen blieben bestehen; nur den erzwungenen Anordnungen wurde jede Wirkung — selbst kassatorische gegenüber früher errichteten Testamenten — aberkannt.

2. Übernahme dieser Regelung in die Quellen.[44]

Diese durch die Edikte getroffene Regelung ist nun von den Kompilatoren nicht mit in das corpus iuris aufgenommen, vielleicht, weil sie den bei ihr besonders hervortretenden Gegensatz zwischen civilem und prätorischem Recht verwischen wollten. Nur Bruchstücke aus den diese Materie behandelnden Ediktskommentaren finden wir in den Digesten wieder.

Diese wenigen Ulpians und Paulus Kommentaren entnommenen Fragmente verweisen auf die von der bonorum possessio handelnden Bücher 48 (Ulpiani) und 44 (Pauli) und zwar auf die Kommentarabschnitte „quibus non competit bonorum possessio". Sie sind in dem Digesten Titel 29,6 unter der Überschrift „si quis aliquem testari vel mutare testamentum prohibuerit vel coegerit" zusammengefaßt. Diese Titelüberschrift ist der Ediktsrubrik entnommen, in welcher die beiden Fälle „si prohibuerit"

[44] Vgl. die Erörterungen der einschlägigen Quellenstellen bei Schliemann a. a. O., Schipmann a. a. O. S. 31 ff., Schlichting a. a. O. S. 17 ff.

und „si coegerit“ vom Prätor behandelt sind und nicht etwa mit Rücksicht auf den Inhalt des überschriebenen Digestentitels von den Kompilatoren besonders geprägt worden. Denn in dem Titel 29,6 ist von dem Falle „si coegerit“ garnicht und von den einfachen Fällen des „si prohibuerit“ auch nicht die Rede, sondern von solchen „die nur im Wege ausdehnender Interpretation unter das Edikt gebracht werden konnten:[45] wenn jemand den Schreiber oder Testamentszeugen am Kommen verhindert oder die Abänderung eines Testamentes verhindert hatte, in dem nicht er selbst, sondern sein nachher freigelassener Sklave zum Erben eingesetzt worden war.“ Aus diesen geringen Bruchstücken läßt sich der Schluß ziehen, daß der Prätor in einem Abschnitt des Buches über die „bonorum possesio“ die Fälle und Personen aufgezählt hat „quibus non competit bonorum possessio“; unter ihnen sind jedenfalls die für unsere Untersuchung wichtigen beiden Fälle, „si quis aliquem testari vel testamentum mutare prohibuerit“ und „si quis etc. coegerit“ gewesen, welche der Prätor unter einer Rubrik gemeinsam geregelt hat.

Diese Folgerung wird noch dadurch bestätigt, daß sich die erwähnte Ediktsabschnittsüberschrift „quibus non competit bonorum possessio“ in den Pandekten als Überschrift des nur ein Fragment enthaltenden Digestentitels 38,13 wieder vorfindet. Auch dieses Fragment ist einem von der „bonorum possessio“ handelnden Buche des Ediktes entnommen, nämlich Julians Buch 28 der Digesten; es handelt von einem in jenen Zusammenhang passenden Vorgang,

[45] Lenel a. a. O. S. 76.

daß nämlich jemand einen Testator durch „dolus“ am Abändern seines Testamentes verhindert hat.

Für die Fälle der dolosen oder zwangsweisen Verhinderung an der Errichtung oder Änderung eines Testamentes geben nun die genannten Quellenentscheidungen als Wirkung des Zwanges bezw. Dolus die denegatio actionum, also Versagung der Klagen des bonorum possessor, also der bonorum possessio selbst an. Diese ausdrücklich in den l. l. 1 §§ 1, 2 und 2 pr. D. h. t. nur für das Verhindern angegebene denegatio actionum muß nun aber auch für die Fälle des Zwanges zum Testieren angenommen werden. Denn beide sind nicht nur in demselben Abschnitt von der Verweigerung der bonorum possessio, sondern zusammen unter der gleichen Rubrik vom Prätor behandelt, welche die Wirkung des zur Errichtung oder zur Verhinderung an der Errichtung verwendeten Zwanges normiert.

Was das Schicksal der diesen Erben nicht gewährten Erbschaft angeht, so sprechen sie die Quellen dem Fiskus zu „si prohibuerit“: l. l. 1 pr. und 2 D. h. t. und das mit Recht. Denn hier wird der Zwingende, d. h. also der Hindernde meist der nächste Intestaterbe gewesen sein, dem beim testamentlosen Hinscheiden des Erblassers der Nachlaß zugefallen wäre, oder auch der in dem Testamente, das der Erblasser ändern wollte, Bedachte. In beiden Fällen wollte eben der Testator diese Personen nicht zu Erben haben und beabsichtigte deshalb das vorhandene Testament zu ändern bezw. ein neues zu errichten.

Demjenigen, der den Zwang ausgeübt hatte, durfte demnach auf keinen Fall die Erbschaft gelassen werden; deshalb versagte ihm der Prätor die „bonorum possessio“.

Wer aber sollte sie nun erhalten? — Ob der Erblasser jetzt einen entfernteren Intestaterben oder einen Fremden hat bedenken wollen, wird meist sehr schwer festzustellen sein. Infolgedessen war es nicht unbillig, wenn der Fiskus in diesen Fällen den Nachlaß an sich riß.

Diesen Satz auch analog auf die Fälle eines erzwungenen Testamentes ausdehnen und anwenden zu wollen, würde zu großer Willkür und Ungerechtigkeit führen. Denn in den meisten Fällen eines erzwungenen Testamentes wollte der Erblasser vermutlich garnicht besonders testieren, sondern seinen gesetzlichen Erben den Nachlaß zuwenden. Hier würde eine Ereption des Nachlasses durch den Fiskus dem vermutlichen Willen des Erblassers fast immer widersprechen. Infolgedessen muß man annehmen, daß der Prätor beim erzwungenen Testament die bonorum possessio mit ihren Erbschaftsklagen, die er aus dem erzwungenen Testament versagte, nunmehr den Intestaterben contra tabulas oder den in einem früheren Testamente Instituierten gewährt hat, um den vermutlich letzten Willen des Erblassers möglichst zu verwirklichen. Daß bei einem heres indignus die Hinterlassenschaft nicht immer an den Fiskus fiel, geht aus l 1 § 12 C. 6,51 hervor, wo es heißt:

Quae autem antiquis legibus dicta sunt de his quae ut indignis auferuntur et nos simili modo intacta servamus sive in nostrum fiscum sive in alias personas perveniant.

Sind neben der erzwungenen Institution noch andere zu Erben eingesetzt, so bleiben diese nicht nur Erben, sondern erhalten nach den Grundsätzen der Accrescenz auch noch die infolge des Zwanges ungültigen Erbportionen; ebenso bleiben

die vom Zwange nicht betroffenen Vermächtnisse bestehen. Dies ergiebt sich schon aus den allgemeinen Grundsätzen über Zwang bei Rechtsgeschäften, nach welchen nur die vom Zwang beeinflußten Rechtsakte sowie diejenigen, welche die erzwungenen zur Voraussetzung haben, ungültig sind.

Wenn nun auf diese Weise an Stelle der infolge des Zwanges fortgefallenen Erben Intestaterben treten, andere vom Zwange nicht berührte Erbeseinsetzungen aber bestehen bleiben, dann scheint dies Resultat offenbar in Widerspruch mit dem Hauptgrundsatz des römischen Erbrechts zu stehen, nach welchem „nemo pro parte testatus pro parte intestatus decedere potest". Dem ist jedoch nicht so. Denn jener Satz verbietet nur die Konkurrenz zwischen Intestaterbfolge und Testamentserbfolge, soweit sie vom Willen des Testators ausgeht. Für diese Bedeutung des Satzes verweise ich auf l. 15 § 2 D. de inoff. test. 5,6 „filius, qui inofficiosi actione"; sodann auf l. l. 19, 24, 25 § 1 eodem loco.

Außer diesem erörterten dem Erben gegenüber stattfindenden Verfahren, welches die Kaisergesetzgebung „civilis disceptatio" nennt, wurde im späteren römischen Recht auch noch eine strafrechtliche Verfolgung ermöglicht. Von einem solchen kriminellen Verfahren spricht das einzige in den Quellen vorhandene und thatsächlich vom erzwungenen Testament handelnde Fragment. — Kaiser Alexander bestimmt nämlich in l. 1 C. 6,34 h. t.: civili disceptationi crimen adjungitur, si testator non sua sponte testamentum fecit, sed compulsus ab eo, qui heres est institutus vel quodlibet alios quos noluerit scripserit heredes. —

II. Gemeines Recht.

1. Allgemeine Bemerkungen über den Einfluß des Zwanges.

Der Zwang durch vis absoluta hat seit dem römischen Recht keine Neuregelung erfahren.

Über den in der gemeinrechtlichen Litteratur vielbehandelten Zwang[46] durch vis compulsiva sind teils aus den römischen Quellen teils aus allgemeinen rechtlichen Erwägungen heraus sehr mannigfache Grundsätze abgeleitet worden. Der Streit drehte sich in dieser Lehre einmal um die Ursache der rechtlichen Bedeutung des Zwanges, ob nämlich der psychische Zwang die Willensfreiheit[47] ausschließe oder einschränke oder durch die ihm innewohnende Unsittlichkeit oder Widerrechtlichkeit wirke, sodann um die Art seines Einflusses, ob Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit, und schließlich um die einzelnen Voraussetzungen seiner Wirkung, so insbesondere, ob Widerrechtlichkeit der Furchterregung erforderlich ist oder nicht.

Unbedingtes Erfordernis der Wirkung psychischen Zwanges ist die begründete Furcht des Gezwungenen vor einem ihm vom Zwingenden angedrohten erheblichen Übel;[48]

[46] Über die Behandlung des Zwanges durch die Glossatoren, Postglossatoren und älteren Gemeinrechtslehrer vgl. die Zusammenstellung bei Schliemann a. a. O. S. 179 ff., vgl ferner Hoelder Pandekten allgemeine Lehren S. 227 ff. und Regelsberger Pandekten S. 529 f. und 532 f.

[47] Vgl. hierüber Kohler Jahrbücher Bd. 25.

[48] Die Quellen erfordern „non quemlibet timorem, sed maioris malitatis metum (l 5 D 4, 2) und bestimmen dies malum in den bei Schliemann a. a. O. S. 16 ff. aufgeführten Stellen näher, indem sie als solches nur das sich gegen Leben, Gesundheit und Freiheit richtende malum ansehen. — Während die einen Gemeinrechtslehrer in dem Satze „metum accipiendum sed maioris mali“ ein allgemeines Prinzip

nicht notwendig ist die vielfach behauptete Widerrechtlichkeit der Drohung, wie sich aus einer Reihe von Quellenstellen und aus Entscheidungen unserer höchsten Gerichte ergiebt.[49]

Was die Art der Relevanz des Zwanges angeht, so läßt sich sowohl die gemeinrechtliche Nichtigkeits- als auch die Anfechtungstheorie mit Quellenentscheidungen belegen.[50] Überwiegend ist die Zahl der Vertreter der Anfechtbarkeitstheorie, welche im Hinblick auf die römisch-rechtlichen Reaktionsmittel der actio quod metus causa, exceptio metus und in integrum restitutio das erzwungene Geschäft zunächst für gültig halten, gegen seine Wirkung aber Klage oder Einrede gewähren.

Dieser mittelbaren Wirkung des Zwanges liegt eine unmittelbare zu Grunde, die sich auf psychologischem Gebiete

sehen, beschränkt Savigny a. a. O. III S. 105 f. die a. q. m. c. auf die in den Quellen angeführten Fälle. Schliemann erweitert die Savigny'sche Auffassung, indem er bei jedem metus mali, das sich gegen die Person des Gezwungenen richtet, die a. q. m. c. geben will. Nach Dernburg (Pandekten I § 103 S. 243 f.) genügt auch schon die Androhung eines Vermögensnachteils zur Beachtlichkeit des Zwanges, notwendig ist nur die Erheblichkeit des angedrohten Übels (ebenso Waechter, v. Blume u. a.). Für diese mildere Meinung sprechen sich überwiegend auch Entscheidungen höchster Gerichte aus (vgl. insbesondere die von Hirsch a. a. O. S. 12 ff. erörterten Fälle; Entsch. des ROHG. Bd. 8 Nr. 44 S. 171 ff. und Entsch. des RG. Bd. 10 Nr. 51), wenn es freilich auch nicht an Urteilen fehlt, die Savigny's strengen Standpunkt vertreten (Seuff. Arch 22 S. 334 ff.).

[49] So Schliemann a. a. O. S. 26; auch Windscheid giebt die actio quod metus causa bei Bedrohung mit einem Übel, das der Zwingende zuzufügen berechtigt ist. Dernburg beantwortet die Frage der Widerrechtlichkeit in I § 103 nicht bestimmt, scheint aber auch ohne Widerrechtlichkeit der Drohung das Rechtsmittel geben zu wollen. Von einigen Rechtslehrern wird allerdings Widerrechtlichkeit gefordert; vgl. Leonhard BGB. I S. 528. Wohl wird man aber nach gemeinem Recht Unsittlichkeit des Zwanges fordern müssen.

[50] Vgl. Schliemann a. a. O. §§ 3 ff. und § 8.

bewegt und deshalb naturgemäß zu noch verschiedeneren Beurteilungen als der rechtliche Einfluß geführt hat. Als unmittelbare Folge eines erheblichen psychologischen Zwanges hat man die Ausschließung der Willensfreiheit behauptet. Dieser Ansicht gegenüber führt Savigny a. a. O. III § 114 aus, daß dem Gezwungenen ja das dreifache[51] freie Wahlrecht bleibe, die Notlage zu ertragen, sie abzuwenden zu versuchen oder nachzugeben. Mit Recht bemerkt hierzu Leonhard Irrtum S. 392, daß eine derartige Freiheit, bei welcher jemand durch einen höchst unerwünschten Umstand beeinflußt und zu einem höchst unerwünschten Ziele gedrängt werde, gemeinhin eben nicht Freiheit, sondern im Gegensatz dazu von den Menschen Not oder Zwang genannt werde.

Sodann hat man den unmittelbaren Einfluß des Zwanges in einer dem Gezwungenen bewußten Differenz zwischen seinem Entschlußwillen und Erklärungswillen gesehen. Der erzwungene Wille ist nur auf die Erklärung, nicht auch auf den Inhalt derselben gerichtet. Diese bewußte Differenz ist nach Schliemann[52] stets dann beachtlich, wenn sie aus den äußeren Umständen, die der Erklärung vorausgehen oder sie begleiten, ersichtlich ist,[53] und die Berufung auf diese Umstände keine Unsittlichkeit involviert. Kohler[54] nimmt hiergegen an, daß der Gezwungene sich regelmäßig nicht nur zum Erklärungswillen, sondern auch zum Entschlußwillen hat nötigen lassen; der Gezwungene

[51] Gegen das dreifache Wahlrecht, Schlichting a. a. O. S. 4; er hält nur ein zweifaches Wahlrecht für möglich. Die diesbezüglichen Ausführungen sind m. E. unhaltbar.

[52] Schliemann a. a. O. S. 113 ff.

[53] Vgl. auch Savigny III S. 259.

[54] Jahrbücher Bd. 16 S. 339 ff.; Bd. 28 S. 199.

will „die Erklärung, er will den Geisteseffekt, allein er will nicht die Rechtsfolgen, er sträubt sich gegen dieselben.“ [55]

Mag man nun eine Differenz der wichtigsten Willenselemente oder eine Minderung oder Aufhebung der Willensfreiheit als unmittelbare Wirkung des Zwanges annehmen, unzweifelhaft ist jedenfalls nach gemeinem Recht, daß die Willenselemente in anormaler Weise, fehlerhaft erzeugt sind und daß mit Rücksicht auf die einem solchen Zwange innewohnende Unsittlichkeit die Mangelhaftigkeit des Willens von der Rechtsordnung zu beachten ist.

Während nun diese allgemeinen Sätze über die unmittelbare Wirkung des Zwanges und über die Erfordernisse für seine etwaige rechtliche Beachtung für Verkehrsgeschäfte und erbrechtliche Rechtsgeschäfte in gleicher Weise gelten, haben sich für die mittelbare Wirkung des bei einer testamentarischen Erbeseinsetzung vorgekommenen Zwanges noch eine Reihe besonderer Streitfragen erhoben, die zu den verschiedensten Theorien geführt haben.

2. Einfluß des erheblichen Zwanges auf testamentarische Erbeseinsetzung.

Wegen der spärlichen Übernahme der im vorigen Abschnitt erörterten Ediktssätze in die Kompilation ist es der gemeinrechtlichen Doktrin nicht gelungen, den Einfluß des Zwanges auf testamentarische Erbeseinsetzung einheitlich aus dem überlieferten Quellenmaterial heraus abzuleiten.

Teils hat man die allgemeinen Lehren über die Wirkung des Zwanges bei Verkehrsgeschäften, teils die Spezialgrundsätze der Quellen über den Einfluß der Verhinderung durch

[55] Kohler Jahrbücher Bd. 25 S. 9 ff., Windscheid, Pandekten I S. 89.

Zwang am Testieren auf die Erbfolge, teils auch die Bestimmungen über die rechtliche Bewertung des Irrtums analog auf den Zwang zum Testieren anwenden wollen.

Von Schlossmann abgesehen, der erzwungene Testamente schlechthin für gültig und den Zwang bei Erbeseinsetzungen für irrelevant hält, erkennen demselben alle Gemeinrechtslehrer rechtliche Bedeutung zu;[56] die einen lassen den Zwang durch das Institut der Indignität wirken, andere halten die erzwungene Verfügung für nichtig, noch andere für anfechtbar.[57]

a) Die Anfechtungstheorie,

vertreten vor allem durch Puchta, v. Vangerow und Windscheid, argumentiert: Da die Quellen keine Spezialvorschriften geben, so bleibe nichts anderes übrig „als in konsequenter Anwendung der allgemeinen Grundsätze über metus anzunehmen, daß eine erzwungene letztwillige Disposition an sich gültig ist, aber infolge des allgemeinen prätorischen Principes „quod metus causa gestum sit, ratum non habebo" rescindiert werden könne." Hierdurch werden dem durch die erzwungene Verfügung unmittelbar Benachteiligten die gewöhnlichen Rechtsmittel wegen metus gegeben.

Hätte der Zwingende auch ohne den Zwang eine Erbportion erhalten, dann sollen nicht die Accrescenzgrundsätze, sondern die Regeln über die Indignität Platz greifen.

Hinsichtlich der Anfechtung der letztwilligen Verfügungen mittels der actio quod metus causa durch einen Nichterben

[56] Über die Ansicht Fabers in „de erroribus pragmaticorum et interpretum iuris" vgl Schipmann a. a. O. S. 35 ff.

[57] Über die Vertreter der einzelnen Theorien, vgl. Schipmann a. a O. S. 53, 60 f. Vgl. ferner Brinz § 377.

erhebt sich nun aber das Bedenken, daß dieses Rechtsmittel nur dem Gezwungenen oder seinem Erben zusteht. Allerdings meint Schlossmann,[58] daß möglicherweise ebenso wie auf der Aktivseite von der Frage, von wem der Zwang verübt worden sei, in der That abstrahiert wurde, auch auf der passiven Seite von der Frage, gegen wen er verübt war, hätte abgesehen werden können. Für einen solchen Schluß finden sich aber in den Quellen nicht die geringsten Anhaltspunkte.

Infolgedessen hat Windscheid[59] auch versucht, unabhängig von den römischrechtlichen Vorschriften, eine selbständige besondersgeartete Anfechtungsklage zu konstruieren, die nur dann, wenn der Zwang von dem Erben selbst ausgeübt worden war, den Charakter der actio quod metus, in allen andern Fällen dagegen die Natur einer condictio sine causa haben sollte.

Es leuchtet ein und wird auch von den Vertretern dieser Theorie hervorgehoben, daß sowohl die römischrechtliche a. q. m. c. als auch die von Windscheid besonders konstruierte spezifisch erbrechtliche Anfechtungsklage Schwierigkeiten bei ihrer Anwendung bieten, die sich durch keine Quelleninterpretation beseitigen lassen, sondern höchstens als durch gemeinrechtliches Gewohnheitsrecht überwunden angesehen werden können. Einheitlich hat sich eine solche Gewohnheit aber nicht gebildet; die Praxis schließt sich, ebenso schwankend wie die Doktrin, bald der einen, bald der andern Theorie an.

---

[58] Schlossmann a. a. O. S. 49 f.

[59] Windscheid, Pandekten Bd. III § 548 Anm. 2, v. Vangerow III, S. 89.

Auf den Standpunkt der Anfechtungstheorie stellt sich z. B. das oberste Landesgericht von Bayern in einer Entscheidung vom 22. Dezember 1890.[60] In derselben heißt es zum Schluß: Interesse an der Anfechtung hat . . . derjenige, welcher durch die erzwungene Erbeseinsetzung ausgeschlossen erscheint, dieser ist lädiert, und ihm ist das Rechtsmittel gegeben, um zu seinem Rechte zu gelangen.

b) Nach der Indignitätstheorie[61]

ist die erzwungene Erbeseinsetzung zwar auch gültig, aber dem infolge dieses Zwanges zum Erben Eingesetzten entreißt der Fiskus die Portion als einem Indignus; an Stelle des Fiskus treten nach gemeinem Recht regelmäßig die Intestaterben oder die in einem früheren Testament Instituierten.

Diese Theorie stützt sich auf die in dem Digestentitel „si quis . . . prohibuerit vel coegerit" angeführten Quellenstellen, indem sie die dort für den Fall des „Verhinderns" gegebenen Vorschriften analog für das „Zwingen zum Testieren" anwendet. Gegen den Prohibenten statuiert dieser Titel allerdings ein Entreißungsrecht des Fiskus; es ist aber sehr unwahrscheinlich, daß dieser Titel, der in der Überschrift die Fälle des prohibere von denen des cogere ausdrücklich durch das Wörtchen „vel" trennt, dann aber im Kontext nur von dem Einfluß des prohibere spricht, hiermit zugleich den Einfluß des cogere hat erschöpfend regeln wollen, zumal da die l. 1 C. 6, 34 erwähnt, daß bei einer erzwungenen Erbeseinsetzung eine besondere civilis disceptatio stattfand.

[60] Seuff. Arch. Bd. 46 Nr. 268.

[61] Schlichting a. a. O. S. 29 ff. und Schipmann a. a. O. S. 37 ff.

Eine besondere Grundlage für die Indignitätstheorie wollte man in l. 2 § 2 D. 29,6 finden; man verstand unter dem dort angeführten dolus Zwang zum Testieren, da von einem Verhindern am Testieren nicht die Rede sein könne; denn sonst, meinten die Vertreter dieser Lehre, müßte der Fiskus die ganze Erbschaft lastenfrei erhalten gemäß l. 19 D. 34,9. Hierbei wird aber übersehen, daß mutata voluntate die gänzliche Sinnesänderung bedeutet, daß der Testator also auch die Legate abändern wollte: Die Behauptung, daß der Fiskus in den Fällen „si prohibuerit" die ganze Erbschaft lastenfrei erhalte, widerspricht der hier einschlägigen l. 3 § 5 D. 36,1.

c) Die Nichtigkeitstheorie

ist vielfach mit einer Anzahl nicht zutreffender Argumente begründet worden.

Man hat einmal, nach Analogie der Irrtumslehre, die Nichtigkeit eines erzwungenen Testamentes konstruieren wollen. Irrtum bewirkt nun aber nicht regelmäßig Nichtigkeit, wenigstens nicht der Irrtum in den Motiven im engeren Sinne; außerdem bieten die Quellen nirgends einen Anhalt für eine derartige Analogie.

Sodann berief man sich auf l. 20 § 10 D. qui testamentum facere possunt 28,1: „Sedsi detenti sint inviti tibi testes putant non valere testamentum", indem man meinte, daß der schon bei den Zeugen Nichtigkeit der Erbeseinsetzung bewirkende Zwang erst recht die gleiche Folge haben müsse, wenn er gegen den Testator selbst angewendet wurde. Durch die Detention der Zeugen wurde

aber vis absoluta angewendet, die freilich stets Nichtigkeit des beeinflußten Aktes zur Folge hatte.

So wenig diese und noch eine Reihe ähnlicher Argumente, auf die wir nicht mehr eingehen wollen, die Nichtigkeit einer erzwungenen testamentarischen Erbeseinsetzung glaubhaft machen, so überzeugend sind die von Lenel a. a. O. beigebrachten Gründe für eine Nichtigkeit „iure praetorio". Der Prätor schenkte dem erzwungenen Testamente eben gar keine Beachtung, sondern gab die bonorum possessio, als ob überhaupt kein Testament existierte, an die durch die erzwungene Institution verdeckten Intestat- oder früher eingesetzten Testamentserben. Daß diese Sätze für das römische Recht angenommen werden können, ist oben gezeigt worden. Stützt sich die gemeinrechtliche Nichtigkeitstheorie auf sie, so kann ihr auch hier beigetreten werden.

d) Nur wenige Bemerkungen wollen wir über Schlossmanns singuläre Ansicht machen.

Nachdem Schlossmann die drei besprochenen Theorien widerlegt hat, folgert er daraus, daß die Quellen „keine einzige Vorschrift über die rechtliche Behandlung erzwungener Erbeseinsetzungen" enthalten, daß solche Bestimmungen von den Römern auch garnicht getroffen worden sind, und daß „mithin das erzwungene Testament schlechthin als gültig angesehen" wurde. Diese seltsame Erscheinung erklärt er dann damit, daß die Römer die Verwirklichung des von ihnen sehr berücksichtigten wahren letzten Willens der Erblasser durch besonders starre Solemnität des Testieraktes zu garantieren suchten. Dem zu einer Institution gezwungenen Erblasser bliebe ja die Möglichkeit, durch ein

neues Testament seinen wahren letzten Willen zur Geltung zu bringen; wurde er hieran verhindert, so griffen eben die Vorschriften über das prohibere als hinreichendes Schutzmittel Platz. Nur theoretisch blieben einige besondere Fälle, bei denen diese Auffassung eine dem Äquitätsprinzip widersprechende Härte enthielte.

Diesen Ausführungen Schlossmanns gegenüber verweisen wir nur auf das Fragment „l. 1 C. 6,34", welches ein gegen den Cogenten stattfindendes besonderes Verfahren, nämlich die „civilis disceptatio" erwähnt; Reaktionsmittel gegen eine erzwungene Erbeseinsetzung haben die Römer also gehabt: zweifelhaft kann nur sein, was für Mittel dies gewesen sind.

Zweiter Abschnitt.

Ausblick auf die Gestaltung der Lehre in neueren Kodifikationen.

Vorbemerkungen.

Von den neueren vor dem deutschen bürgerlichen Gesetzbuch liegenden Kodifikationen sind für uns besonderer Beachtung wert vor allem das allgemeine Landrecht, sodann das österreichische und sächsische Gesetzbuch des bürgerlichen Rechts und von den ausländischen Gesetzen schließlich noch der Code civil. Wir wollen deshalb ganz kurz skizzieren, in welcher Weise die Hauptfragen unseres Themas in ihnen beantwortet sind. — Eine Berührung noch weiterer ausländischer Gesetze wird nur bezüglich eines Spezialfalles der Irrtumslehre erfolgen. —

1. Kapitel: Irrtum.

A. Nach ALR.[62]

Über die von Savigny als unechten Irrtum bezeichneten Willensmängel trifft das ALR. keine neue Regelung hinsichtlich ihres Einflusses auf Erbeseinsetzung, sondern schließt sich in den §§ 75 f. und § 151 I 4 den schon im römischen und gemeinen Recht geltenden Grundsätzen an.

Ebenso legt es auch den Beweggründen regelmäßig keine Bedeutung bei. Eine Ausnahme macht es jedoch bei Willenserklärungen, aus denen nur der, zu dessen Gunsten sie erfolgten, den Vorteil ziehen würde; solche Erklärungen sind nach § 150 I 4 ALR. „unkräftig, sobald erhellet, daß der ausdrücklich angeführte irrige Beweggrund die einzige Ursache der Willensäußerung gewesen sei." Die Anwendung dieses Grundsatzes auf testamentarische Erbeseinsetzung ergiebt einen ähnlichen Einfluß des Irrtums im bloßen Motiv also des s. g. echten Irrtums, wie er nach der freieren Lehre bereits im gemeinen Recht vorhanden war.

Besonders geregelt sind im ALR. die Fälle des Motivirrtums, in denen der Erblasser aus Irrtum oder Unkenntnis Kinder oder Enkel übergeht. Hier wird der Mangel der Absicht, diese Abkömmlinge unbedacht zu lassen, vom Gesetzbuch vermutet und durch die Bestimmungen der §§ 444—446 in seltsamer Weise korrigiert. Nach diesen Vorschriften erhält der Übergangene aus dem Nachlaß soviel, als der Mindestbedachte, wenigstens aber seinen Pflichtteil. Im übrigen bleiben die sonstigen Verfügungen des Erblassers bei Kräften (§ 449) Hatte nun aber der Erblasser erweislich

[62] Dernburg a. a. O. III S. 385 f., Förster-Eccius a. a. O. S. 308 f., Koch, Erbrecht S. 200 f.

Kenntnis von dem Vorhandensein erhalten und bis ein Jahr danach das Testament nicht entsprechend geändert, dann sollte dasselbe vollständig seine Kraft verlieren. Mit Recht tadelt Weidemann an dieser Bestimmung das Wiederauftauchen des bei der römisch-rechtlichen Querel leitenden Gedankens der Lieblosigkeit, Leidenschaftlichkeit, halben Unzurechnungsfähigkeit. Auffällig an der Regelung durch den § 444 ist, daß der Übergangene nicht den andern Kindern bezw. Enkeln gleichgestellt wird, sodern den Mindestbedachten. Die auf diese Weise vorgenommene Korrektur des erblasserischen Willens wird m. E in den meisten Fällen im offenbaren Gegensatz zu den Intentionen des Testators stehen.

B. Das österreichische bürgerliche Gesetzbuch.[63]

Die Behandlungsweise des Irrtumseinflusses bei Erbeseinsetzungen im österreichischen Recht ähnelt sehr der im ALR., sie ist aber konsequenter und angemessener.

Relevant für die Gültigkeit der Erbeseinsetzung sind nicht nur die Fälle des s. g. unechten Irrtums, sondern insbesondere auch solche Irrtümer in den Beweggründen, ohne die der Testator die Erbeseinsetzung nicht angeordnet hätte. Hierbei wird kein Unterschied gemacht zwischen Erbeseinsetzungen und andern letztwilligen Anordnungen (§§ 590, 572).

Wie im ALR. sind auch im österreichischen BGB. die einen Verstoß gegen das Noterbenrecht bewirkenden Irrungen

[63] Pfersche a. a. O. S. 74 ff., Stubenrauch a. a. O. I § 570 ff.

besonders geregelt. Es handelt sich um die Fälle, in denen der Erblasser Noterben in der absteigenden Linie übergangen hat, weil er sich in Unkenntnis oder Irrtum über ihre Existenz befunden hat. Bei der Normierung des Einflusses dieser Willensmängel unterscheidet das Gesetzbuch, ob der Erblasser nur Fremde oder seine Abkömmlinge und zwar letztere auch z. T. auf mehr als ihren Pflichtteil instituiert hat. Im ersteren Fall ist das Testament grundsätzlich zu Gunsten des übergangenen Abkömmlings insoweit ungültig, als es vermögensrechtliche Bestimmungen trifft. (Vgl. 778 BGB.)

Den zweiten Fall regelt § 777. Nach dessen Bestimmung kann der irrtümlich Übergangene „den Erbteil, welcher für den am mindest begünstigten Noterben ausfällt; wofern aber der einzige noch übrige Noterbe eingesetzt wird oder alle übrigen zu gleichen Teilen berufen sind, einen gleichen Erbteil verlangen."

Das Gesetzbuch geht hier von dem Gedanken aus, daß der Testator dem Noterben mehr als den Pflichtteil hinterlassen haben würde, wenn er dessen Dasein gekannt hätte. Ist eins der instituierten Kinder auf den Pflichtteil gesetzt, dann wird der Übergangene doch mehr als den Pflichtteil beanspruchen können, nämlich soviel als derjenige von den eingesetzten Noterben, der, ohne auf den Pflichtteil gesetzt zu sein, am geringsten begünstigt ist. Denn bei den auf den Pflichtteil Gesetzen wird man schwerlich von einer Begünstigung reden können. — Kann aus den Umständen nicht erwiesen werden, daß die Übergehung nur daher rühre, weil der Erblasser über das Dasein dieses Noterben in

Unkenntnis war, dann hat der übergangene Abkömmling gemäß § 776 nur den Anspruch auf seinen Pflichtteil.

Noterben aufsteigender Linie haben bei ihrer irrtümlichen Übergehung nur ein Recht auf den Pflichtteil.

Geltendmachen können nun die Übergangenen diese ihre Ansprüche durch Erhebung der s. g. Nullitätsquerel, die in drei Jahren verjährt (§ 1487). Nach dieser Zeit kann die Ungültigkeit des Testamentes nicht einmal mehr einredeweise geltend gemacht werden. Wir haben es hier also mit einer relativen und heilbaren Nichtigkeit zu thun. —

C. Das sächsische bürgerliche Gesetzbuch.

Auch das bürgerliche Gesetzbuch des Königreichs Sachsen erkennt dem Irrtum bei Erbeseinsetzungen erhebliche rechtliche Bedeutung zu.

Nach § 2080 ist eine Verfügung von Todeswegen dann nichtig, wenn der Testator irrtümlich einen andern als den gewollten Gegenstand vermacht, oder eine andere als die beabsichtigte Person instituiert hat.

Der Irrtum im Beweggrunde hat nach § 2079 dann Einfluß auf die Gültigkeit der Erbeseinsetzung, wenn anzunehmen ist, daß der Erblasser bei Kenntnis des wahren Sachverhaltes diese Erbeseinsetzung nicht verfügt haben würde.

Auch im sächsischen Gesetzbuch finden wir wieder für den Fall, daß ein Pflichtteilsberechtigter irrtümlicherweise übergangen ist, Spezialbestimmungen und zwar außerordentlich gerechte und angemessene. § 2061 schreibt vor: Ist der übergangene Pflichtteilsberechtigte erst nach Errichtung des letzten Willens . . . geboren . . ., oder war dem Erblasser die Pflichtteilsberechtigung zur Zeit der Errichtung des

letzten Willens unbekannt, so bleibt dem Übergangenen, der Verfügung ungeachtet, sein volles gesetzliches Erbrecht.

Die Wirkung einer solchen Übergehung ist nun nicht Nichtigkeit, sondern Anfechtbarkeit der fraglichen letztwilligen Verfügung; und diese Anfechtbarkeit wird durch Erhebung der Erbschaftsklage geltend gemacht.

D. Der Code civil.[64]

Mit Rücksicht auf die freie Widerruflichkeit einer testamentarischen Erbeseinsetzung finden nach französischem Recht die für den Einfluß des wesentlichen Irrtums bei Verträgen geltenden Normen im Erbrecht nur beschränkte Anwendung.

Der Savigny'sche unechte Irrtum bewirkt nach Code civil infolge der von ihm verursachten Divergenz zwischen Willensentschluß und Willenserklärung Ungültigkeit der von ihm beeinflußten testamentarischen Erbeseinsetzung. Denn wen der Testator instituieren wollte, den hat er nicht genannt, und wen er benannte, den hat er nicht zum Erben einsetzen wollen.

Sehr gering ist die Wirkung des Irrtums im Motiv. Hier ist die Erbeseinsetzung, da die Erklärung gewollt ist, gültig. Eine Anfechtung derselben ist nur dann möglich, wenn sich aus dem Inhalt der Testamentsurkunde ergiebt, daß der Testator bei richtiger Kenntnis der Verhältnisse die Erbeseinsetzung nicht angeordnet hätte. Einige Rechtslehrer wollen dem Motivirrtum sogar nur dann

[64] Crome, Handbuch des französischen Civilrechts 1895 Bd. IV, S. 262 ff., Zachariae von Lingenthal a. a. O. IV. Bd. S. 262 f.

Einfluß auf die Gültigkeit der von ihm veranlaßten Erbeseinsetzung beimessen, wenn der Erblasser die Beweggründe in die Form der Bedingung gekleidet und so in das Testament mit aufgenommen hat.

Die irrtümliche Übergehung eines Pflichtteilsberechtigten spielt — anders als in den bisher besprochenen Rechtskomplexen — im Code civil gar keine Rolle. Der Übergangene hat stets nur einen Anspruch auf den Vorbehalt.

E. Einige Bemerkungen über andere ausländische Rechte.

In fast allen bisher besprochenen Rechtsgebieten ist die irrtümliche Übergehung eines Abkömmlings vom Gesetz besonders berücksichtigt worden. Die Art der Korrektur dieses Willensmangels durch die Rechtsordnung ist, wie wir gesehen haben, so verschieden und teilweise eigenartig gewesen, daß ein flüchtiger Blick auf die Behandlung dieses Spezialirrtumsfalles in andern ausländischen Rechten für uns Interesse haben muß. Eine Übersicht der in Frage kommenden Rechtssätze giebt Weidemann a. a. O., dessen Darstellung wir hier z. T. berücksichtigen.

Dem Code civil schließen sich in dieser Frage die auf ihm basierenden Gesetzbücher Hollands (1830 vgl. a. 1051 und 1725) und Rumäniens (1867 a. 930, 836) an.

Belgien, das im übrigen auch französiches Recht hat, schafft gerade für diesen Fall durch eine neue Bestimmung Abhilfe; „la survenance d'un enfant posthume révoque le testament, si le testateur ignorait en mourant que sa femme fût enceinte."

Nach dem in Dänemark, Schweden und Norwegen geltenden Recht ist bei Übergehung eines Abkömmlings das ganze Testament ungültig.

Bezüglich der sehr bunten Regelung unserer Frage in den verschiedenen schweizerischen Rechten verweisen wir auf Weidemann a. a. O. S. 51 ff.

Nach spanischem cod. civ. von 1889 bewirkt die irrtümliche Übergehung eines Abkömmlings Ungültigkeit der Erbeseinsetzungen, während Vermächtnisse und sonstige Bestimmungen jenes Testamentes bestehen bleiben, soweit sie nicht gegen das Pflichtteilsrecht verstoßen.

Mit dem spanischen Recht vergleicht Weidemann das von Chile und Argentinien; die Bestimmungen des ersteren über unsere Frage ähneln der spanischen Regelung, die Vorschriften des letzteren gleichen vollkommen den spanischen.

Während diese drei Gesetzbücher römischen Einfluß verraten, zeigt das portugiesische Gesetzbuch von 1867 in Art. 1760 eine ganz eigenartige Regelung. Nach derselben bleibt nämlich das Testament, durch welches „Söhne oder andere Descendenten des Testators übergangen sind, bis zum dritten Teile gültig."

Rußland, England und verwandte Rechte haben kein Pflichtteilsrecht. In Rußland hat irrtümliche Übergehung eines Abkömmlings gar keinen Einfluß auf die letztwilligen Verfügungen; dieselben sind überhaupt nur wegen Fälschung anfechtbar. Hier ist aber zu beachten, daß

nach russischem Recht über Stammgüter garnicht testiert werden kann.[65]

Von dem englischen und dem ihm verwandten Recht will ich nur erwähnen, daß nur „a subsequent marriage and a child" das Testament vernichten. — —

2. Kapitel: Zwang.

A. Nach ALR.[66]

Trotzdem das ALR. eine Reihe ausdrücklicher Vorschriften über den Einfluß des Zwanges aufstellt, nach welchen erheblicher Zwang regelmäßig rechtliche Beachtung findet, streitet man doch von jeher über die Art der Zwangswirkung sowohl bei Verkehrsgeschäften als auch bei letztwilligen Verfügungen.

Die einen sehen in dem Worte „unkräftig" die Festsetzung der Anfechtbarkeit der vom Zwang beeinflußten Willensakte, die andern insbesondere in der Zusammenstellung des kompulsiven Zwanges mit dem physischen Zwang die Statuierung der Nichtigkeit (§§ 32 ff. I 4 ALR.)

Die vom Gesetzbuch angeordnete Unkräftigkeit ist m. E. nur eine relative, durch Klage geltend zu machende; man kann sie um so eher als Anfechtbarkeit bezeichnen, als das Gesetzbuch in § 45 selbst vom „Anfechten einer Willenserklärung wegen Zwanges" spricht.

Eine Besonderheit gilt nach § 23 und 24 I 12 für gerichtlich aufgenommene Erbeseinsetzungen;[67] dieselben sind,

[65] Besonderheiten gelten nach dem Recht von Livland und Esthland

[66] Dernburg, pr. Privatrecht III S. 387. Förster a. a. O. S. 309 f., Koch II S. 737, Schipmann a. a. O. S. 88, Czyhlarz a. a. O. S. 53.

[67] Über die besondere Auslegung dieser §§ 23, 24 I 12 ALR., vgl. Dernburg a. a. O. § 127 Anm. 27 und Förster, a. a. O. S. 309.

auch wenn sie vom Zwange beeinflußt wurden, doch schlechthin gültig, wenn nicht der Richter von diesem Zwange Kenntnis gehabt hat. —

B. Das österreichische bürgerliche Gesetzbuch.[68]

Dem Zwang wird auch nach österreichischem Recht Bedeutung zuerkannt, mag er bei Verkehrsgeschäften oder erbrechtlichen Willensakten vorgekommen sein.

Nach § 565 BGB. ist eine erzwungene testamentarische Erbeseinsetzung ebenso wie alle andern letztwilligen Anordnungen nichtig. Ob zur Geltendmachung einer solchen Nichtigkeit die Erhebung der Nullitätsklage erforderlich ist, ob also § 1487 BGB. auch auf letztwillige Verfügungen Anwendung findet, ist jedoch bestritten. —

C. Nach dem sächsischen bürgerlichen Gesetzbuch[69]

bewirkt, wie wir nur kurz erwähnen wollen, der bei testamentarischen Erbeseinsetzungen vorgekommene Zwang die Anfechtbarkeit der letztwilligen Verfügung.

D. Der Code civil[70]

erkennt dem bei testamentarischen Erbeseinsetzungen vorgekommenen Zwange auch Relevanz zu und unterscheidet hierbei, wie bereits das römische Recht, die beiden Fälle, ob der Testator durch den Zwang zur Errichtung der letztwilligen Anordnung veranlaßt oder an der Errichtung bezw. Änderung oder Aufhebung derselben verhindert worden ist.

[68] Unger, österreichisches Privatrecht VI. Bd. § 13 Note 2, Stubenrauch a. a. O. § 565, Schliemann a. a. O. S. 205, Schipmann a. a. O. S. 88, Czyhlarz a. a. O. S. 54.

[69] Sächsisches BGB. § 2078.

[70] Crome a. a. O. S. 265 f., Czyhlarz a. a. O. S. 54, Zachariae v. Lingenthal 4. Bd. S. 265 f.

— Der Zwang zum Testieren bewirkt Ungültigkeit der erzwungenen Erbeseinsetzung. Dieser Satz ergiebt sich sowohl aus den allgemeinen Bestimmungen als auch aus den besonderen Vorschriften der Art. 907, 909 Die Ungültigkeit ist dann durch Klage auf Vernichtung des Testamentes „ob vim metumve“ geltend zu machen. — Der zur Verhinderung am Testieren oder an der Abänderung oder Aufhebung einer letztwilligen Verfügung angewendete Zwang bewirkt zwar weder Nichtigkeit noch Anfechtbarkeit der nicht gewollten Erbfolge, verschafft aber dem Benachteiligten ein Recht auf Schadensersatz gegen denjenigen, der den Zwang angewendet hat.

2. Teil.

Abschluss der Entwicklung im bürgerlichen Gesetzbuch.

Vorbemerkungen.

In der eingehenden Regelung unserer Materie durch das BGB. haben viele der besprochenen Streitfragen ihre Erledigung gefunden, manche sind unentschieden geblieben, einige sogar neu entstanden.

Wie schon die bisher betrachteten Rechtsordnungen, so normiert auch das BGB. den Einfluß von Irrtum und Zwang einmal allgemein, namentlich für die Verkehrsgeschäfte, sodann noch durch besondere erbrechtliche Vorschriften, namentlich für gewisse Rechtsgeschäfte von Todeswegen. Bei dieser Regelung weist das Gesetzbuch der testamentarischen Erbeseinsetzung nicht mehr, wie es römisches und gemeines Recht thaten, eine so außerordentliche Sonderstellung an; unterwirft vielmehr alle letztwilligen Verfügungen, z. T. sogar alle vertragsmäßigen Anordnungen von Todeswegen den gleichen Spezialvorschriften über Irrtum und Zwang. Nur in wenigen nebensächlichen Punkten unterscheidet sich

die testamentarische Erbeseinsetzung in dieser Lehre von den andern Verfügungen von Todeswegen.

Neben den spezifisch erbrechtlichen Bestimmungen des Gesetzbuchs über Zwang und Irrtum wollen wir auch einige der allgemeinen Vorschriften betrachten, damit die Abweichungen zwischen beiden hervortreten.

Die Wirkung des Irrtums ist im allgemeinen Teil des BGB. durch §§ 119 ff., im Erbrecht für letztwillige Verfügungen durch §§ 2078 ff.; die Bedeutung des relevanten Zwanges einmal durch §§ 123 ff. und sodann speziell durch §§ 2078 ff. und §§ 2339 ff. eingehend normiert.

Da die Sonderbestimmungen die Fälle der Irrtümer, die Voraussetzungen und Art ihrer Wirkung auf letztwillige Verfügungen erschöpfend behandeln, finden die entsprechenden allgemeinen Vorschriften keine Anwendung mehr.

Das BGB. trifft für Zwang und Irrtum zwar zum größten Teil gemeinsam Bestimmungen, wir trennen aber beide Gruppen von Willensmängeln wie bisher bei unserer Erörterung. —

1. Kapitel.

Der Irrtum bei testamentarischer Erbeseinsetzung.

A. Die Fälle des Irrtums.

I. Im allgemeinen.

Das BGB. hat nicht die von uns im vorigen Teil angewendete Terminologie des gemeinen Rechts angenommen; es kennt weder die Namen „echten" und „unechten Irrtum", „Geschäftsirrtum" oder „Irrtum in den Motiven" noch die Bezeichnungen „wesentlichen" und „unwesentlichen Irrtum". Trotzdem finden wir natürlich die gleichen Irrtumsarten wie früher im BGB. wieder, freilich unter anderen Namen und in etwas anderer Gruppierung.

Sowohl die allgemeinen Normen als auch die Spezialvorschriften verwenden den, auch bereits der neusten gemeinrechtlichen Lehre bekannten Begriff des Irrtums über den Inhalt der Erklärung und sprechen dann von dem Fall, wo der Erklärende eine Erklärung dieses Inhaltes überhaupt nicht abgeben wollte, also von einem Irrtum über die Erklärungshandlung. Nur im allgemeinen Teil ist der „Irrtum" über Eigenschaften der „Person oder Sache", die falsche Übermittelung und der gegenseitige Dissens geregelt; andrerseits finden sich wieder nur im Erbrecht Vorschriften über Irrtümer im bloßen Motiv oder Motiv im engern Sinn, nämlich über „die irrige Annahme oder Erwartung des Eintritts oder Nichteintritts eines Umstandes."

II. Im einzelnen.

1. Irrtum in der Erklärungshandlung.[71]

Indem wir mit dem bei Erbeseinsetzungen und Geschäften unter Lebenden gleich relevanten Irrtum in der Erkärungshandlung beginnen, müssen wir zwecks Erkenntnis von Begriff und Wesen dieses Irrtums zunächst feststellen, was das Gesetzbuch unter Willenserklärung versteht, und was Erklärungshandlung bedeuten soll.[72]

Das BGB. giebt keine Erläuterung für den Begriff der Erklärung; der Sinn dieses Wortes muß deshalb nach den allgemeinen Grundsätzen des Sprachgebrauches erforscht werden. Nach denselben bedeutet „erklären" „klarmachen"; der bisher für jedermann dunkle Seelenvorgang, den wir Willen nennen, soll erkennbar, soll klar gemacht werden, nicht aber nur dann,[72a] wenn dem Wollenden eine bestimmte Person gegenübersteht, sondern auch dann, wenn der innere Wille der Allgemeinheit klar werden soll. Die

[71] Über Irrtum in der Erklärungshandlung, vgl. das Nähere bei Bähr a. a. O., Unger in Grünhuts Zeitschrift Bd. 15 S. 673, Eck Vorträge Heft I S. 44 ff., Endemann a. a. O. I S. 30 ff., Crome System S. 419 ff., Enneccerus a. a. O. 1 S. 163 f., Leonhard BGB. I S. 473 f., Matthiass S. 212, Bunsen I S. 84, Monich a. a. O. S. 58 f., Staudinger BGB. I S. 294 ff., Planck, Anm. zu § 119, Gareis BGB. I Anm. zu § 119, Haidlen Anm. zu § 119 BGB, Landé Anm. zu § 119, Fischer-Henle Anm. zu § 119, Rehbein BGB, I S. 132 ff., Kuhlenbeck von den Pandekten ꝛc. S. 418, Goldmann-Lilienthal a. a. O. S. 149 f.

[72] Über Erklärung des Willens vgl. Hartmann, Archiv für civilistische Praxis Bd. 72 S. 166, Pininski Sachbesitzerwerb II S. 334, Isay a. a. O. S. 99 ff., Monich, „Willenserklärung und Rechtsgeschäft", Hellmann i. d. Jahrbüchern Bd. 42 S. 413 ff., Leonhard BGB. I S. 275 ff., Enneccerus a. a. O. S. 275 ff., Hoelder BGB. S. 288 ff., Staudinger BGB. I S. 247 ff., Gareis BGB. I S. 108 f., Manigk a. a. O. S. 61 ff. u. A.

[72a] Hiergegen Hellmann, Jahrbücher Bd. 42 S. 418 ff.

Mittel[73] zur Offenbarung des Willens sind nun nicht bloß Worte und Zeichen, sondern, wie Isay mit Recht ausgeführt hat, das Gesamtverhalten, das der Wollende zur Manifestierung seines Willens an den Tag legt. In diesem Sinne definiert er[74] die Willenserklärung einer Person als: „Dasjenige Verhalten, welches nach der Erfahrung unter Würdigung aller Umstände regelmäßig — ohne Rücksicht auf Richtigkeit im einzelnen Falle — den Schluß auf einen bestimmten Willen gestattet" In dieser Fassung geht Isay darin zu weit, daß er die Würdigung aller Umstände verlangt. Die Gesamtheit der Umstände kann nicht als gewolltes Erklärungsmittel bezeichnet werden, da sie vom Wollenden kaum regelmäßig mit Bewußtsein in sein Verhalten einbegriffen oder bei demselben berücksichtigt worden sind; ist der Erklärungswille für eine Aktion[75] nicht vorhanden, so kann dieselbe auch nicht als Erklärungsaktion aufgefaßt werden. Die Berücksichtigung aller Umstände ist vielmehr nur für die Auslegung der Erklärung notwendig.[76]

Isay hat nach dem Beispiel von Hartmann und Pininski nun zwar mit Recht darauf hingewiesen, daß der

---

[73] Monich will bei Erklärungen nicht von einem Mittel der Erkennbarmachung des inneren Willens, sondern von der Herausfetzung des Entschließungswillens aus dem Innern des Menschen „gesprochen wissen. Über die „Gestalt der Erklärung" vgl. bei ihm a. a. O. S. 78 ff.

[74] Vgl. Isay a. a. O. S. 3, 12 ff. 26.

[75] So auch Monich a. a. O. S. 2 f., „die Erklärung . . . ist ein gewolltes Thun . . . nur ein gewolltes Thun ist eine zur Abgabe einer Willenserklärung geeignete Äußerung".

[76] So auch Matthiass a. a. O. I S. 170 Anm. 2.

Ausdruck Erklärungshandlung unzutreffend oder doch wenigstens nicht erschöpfend ist; es erscheint mir aber nicht praktisch, an die Stelle der allbekannten „Erklärungshandlungen" den schwerfälligen Ausdruck „Gesamterklärungsverhalten" zu setzen. Wir werden deshalb auch im folgenden von Erklärungshandlungen sprechen, allerdings im Bewußtsein der angewandten Breviloquenz.

Eine engere Grenze für den Begriff der Willenserklärung strebt Hellmann[77] durchzusetzen; er versteht unter Willenserklärung im Sinne des BGB. nur die von Zitelmann als „empfangsbedürftige Willenserklärungen" bezeichneten Willenskundgebungen, die Matthiass[78] mit Recht „Willenserklärungen im engern Sinne nennt," und empfiehlt für alle andern Willensäußerungen den Namen „Willensverwirklichungen;" er sucht[79] aus der Entstehungsgeschichte des § 151 nachzuweisen, daß das BGB., indem es für den Spezialfall des Paragraphen von der empfangsbedürftigen Annahmeerklärung absieht, eine Willensäußerung kennt, die es nicht mit Willenserklärung bezeichnet wissen wolle.

Es geht aus jenem § 151 m. E. aber nicht hervor, daß das Gesetzbuch diese ausnahmsweise genügende Willensbethätigung, die nicht Annahmeerklärung ist, von der Bezeichnung der Willenserklärungen hat ausschließen wollen. Welchen Sinn hätte es denn, daß das Gesetzbuch fortwährend von „Willenserklärungen, die einem andern gegenüber ab-

---

[77] Hellmann Jahrbücher Bd. 42 S. 413 ff.
[78] Matthiass a. a. O. I S. 180 f.
[79] Hellmann a. a. O. S. 426 ff.

abzugeben sind," spricht, wenn es andere Willenserklärungen garnicht kennt?

Auch sprachwidrig ist die Verwendung des Wortes Willenserklärung nicht für die nicht empfangsbedürftigen Willensbethätigungen, da ein Klarmachen des Willensentschlusses auch vorliegt, wenn der Wollende seinen Entschluß der Allgemeinheit offenbart.[80]

Diese erstrebten Änderungen der technischen Ausdrücke sind zwar nicht bedenklich, aber wie Riezler[81] zutreffend bemerkt, praktisch nicht wohl empfehlenswert.

So halten wir denn auch insbesondere die uns interessierenden letztwilligen Verfügungen für Erklärungen des erblasserischen Willensentschlusses und nicht, wie Hellmann will, für bloße Äußerungen.

Damit die Erklärungshandlungen den Willensentschluß nun auch klar machen, müssen sie geeignet sein, um aus ihnen auf den inneren Willen schließen zu können; es muß von dem Wollenden ein so deutliches Verhalten an den Tag gelegt sein bezw. so deutliche Äußerungen gebraucht sein, daß nach den üblichen Verkehrsanschauungen ein bestimmter Wille des Erklärenden aus ihnen entnommen werden kann.

Der Schluß, der sich aus den Erklärungshandlungen ziehen läßt, ist ihr Inhalt; dieser Erklärungsinhalt gilt als gewollt, wenn er dem Inhalt des Entschlußwillens entspricht.[82]

---

[80] So auch Leonhard BGB. I S. 268.

[81] Standinger Komm. I S. 246.

[82] Vgl. Monich a. a O. S. 78 ff.

Der Inhalt der Erklärung entspricht dem Entschluß-willen nicht, wenn sich der Erklärende in seinen Erklärungs-handlungen geirrt hat, wenn er die Erklärungshandlungen, die er vorgenommen hat, nicht vornehmen wollte, wenn er also, wie das BGB. in § 119 und 2078 sagt, „eine Erklärung dieses Inhaltes überhaupt nicht abgeben wollte.“ [83]

Der Erblasser hatte in solchen Irrtumsfällen zwar den Willen zur Abgabe einer Erklärung, aber nicht zur Abgabe dieser Erklärung; die gewollte Erklärung sollte einen ganz andern Inhalt bekommen, der Erklärende legte ein Verhalten an den Tag, das nicht das wiedergab, was es wiedergeben sollte, ohne daß er sich der Unrichtigkeit der verwendeten Erklärungsmittel bewußt wurde. Einem solchen Irrtum liegt nicht eine unrichtige Vorstellung über Sinn und Bedeutung der Erklärungshandlung, sondern gar keine Vorstellung über dieselbe zu Grunde; der Er-klärende ist sich wohl des Handelns, nicht aber der Be-deutung desselben bewußt. Infolgedessen faßt Manigk a. a. O. S. 252 ff. diese Fälle des Irrtums unter den Begriff „Irrtum im Bewußtsein“ zusammen. Man spricht bei diesem Fehlgreifen in den Erklärungshandlungen von einer Irrung, auch Abirrung, einem error in faciendo, im Gegensatz zum error in iudicando. [84]

Die unmittelbare Wirkung eines solchen Irrtums ist eine dem Wollenden unbewußte Differenz [85] zwischen Er-

[83] Monich spricht hier statt von Irrtum in der Erklärungs-handlung einfach von Erklärungsmangel (infolge Irrtums) (S. 120 a. a. O.).

[84] So Eck in seinen Vorträgen.

[85] Über das Vorhandensein einer solchen Differenz herrscht bei allen Rechtslehrern Einigkeit.

klärung und Erklärungswillen und natürlich auch zwischen Erklärung und Willensentschluß; es liegt demnach gemäß der Savigny'schen Terminologie ein unechter Irrtum vor.

Hauptbeispiele für den error in faciendo sind Vergreifen, Versprechen, Verschreiben; also der Testator, der seinen Freund auf ein Viertel des Nachlasses einsetzen will, schreibt irrtümlich ein Drittel; oder er erklärt statt „mein Erbe soll mein Freund A sein," irrtümlich „mein Erbe soll mein Freund B sein."

Gareis[86] zählt diese Irrtumsgruppen auch zum Irrtum über den Erklärungsinhalt und rechnet hierher nur die Fälle, in denen der Erklärende überhaupt keine Erklärung abgeben wollte.[87]

Eine scharfe Abgrenzung des Irrtums über Erklärungshandlungen von dem über Erklärungsinhalt ist schwer und von geringer praktischer Bedeutung, da beide Irrtumsarten vom Gesetzbuch gleichbehandelt werden.

2. Irrtum über den Inhalt der Willenserklärung.[88]

Von außerordentlich großer Bedeutung ist die Formulierung der zweiten Irrtumsgruppe durch das BGB., die auch nach § 119 und § 2078 rechtliche Beachtung findet; das Gesetzbuch wählt für diese Irrtumsarten die Kollektiv-

---

[86] Gareis Kommentar I S. 142.

[87] Hiergegen mit Recht Matthiass a. a. O. I S. 212, Hoelder BGB I S. 259, Staudinger BGB. I S. 296, Enneccerus BGB. I S. 164 u. a.

[88] Vgl. Matthiass I S. 212, Hoelder BGB. I S. 257, Leonhard BGB. I S. 489 ff., Enneccerus BGB, I S. 163 ff., Bunsen BGB. I S. 84, Endemann a. a. O. I S 303, Crome BGB. I S. 419 f., Staudinger BGB. I S. 296, Goldmann-Lilienthal S. 149 f

bezeichnung „Irrtum über den Inhalt der Erklärung," einen wenig scharfen und schwer zu umgrenzenden Begriff.

Beim Irrtum über den Inhalt seiner Erklärung will der Testator stets die Erklärungshandlung und zwar auch eine Erklärungshandlung dieses Inhalts; er will aber nicht den Inhalt dieser Erklärungshandlung selbst, er will nicht „das in der Erklärungshandlung als gewollt Bezeichnete."[89]

Auch hier ist, wie in den besprochenen Irrtumsfällen, der Willensentschluß fehlerfrei erzeugt, nur bei der Offenbarung dieses Entschlusses zum Zweck seiner Verwirklichung haben falsche Vorstellungen über die Eigenschaften der zu verwendenden Erklärungsmittel mitgewirkt; infolgedessen legte der Erblasser ein Erklärungsverhalten an den Tag, aus dem ein Willensentschluß des Erklärenden gefolgert werden mußte, wie er bei diesem in Wirklichkeit garnicht vorhanden war. Die Erklärung hatte also einen Inhalt, der dem Inhalt des Willensentschlusses — wie es der Erklärende irrtümlich annahm — nicht entsprach. Indem der Testator glaubte, daß die Erklärungshandlungen seinen Willensentschluß wiedergeben, irrte er über die Bedeutung der Erklärungsmittel, irrte er also über den Inhalt seiner Erklärung.

Mit dieser Erläuterung ist auch bereits zu der Frage Stellung genommen, ob der Irrtum über den Inhalt der Erklärung eine Differenz[90] zwischen Willen und Erklärung zur Folge hat, oder ob ihm nur die Bedeutung eines Motivirrtums zukommt; diese Frage ist teils mit ja, teils mit

[89] Matthiass a. a. O I S. 212.

[90] Eine solche Differenz wird bei den meisten Fällen des Inhaltsirrtums von den meisten Rechtslehrern angenommen; nur bei einigen auf der Grenze stehenden Irrtümern dieser Art ist sie sehr bestritten.

nein zu beantworten. Eine Differenz zwischen Erklärungswillen und Erklärung liegt offenbar nicht vor; denn eine Erklärung dieses Inhalts ist ja gewollt und zwar infolge der unrichtigen Vorstellung, daß diese verwendeten Erklärungsmittel den Willensentschluß richtig wiedergeben. Dagegen liegt wohl eine Differenz zwischen Willensentschluß und Willenserklärung vor, da die gewählten Erklärungsmittel den Willensentschluß nicht richtig wiedergeben.[91] Diese Auffassung wird mit Recht auch von Manigk vertreten.[92]

Andrerseits kann der Irrtum über den Inhalt der Erklärung, wie überhaupt jeder Irrtum, als Irrtum im Motiv (im weiteren Sinne) bezeichnet werden, insofern irrige Motive zwar nicht bei Erzeugung des Willensentschlusses, wohl aber bei der Bildung des Erklärungswillens mitgewirkt haben. Dieser Irrtum ist aber kein eigentlicher Motivirrtum im Sinne der gebräuchlichen gemeinrechtlichen Terminologie. Denn dieser — richtiger Irrtum in den Motiven im engeren Sinn, häufig auch Irrtum im bloßen Motiv oder in irgend einem andern Motiv genannt[93] — setzt begrifflich die bloße Mitwirkung irriger Motive bei der Erzeugung des

[91] Leonhard sieht zwar (a. a. S. 487) ein Hauptverdienst des BGB. darin, daß infolge der Fassung des § 119 der Begriff des inneren Geschäftswillens in Zukunft ganz vermieden werden könne; unseres Erachtens ist jedoch gerade mit Rücksicht auf die Unklarheit und Unbegrenztheit des Begriffes „Irrtum über den Erklärungsinhalt" die Beibehaltung der Vorstellung von dem inneren Willen und einer Differenz zwischen Willen und Erklärung notwendig. Vgl. Enneccerus BGB. I S. 163 und namentlich auch Crome BGB. I S. 341 und Manigk a. a. O. S. 69, 245.

[92] Vgl. Manigk a. a. O. insbesondere S. 244 ff.

[93] Vgl. Hölder BGB. I S. 258.

Entschlußwillens voraus, so daß eine Differenz zwischen diesem und dem Erklärungswillen nicht entsteht.

Läßt man freilich die psychologische Unterscheidung von Entschluß- und Erklärungswillen fallen, dann kann man mit Matthiass,[94] Brinz und Hoelder sagen: „die Übereinstimmung von Wille und Erklärung liegt vor, nur wäre bei richtiger Vorstellung die Erklärung nicht abgegeben". Matthiass nennt diesen Willensmangel einen Irrtum in den Vorstellungen.[95]

Der I. Entwurf[96] zum BGB. faßte die relevanten Irrtümer zusammen als solche, bei denen infolge des Irrtums der wirkliche Wille mit dem erklärten nicht übeinstimmte. Von dieser Formulierung gingen die Redaktoren nur deshalb zu der Fassung des BGB. über, weil sie die Relevanz nicht abhängig machen wollten von der Entscheidung der psychologischen Frage, ob im Einzelfalle eine Nichtübereinstimmung des wirklichen mit dem erklärten Willen oder nur ein Irrtum in den bloßen Beweggründen vorliege. Keinesfalls sollten aber durch diese Neufassung noch andere Irrtumsarten für relevant erklärt werden, als hier der I. Entwurf im Auge hatte; sondern nur jene praktischen Erwägungen führten zu der Formulierung des BGB.

---

[94] Matthiass a. a. O. I S. 212.

[95] Es handelt sich hier nur um diejenigen Fälle des Inhaltsirrtums, die nicht s. g. Verlautbarungsirrtümer sind, bei letzteren wird freilich von den meisten Rechtslehrern eine Differenz der gedachten Art angenommen.

[96] I. Entwurf zum BGB. § 95.

Aus praktischen Gründen halten wir nun aber an der Vorstellung von jenen beiden inneren Willenselementen, Entschlußwillen und Erklärungswillen, fest und kommen zu dem notwendigen Schluß: Irrtum über den Erklärungsinhalt bewirkt stets eine Differenz zwischen Entschlußwillen und Erklärungswillen bezw. zwischen Entschlußwillen und Erklärung; liegt also bei irgend einem Irrtum eine solche Differenz nicht vor, so kann begrifflich auch von keinem Irrtum über den Inhalt der Erklärung die Rede sein.

Dieser an die gedachte Vorstellung geknüpfte Satz bietet uns ein Kriterium für die Entscheidung der Frage, ob ein Irrtum über den Erklärungsinhalt vorliegt oder nicht, in denjenigen Fällen, wo eine Folgerung aus der vom Gesetzbuch aufgestellten Fassung zu u. E. schwer lösbaren Zweifeln führen würde.

So giebt es denn auch thatsächlich eine Reihe von Irrtümern, bei denen die begriffliche Zugehörigkeit zur Gruppe der Irrtümer über den Inhalt der Erklärung lebhaft bestritten ist.[97] Hier sind vor allem die Irrtümer über Identität und Eigenschaften von Personen oder Sachen zu nennen. Die Beurteilung dieser Frage ist für

---

[97] Eine Reihe von Rechtslehrern zählt die Eigenschaften begrifflich nicht zum Erklärungsinhalt, so daß in der Vorschrift des Abs. II § 119 BGB. eine nur für Verkehrsgeschäfte geltende Fiktion zu erblicken ist; vgl. so insbesondere Eck a. a. O. S. 45_3, Enneccerus BGB. I S. 148, Hellmann Vorträge S. 135, Endemann I S. 306 Anm. 9, Planck BGB. I Anm. zu § 119; anderer Meinung offenbar Hoelder BGB. I S. 263 f., Leonhard BGB. I S. 294 und die dort Angeführten. vgl. Manigk a. a. O. S. 273 Anm.

die rechtliche Würdigung des Absatzes II von § 119 von großer Bedeutung.

Nach der einen Auffassung[98] liegt beim Irrtum über Eigenschaften kein Irrtum über den Inhalt der Erklärung vor, wenn die in Frage stehenden Eigenschaften nicht mit in das Rechtsgeschäft aufgenommen worden sind.[99] Abs. II des § 119 enthielte dann eine Erweiterung des im ersten Absatz aufgestellten Prinzipes: der begrifflich als Irrtum in den Motiven im engeren Sinn anzusehende Irrtum über Eigenschaften einer Person oder Sache wird unter gewissen Voraussetzungen dem Irrtum über den Inhalt gleichgeachtet, also mit rechtlicher Relevanz ausgestattet.

Eine andere Ansicht[100] hält es für selbstverständlich, daß der Irrtum über die Eigenschaften einer Person oder Sache stets als Irrtum über den Inhalt der Erklärung auffzufassen ist. Hiernach enthält dann § 119 Abs. II keine Erweiterung, sondern eine in dem Relativsatz „die im Verkehr als wesentlich anzusehen sind" liegende Beschränkung des im Abs. I enthaltenen Grundsatzes.

Unseres Erachtens ist stets zu unterscheiden: hat der Irrtum über die Eigenschaften bei der Entstehung des Willensentschlusses oder des Erklärungswillens mitgewirkt; im ersteren Falle liegt keine Differenz zwischen Erklärungs-

---

[98] Vgl. Planck Anm. zu § 119 S. 169.

[99] Dadurch, daß motivierende Vorstellungen in die Erklärung aufgenommen und zu Thatbestandsmomenten erhoben werden, können natürlich auch bloße Motivirrtümer sich als Irrtümer über den Erklärungsinhalt qualifizieren (vgl. Manigk a. a. O. S. 272 f.)

[100] Vgl. namentlich Gareis BGB. I zu § 119.

willen und Entschlußwillen, also kein Irrtum über den Inhalt der Erklärung vor, wohl aber im letzteren Falle.[101]

Es ist zuzugeben, daß im einzelnen Fall die Entscheidung öfters schwer sein wird, ob der Irrtum über die Eigenschaften auf den Willensentschluß oder erst auf die Bildung des Erklärungswillens zur Verwirklichung des Entschlußinhaltes eingewirkt hat. Mit Rücksicht auf diese praktischen Schwierigkeiten bestimmt denn auch das BGB., um Zweifel zu vermeiden, in § 119 Abs. II „Als Irrtum über den Inhalt der Erklärung gilt auch der Irrtum über Eigenschaften von Personen oder Sachen", das heißt ein solcher Irrtum soll unter den dort näher angegebenen Voraussetzungen die im Abs. I angegebene Wirkung haben, gleichgültig, ob er sich im einzelnen Fall begrifflich als Irrtum über den Erklärungsinhalt darstellt oder nicht.

Bezüglich des Irrtums über die Identität einer Person oder Sache gilt auch das eben Ausgeführte. Denn da die Identität einer Person oder Sache sich für einen andern nur durch die Summe ihrer individuellen Eigenschaften darstellt, sieht Hoelder[102] mit Recht in dem Irrtum über die Identität nur einen solchen über die Eigenschaften der betreffenden Person oder Sache.[103]

---

[101] Man nehme folgendes Beispiel: Der Testator A beschließt mit Rücksicht auf sein großes Geschäft, denjenigen seiner Abkömmlinge, der ein tüchtiger Kaufmann ist, zu seinem Erben einzusetzen, die andern nur mit Vermächtnissen zu bedenken. Er erfährt nun, daß sein Abkömmling B ein vortrefflicher, C ein untüchtiger Kaufmann sei; das Gegenteil hiervon ist der Fall. Dennoch wird B infolge des Irrtums über seine Kaufmannsqualität instituiert. Dieser Irrtum ist begrifflich Irrtum über den Inhalt der Erklärung; denn A wollte nicht den B als solchen, sondern einen tüchtigen Kaufmann zum Erben haben. Bei der Ausführung dieses Entschlusses wird er durch die irrige An-

Hervorheben möchte ich hier noch, daß beim Irrtum über den Inhalt einer Erklärung natürlich nicht immer eine völlige Differenz zwischen dem Willensentschluß und Erklärungswillen anzunehmen ist; sehr häufig werden diese beiden Willenselemente im wesentlichen übereinstimmen und nur hinsichtlich eines bestimmten Punktes eine Differenz aufweisen, so namentlich beim Irrtum über eine Eigenschaft einer Person oder Sache, sofern derselbe gemäß unsern obigen Ausführungen überhaupt begrifflich als Irrtum über den Inhalt der Erklärung aufzufassen sein wird.

Den Irrtum über den Inhalt der Erklärung teilt die Rechtswissenschaft in der Regel in zwei große Gruppen, indem sie den s. g. Verlautbarungsirrtum von dem Irrtum[103a] über den sonstigen sachlichen Inhalt der Erklärung scheidet.

Von Verlautbarungsirrtum spricht man, wenn der Erklärende sich über die Bedeutung der verwendeten Erklärungsmittel täuscht, indem er ihnen einen andern Sinn zuschreibt, als sie nach der Verkehrsanschauung haben; z. B. der Erblasser, der A. und B. zu Miterben einsetzen will, schreibt

nahme, der B sei ein tüchtiger Kaufmann, zu einer Erklärung verleitet, die seinem Willensentschluß nicht entspricht. — Anders wäre zu urteilen, wenn A durch den Irrtum über die Kaufmannsqualität seiner Abkömmlinge zu dem Willensentschluß getrieben würde, den B, den er irriger Weise für einen vortrefflichen Kaufmann hält, allein zum Erben einzusetzen, den C aber mit Vermächtnissen abzufinden. Hier liegt ein bloßer Motivirrtum vor, da die unrichtigen Vorstellungen die Bildung des Willensentschlusses beeinflußt haben, während Erklärungswille und Willenserklärung fehlerfrei erzeugt sind.

[102] Hoelder BGB. I S. 261 f.

[103] Über die Gleichstellung von Irrtum über die Identität und über Eigenschaften vgl. namentlich Staudinger BGB. I S. 296 f. und Hoelder BGB. I Anm. zu § 119 S. 161 f.

[103a] Vgl. Matthiass a. a O. I S. 212, Enneccerus BGB I S. 164, Leonhard BGB. I S. 489, Staudinger BGB. I S. 296.

oder erklärt statt dessen „Vorerben", nicht weil er sich verspricht oder verschreibt, sondern weil er der irrigen Meinung ist, das Wort Vorerben bedeute das, was die Rechtsordnug und der Verkehr unter Miterben versteht.

Zum Irrtum über den sonstigen sachlichen Inhalt der Erklärung gehören vor allem die Irrtümer über Identität und Eigenschaften von Personen und Sachen;[104] ferner zählt z. B. für Verkehrsgeschäfte Matthiass hierher die Irrtümer über Erfüllungsort und Zeit, über die Art der Rechtswirkung.

Praktische Bedeutung hat diese Einteilung des Inhaltsirrtums nicht, da die Irrtümer beider Gruppen rechtlich gleich behandelt werden. —

3. Irrtum in den Motiven im engern Sinn.

Nach unserer Auffassung ist auch nach dem BGB. unter Irrtum im Motiv im engern Sinn oder kurz Irrtum im Motiv derjenige Willensmangel zu verstehen, der auf dem Mitwirken falscher Vorstellungen bei der Willensentschließung beruht, bei dem also keine Differenz der maßgeblichen Willenselemente unter einander vorliegt.

Die neuere Rechtswissenschaft hatte schließlich den Satz entwickelt,[105] daß unter Irrtum im bloßen Motiv jeder schlechthin unwirksame Irrtum zu verstehen sei. Um diesen Satz von der grundsätzlichen Bedeutungslosigkeit des Motiv-Irrtums aufrecht zu erhalten, haben viele Rechtslehrer als solchen Motivirrtum auch nach BGB. den schlechthin

[104] Natürlich nur diejenigen Irrtümer über Identität und Eigenschaften, die nach unserer Auffassung begrifflich Inhaltsirrtümer sind.

[105] Dernburg Pand. Bd. I § 94, Jakubetzky Bemerkungen S 28, Matthiass I S. 217 f.

unbeachtlichen Irrtum bezeichnet, also denjenigen, der nicht von den allein erheblichen Irrtumsarten des § 119 BGB. umfaßt wird.

Diese Ansicht entspricht nicht dem Wesen des Motivirrtums. Man muß nach BGB. die Auffassung von der Unerheblichkeit des Motivirrtums fallen lassen.[106] Das BGB. erkennt sowohl nach allgemeinen Grundsätzen als auch insbesondere nach gewissen erbrechtlichen Bestimmungen einigen Irrtumsarten rechtliche Bedeutung zu, die begrifflich bloße Motivirrtümer sind.

Einmal sind gemäß § 119 Abs. II unter den dort angegebenen Voraussetzungen auch diejenigen Irrtümer über Eigenschaften[107] von Personen oder Sachen, die m. E. begrifflich nicht Inhaltsirrtümer, sondern bloße Motivirrtümer sind, den Inhaltsirrtümern gleichgestellt, also mit Rechtswirkung ausgestattet;[108] sodann verleiht im Erbrecht § 2078 Abs. II gewissen Irrtümern rechtliche Erheblichkeit, die nur als bloße Motivirrtümer, als echte Irrtümer im Sinne

---

Im I. Entw. befand sich noch ein besonderer Satz über den Irrtum in den Beweggründen; nach diesem sollte er einflußlos sein, sofern das Gesetzbuch nichts anderes bestimmte.

[106] Strohal behauptet (Erbrecht S. 51) allerdings noch, daß nur bei letztwilligen Verfügungen, nie aber bei Rechtsgeschäften unter Lebenden der Irrtum in den Beweggründen Beachtung finde.

[107] Vgl. auch Manigk a. a. O. S. 273 Anm. 1, wo es heißt „die Irrtümer in den Eigenschaften sind von Hause aus auch Irrtümer im bloßen Motiv, . . . Insofern enthält § 119 streng genommen einen Fall der Erheblichkeit des bloßen Beweggrundes".

[108] Außerdem kann Irrtum im bloßen Motiv bei Geschäften unter Lebenden auch noch Einfluß haben durch Begründung eines Bereicherungsanspruchs (BGB. § 812 ff) oder durch Vernichtung eines Vergleiches gemäß § 779 BGB.

Savigny's, aufgefaßt werden können.[109] Als solchen relevanten Irrtum führt das BGB. in § 2078 Abs. II „die irrige Annahme oder Erwartung des Eintritts oder Nichteintritts eines Umstandes" auf. Durch diese Bestimmung ist nun zwar nicht jeder bloße Motivirrtum für rechtserheblich erklärt, wohl aber eine große, allerdings fest umgrenzte Gruppe von Irrtümern[110]

Es muß sich stets handeln um die positive Vorstellung eines bestimmten Umstandes. Dagegen braucht dieser Umstand nicht, wie es der I. Entwurf in § 1781 wollte, aus der Verfügung des Testators selbst ersichtlich zu sein.[111] Der erwartete Eintritt oder Nichteintritt kann sich auf die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft beziehen.[112] Diese Vorstellungen teilt das Gesetzbuch ein in irrige Annahme und in irrige Erwartung. Es mag dahingestellt bleiben, ob man von dem Worte „Annahme" unmittelbar den Genetivus „Umstandes" oder „Eintritts ꝛc." will abhängig sein lassen — was sprachlich möglich ist —; denn es ist fast gleichbedeutend, ob ich durch die „Annahme eines Umstandes" oder durch die Annahme des in der Vergangenheit erfolgten „Eintritts bezw. des Nichteintritts eines Umstandes" bestimmt worden bin; in beiden Fällen würde der Inhalt

---

[109] Die geniale Savigny'sche Einteilung des Irrtums hat mit dem BGB. noch keineswegs ihre Bedeutung verloren, wie Staudinger BGB. I. S. 219 meint. Die ihr zu Grunde liegenden Merkmale sind vielmehr auch noch nach BGB. maßgebend; mit Recht bemerkt Crome (BGB. I S. 419 Anm. 4) „der Wert der Savigny'schen Einteilung bleibt auch für unser Recht unvergänglich".

[110] Vgl. Endemann a. a. O. III, S. 208.

[111] Vgl. Kommissions-Protokolle S. 6666 f., wo dieser Sinn des § 2078 II unzweideutig ausgesprochen ist.

[112] Vgl. Martius a. a. O. S. 53 f.

der Vorstellung nicht ein Geschehen, sondern ein Zustand sein. Die zweite Gruppe von Vorstellungen bilden nun nur Geschehnisse; das Gesetzbuch spricht von „Erwartung des Eintritts ꝛc." und zwar eines in der Gegenwart oder Zukunft erfolgenden Eintritts. Denn den in der Vergangenheit bereits erfolgten Eintritt kann man nicht mehr erwarten, sondern nur annehmen.

Durch diese vom Gesetzbuch getroffene Formulierung wird eine so große Zahl von Motivirrtümern umfaßt, daß für eine Extensivinterpretation dieser Bestimmungen, vor der Endemann[113] so dringend warnt, gar kein Bedürfnis mehr vorhanden ist.

In allen diesen Fällen trifft die Beweislast für das Vorhandensein eines Irrtums auf seiten des Testators natürlich den, der sich auf ihn beruft.

Mit Rücksicht auf einen besondern Irrtumsfall würde allerdings die Fassung von § 2078 Abs. II, die eine positive Vorstellung verlangt, unzulänglich sein. Die irrtümliche Übergehung eines Pflichtteilsberechtigten würde in der Regel von der allgemeinen Vorschrift des § 2078 II nicht betroffen werden.

Wie fast alle im ersten Teil unserer Abhandlung berührten Rechtskomplexe trifft nun aber auch das BGB. eine sehr wichtige und angemessene Spezialvorschrift für den Irrtum über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines Pflichtteilsberechtigten. Es stellt in § 2079 sogar eine Vermutung dafür auf, daß der Erblasser, der sich über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines

[113] Endemann a. a. O. III, S. 208.

übergangenen Pflichtteilsberechtigten im Irrtum oder in Unkenntnis befunden hat, nur durch diesen Irrtum zu der getroffenen Erbeseinsetzung bestimmt worden ist. —

Aus dieser Besprechung der beachtlichen Irrtumsfälle geht hervor, daß sich das BGB. hinsichtlich des Savigny'schen unechten Irrtums der v. Vangerow'schen Theorie, jedoch mit einigen Einschränkungen, angeschlossen hat, hinsichtlich der Übergehung naher Blutsverwandten in § 2079 den am weitesten gehenden Standpunkt eingenommen hat.

B. Voraussetzungen des Irrtumseinflusses.

Nicht jeder zu den aufgeführten Irrtumsgruppen gehörige Willensmangel hat nun rechtlichen Einfluß auf die Wirksamkeit der von ihm berührten Erbeseinsetzung, sondern nur derjenige, der auch den besonderen Erfordernissen des BGB. bezüglich seiner Erheblichkeit und Kausalität für die letztwillige Verfügung genügt.

1. Irrtümer über Erklärungsinhalt oder Handlung sind nach § 2078 Abs. I bei letztwilligen Verfügungen nur dann rechtswirksam, wenn anzunehmen ist, daß der Erblasser „die Erklärung bei Kenntnis der Sachlage nicht abgegeben haben würde." Der Irrtum muß also bei dem Testierakt einmal überhaupt mitgewirkt haben und sodann von so erheblichem Einfluß gewesen sein, daß der Erblasser ohne diesen Irrtum nicht oder nicht in dieser Weise testiert haben würde; d. h. für die Beurteilung der Erheblichkeit des Irrtums ist allein der zu erforschende subjektive Standpunkt des Erblassers maßgebend; hierbei

sind alle Eigentümlichkeiten des Testators, eventuell selbst seine Launen und sein Unverstand zu berücksichtigen. Denn auf eine verständige Würdigung des Falles kommt es bei letztwilligen Verfügungen mit Recht nicht an, da ja auf die Interessen einer dem Irrenden gegenüberstehenden Partei keine Rücksicht genommen zu werden braucht.

In diesem Punkte weicht die erbrechtliche Irrtumslehre sehr erheblich von den Vorschriften des allgemeinen Teils ab, welche den subjektiven Maßstab durch ein starkes objektives Element, das Erfordernis einer „verständigen Würdigung des Falles," einschränken.[114]

---

[114] Dieses objektive Erfordernis des § 119 hat bereits zu Kontroversen geführt. Nach der einen Ansicht (Eck a. a. O. S. 46) muß die Erklärung durch den Irrtum bedingt sein, nicht nur nach der Auffassung des Irrenden, sondern auch nach der eines verständigen Beurteilers. Diese Auslegung wird mit Recht fast allgemein verworfen (vgl. Matthiass I, S. 213, Enneccerus a. a. O. I, S. 165, Crome a. a. O. S. 425, Anm 24, Staudinger, BGB I, S. 298, Hoelder, BGB I, S. 260). Es kommt nämlich nicht in Betracht, ob ein anderer verständiger Mensch bei Würdigung des Falles die Erklärung für durch jenen Irrtum bedingt ansieht, sondern der Irrende, der, wie Staudinger a a. O. S. 298 bemerkt, als seines Unverstandes ledig zu denken ist. Es sind also hierbei alle Eigenheiten des Irrenden, nur nicht sein Unverstand zu berücksichtigen.

Eine erhebliche Einschränkung für die Mitanlegung des subjektiven Maßstabes gemäß § 119 I statuiert nun Abs. II des § 119 für diejenigen Eigenschaften von Personen oder Sachen, die, sei es begrifflich, sei es durch die Fiktion dieses Abs. II, als Irrtümer über den Erklärungsinhalt aufzufassen sind. Der Abs. II bestimmt nämlich, daß die Bedingtheit der Erklärung durch den unterlaufenen Irrtum nach der Verkehrsanschauung zu beurteilen ist, wobei aber an dem im I Absatz aufgestellten Erfordernis der „verständigen Würdigung" auch gegenüber der Verkehrsanschauung festzuhalten ist, und auch das subjektive Handeln des Erklärenden im Falle der richtigen Kenntnis der Sachlage nicht unberücksichtig bleiben darf. (Vgl. auch, was Muskat a. a. O. S. 771 über Verkehrsunsitten ausführt).

2. Auch der nach § 2078 Abs. II relevante Irrtum im Motiv im engeren Sinne muß von einer gewissen Intensität gewesen sein, um vom Rechte beachtet werden zu können. Der Maßstab für diese Intensität ist wieder ein rein subjektiver. Das Gesetzbuch fordert, daß der Erblasser durch den beregten Irrtum zu der letztwilligen Verfügung „bestimmt worden ist." Hiernach genügt nicht die bloße Mitwirkung solcher irrigen Vorstellungen, die nicht ausschlaggebend für die Entschließungen des Testators gewesen sind. Der Erblasser muß die Erbeseinsetzung nur deshalb überhaupt oder in dieser Weise angeordnet haben, weil ihn jene irrigen Vorstellungen beherrschten.

Es ist ferner bei den Irrtumsfällen des Abs. II von § 2078 stets zu prüfen, ob der Testator bei Kenntnis der wahren Sachlage die letztwillige Verfügung getroffen haben würde.[115]

3. Die Wirkung des in § 2079 behandelten Spezialfalles eines Motivirrtums[116] ist nur durch einige rein objektive Erfordernisse bedingt. Der Pflichtteilsberechtigte mußte zur Zeit der Testamentserrichtung noch nicht geboren oder pflichtteilsberechtigt geworden sein, oder der Testator mußte das Vorhandensein des Pflichtteilsberechtigten zur Zeit der Testamentserrichtung nicht gekannt haben. Es genügt die einfache Unkenntnis des Testators, nicht notwendig ist eine positive Vorstellung von dem Nicht-

[115] Vgl. Matthiass a. a. O. II, S. 420 und namentlich Martius a. a. O. S. 54 f.

[116] Vgl. Frommhold, Anm. zu § 2079, Staudinger V ebenda Planck V ebenda, Wilke-Reatz ebenda. Meyer und Reis a. a. O. S. 83 f., Endemann a. a. O. III, S. 203 ff., Matthiass a. a. O. II S. 420 u. a.

vorhandensein des Pflichtteilsberechtigten. Hierin liegt eine erhebliche Erweiterung sowohl des § 2078 Abs. II als auch der Vorschriften des I. Entwurfes § 1782. Bei dieser Unkenntnis des Erblassers kommt es nicht darauf an, ob ihm die Person des Pflichtteilsberechtigten bekannt oder unbekannt war, sondern, ob ihm derselbe als Pflichtteilsberechtigter bekannt war oder nicht; z. B. wenn der Testator A zwar täglich mit B verkehrte, aber nicht wußte, daß B sein Sohn ist, so genügt diese Unkenntnis dem Erfordernis des § 2079. Nicht notwendig ist aber, daß der Erblasser auch nach Errichtung der letztwilligen Verfügung in der gedachten Unkenntnis blieb.

Zwei weitere wichtige Voraussetzungen müssen nun aber auch vorliegen. Der Pflichtteilsberechtigte muß den Erbfall noch miterlebt haben, und er muß auch thatsächlich durch jene letztwillige Verfügung übergangen worden sein. Wenn also in dem erwähnten Beispiel der A dem B durch die letztwillige Verfügung, trotzdem er nicht weiß, daß es sein Sohn und als solcher vielleicht sein gesetzlicher Universalerbe ist, etwas zuwendet, so hat die Unkenntnis nach § 2079 keine Bedeutung. Hier könnte — abgesehen von den natürlich auch Platz greifenden Pflichtteilsrechtsgrundsätzen — höchstens mit § 2078 Abs. II geholfen werden, wenn auch dessen Erfordernisse erfüllt sind.

In der durch § 2079 BGB. statuierten Wirkung der Übergehung eines Pflichtteilsberechtigten ist nicht etwa ein Ausfluß des Pflichtteilsrechtes zu sehen, sondern allein die Beachtung eines erheblichen Motivirrtums.[117] Der Gesetz-

[117] Vgl. Wilke-Reatz a. a. O. Anm. 2 zu § 2079; auch Staudinger a. a. O. V, S. 315 V.

geber geht eben von der Annahme aus, daß der Erblasser bei Kenntnis von dem Vorhandensein des Pflichtteilsberechtigten diesen auf keinen Fall übergangen hätte;[118] er stellt deshalb in § 2079 die Vermutung auf, daß der Erblasser nur durch diese Unkenntnis zu der getroffenen letztwilligen Anordnung bestimmt worden ist; der Beweis hierfür braucht im Gegensatz zu den Fällen des § 2078 nicht erbracht zu werden.

Natürlich greift diese Vermutung des bestimmend gewesenen Motivirrtums nie gegen den nachweisbaren Willen des Erblassers Platz. Nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 2079 Satz 2 hat die gedachte Unkenntnis des Testators keinen Einfluß auf die Gültigkeit der letztwilligen Verfügung, wenn anzunehmen ist, daß der Erblasser auch bei Kenntnis der Sachlage die Verfügung getroffen haben würde. Der wahre Wille des Erblassers soll also stets suprema lex bleiben.

C. Art und Umfang des Irrtumseinflusses.

1. Im Gegensatz zum I. Entwurf, der als rechtliche Folge der eine Nichtübereinstimmung des wirklichen Willens[119] mit der Erklärung herbeiführenden Irrtümer Nichtigkeit der beeinflußten letztwilligen Verfügung statuierte, bestimmt

[118] Matthiass meint a. a. O. S. 420 allerdings, daß § 2079 BGB. zum Schutze des Pflichtteilsberechtigen getroffen ist; zweifellos liegt aber m. E. dieser Bestimmung der Gedanke zu Grunde, daß der Wille eines jeden Erblassers dahin geht, den gesetzlichen Erben ihr Erbteil zu kommen zu lassen.

[119] Erster Entwurf § 1779: „Stimmt bei einer letztwilligen Verfügung der wirkliche Wille des Erblassers mit dem erklärten Willen nicht überein, so ist die letztwillige Verfügung nichtig".

das BGB. für alle Fälle des relevanten Irrtums, daß dieser nur Anfechtbarkeit der Erbeseinsetzung beziehungsweise der letztwilligen Verfügung bewirken soll. Die vom Irrtum beeinflußte letztwillige Verfügung ist also stets solange wirksam, als niemand der hierzu Berechtigten sich auf den ihr innewohnenden Ungültigkeitsgrund beruft und dadurch die „verschleierte Nichtigkeit" entschleiert.[120]

2. Was den Umfang der Anfechtbarkeit der letztwilligen Verfügung betrifft, so sind die hierfür maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen für die Fälle des § 2078 Abs. I und Abs. II die gleichen, während der Spezialfall des § 2079 auch hierin eine besondere Behandlung erfahren hat.

Gemäß § 2078 Abs. I ist eine letztwillige Verfügung unter den besprochenen Voraussetzungen anfechtbar, soweit der Erblasser irrte. Dies Wörtchen soweit ist von größter Bedeutung; es paßt den Umfang der Anfechtbarkeit genau dem Willen des Erblassers an. Die letztwillige Verfügung soll nicht nur dem wahren Willen des Erblassers entsprechend beseitigt, sondern, soweit nötig, geändert werden; an die Stelle des Scheinwillens soll der wahre Wille des Testators treten. Der Irrtum hat deshalb nicht immer Beseitigung, sondern bisweilen nur eine entsprechende Korrektur der letztwilligen Verfügung zur Folge.

Auch die durch § 2078 Abs. II begründete Anfechtbarkeit geht nur, „soweit" der Erblasser thatsächlich durch die irrigen Vorstellungen bestimmt worden war; also

[120] Über die Bedeutung der Anfechtbarkeit nach BGB., vgl. Endemann a. a. O. I, S. 320, Enneccerus BGB I. S. 245, Matthiass a. a. O. I S. 216, 221; Crome BGB. I S. 345, und namentlich die vortrefflichen Bemerkungen von Leonhard BGB. I S. 428 ff. und 441 ff.

auch hier wie im Abs. I nicht Umstoßung der Verfügung, sondern möglichste Anpassung derselben an den wahren Willen des Erblassers.

In dieser Normierung des Umfanges der Anfechtbarkeit liegt wieder eine erhebliche Abweichung der erbrechtlichen Spezialbestimmungen von den allgemeinen Vorschriften des § 119, bei welchen das Wörtchen „soweit" fehlt.[121]

Die Wirkung des vermuteten Motivirrtums nach § 2079 geht erheblich weiter als die eben besprochene. In § 2079 fehlt wie in § 119 das Wörtchen „soweit." Hier ist die letztwillige Verfügung anfechtbar, „wenn" sich der Erblasser in der betreffenden Unkenntnis befand. Daraus folgt, daß die ganze letztwillige Verfügung, also auch die ganze Erbeseinsetzung anfechtbar ist, durch welche der Pflichtteilsberechtigte übergangen wurde. Der Pflichtteilsberechtigte erhält also durch die Anfechtung seine volle gesetzliche Erbportion.[122]

Das BGB. ist, wie wir sehen, in diesem Punkte der vortrefflichen Regelung des sächsischen bürgerlichen Gesetzbuchs gefolgt.

---

[121] Infolgedessen wird nach § 119 ebenso wie nach dem I. Entwurf § 1780 der ganze Effekt der irrigen Erklärung zerstört.

[122] Aus § 2085 kann man nicht etwa die Aufrechterhaltung einzelner Teile der letztwilligen Verfügung folgern. Denn einmal ist in jeder Anordnung dieses fraglichen Testamentes eine Übergehung des Pflichtteilsberechtigten zu sehen, und sodann läßt sich auch niemals mit Sicherheit feststellen, wie der Erblasser bei Kenntnis von dem Vorhandensein des Übergangenen verfügt haben würde (vgl. Motive Bd. V, S. 56).

D. Geltendmachung der Anfechtbarkeit.

Um die erörterte Wirkung der auf relevantem Irrtum beruhenden Willensmängel zur Geltung zu bringen, um also die Anfechtung in erfolgreicher Weise durchzuführen, muß dieselbe von einem Anfechtungsberechtigten innerhalb einer bestimmten Anfechtungsfrist und in der rechten Anfechtungsform vorgenommen werden.

I. Anfechtungsberechtigte.

sind stets Nachlaßbeteiligte, niemals aber der Testator selbst. Denn einmal steht demselben ja das freie Widerrufsrecht der letztwilligen Verfügung uneingeschränkt zu, es kann also zu seinen Gunsten ein Anfechtungsrecht nicht gegeben sein; sodann ist der letzte Wille als solcher anfechtbar; von einem endgültigen letzten Willen kann aber erst mit dem Tode des Erblassers gesprochen werden.[123]

Von den nur in Frage kommenden Nachlaßbeteiligten sind nun thatsächlich nach § 2080 Abs. I diejenigen anfechtungsberechtigt, welchen „die Aufhebung der letztwilligen Verfügung unmittelbar zu statten kommen würde;" also z. B. schon nicht mehr diejenigen, die nach dem Fortfall eines zunächst Berechtigten auch etwa unmittelbaren Vorteil von der Aufhebung haben würden.

---

[123] Aus diesen Gründen war es m. E. ein Unding, wenn die Verfasser des I. Entwurfes von einem Anfechtungsrecht des Erblassers redeten, nicht aber deshalb, weil sich, wie Strohal meint, aus einem solchen Anfechtungsrecht des Erblassers Mißstände praktischer Natur ergeben würden (Strohal Anfechtbarkeit S. 75 ff.).

Seltsamerweise will Frommhold auch nach BGB. dem Erblasser aus § 2078 ein Anfechtungsrecht geben (vgl. Anm. 2c zu § 2339 BGB).

Dieser bereits sehr begrenzte Kreis von Anfechtungsberechtigten wird durch die Bestimmung des § 2080 Abs. II noch erheblich mehr eingeschränkt. Hiernach ist in allen Fällen des § 2078, in denen sich der vorgekommene Irrtum nur auf eine bestimmte Person bezieht und diese infolgedessen anfechtungsberechtigt ist oder sein würde, wenn sie zur Zeit des Erbfalls noch lebte, niemand anders als diese Person zur Anfechtung berechtigt. — Gleiches gilt im Fall des § 2079 für den Pflichtteilsberechtigten gemäß Abs. III des § 2079. Infolge dieser Bestimmungen wird das Anfechtungsrecht zumeist ein persönliches und unvererbliches sein.

Da nach den allgemeinen Vorschriften Anfechtungsberechtigter stets nur derjenige ist, der die irrige Erklärung abgegeben hat oder dessen Erbe, so enthält auch § 2080 eine wichtige Ausnahmebestimmung.

II. Eine Anfechtungfrist,

innerhalb deren die Anfechtbarkeit von dem Berechtigten geltend gemacht werden muß, ist vom Gesetzbuch vorgesehen, um dauernder Rechtsunsicherheit vorzubeugen und gutgläubige Dritte möglichst zu schützen. - Abweichend von den allgemeinen Regeln, nach welchen die Anfechtung einer Willenserklärung wegen relevanten Irrtums ohne schuldhaftes Zögern erfolgen muß, setzt das BGB. in § 2082 II eine einjährige Anfechtungsfrist fest, weche vom Tage der Kenntnis des Anfechtungsgrundes zu laufen beginnt, niemals aber den Zeitraum von dreißig Jahren seit dem Erbfall überdauern darf. Wird das Anfechtungsrecht nicht innerhalb dieser Anfechtungsfrist ausgeübt, so ist es verwirkt.

III. Was die Anfechtungsform

angeht, so besteht dieselbe gemäß § 143 grundsätzlich in einer Erklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner; Anfechtungsgegner ist bei letztwilligen Verfügungen derjenige Nachlaßbeteiligte, der auf Grund der anfechtbaren Verfügung unmittelbar einen rechtlichen Vorteil erlangt hat.

Gerade für Erbeseinsetzungen und einige andere letztwillige Anordnungen statuiert § 2081 Abs. I aus praktischen Gründen eine wichtige Ausnahme. Die Erbeseinsetzung kann nämlich nur durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht angefochten werden. Eine solche Erklärung bedarf keiner besonderen Form.[124]

E. Folgen der Anfechtung.

1. Durch die erfolgreiche Anfechtung der vom Irrtum beeinflußten Erbeseinsetzung wird die bis dahin wirksame Erbeseinsetzung vernichtet und zwar, soweit sie anfechtbar war.[125] Diese Vernichtung hat rückwirkende Kraft, sodaß die Erbeseinsetzung mit allen ihren Folgen als von Anfang an unwirksam anzusehen ist; der Anfall aus ihr gilt als garnicht erfolgt.

Die Unwirksamkeit einer letztwilligen Anordnung oder eines Teiles derselben zieht nicht die Unwirksamkeit der anderen letztwilligen Verfügungen nach sich, es sei denn, daß anzunehmen ist, der Erblasier hätte die andern Ver-

[124] Über das Verhältnis zwischen Anfechtbarkeit, Nichtigkeit und Unwirksamkeit zu einander vgl. Leonhard BGB. I S. 429 ff., 441 ff.

[125] Von den meisten Rechtslehrern wird das anfechtbare Rechtsgeschäft mit Recht zunächst für wirksam gehalten; fällt die Anfechtbarkeit fort oder wird sie nicht geltend gemacht, so bleibt das Geschäft voll kfam.

fügungen nicht ohne die unwirksamen getroffen. Ist also z. B. von mehreren Erbeseinsetzungen nur eine anfechtbar, so hat die Anfechtung derselben nicht auch die Unwirksamkeit der andern zur Folge; oder ist eine Person statt zu einem Viertel irrtümlich zu einem Drittel als Erbe eingesetzt, so hat die erfolgreiche Anfechtung dieser Verfügung nur die Unwirksamkeit der Erbeseinsetzung zu einem Zwölftel zur Folge, zu drei Zwölfteln bleibt sie wirksam.

2. Diesen unmittelbaren Wirkungen der Anfechtung stehen noch mittelbare Folgen hinsichtlich des Schicksals der durch die Anfechtung frei werdenden Erbteile gegenüber.

In diese freigewordenen Erbquoten tritt Intestaterbfolge ein, falls nicht gemäß § 2094 BGB. Anwachsungsgrundsätze Platz greifen. Der Anfall an die hiernach in Frage kommenden Erben gilt als mit dem Erbfall erfolgt, wie wenn die anfechtbare Erbeseinsetzung nie bestanden hätte.

Eine bemerkenswerte Abweichung der erbrechtlichen Anfechtungsfolgen von denen des allgemeinen Teils mag hier noch hervorgehoben werden.

Während nämlich bei Rechtsgeschäften unter Lebenden denjenigen, der gemäß § 119 seine Erklärung anficht, nach § 222 eine Verpflichtung zum Schadensersatz trifft, befreit § 2078 III den Anfechtenden ausdrücklich von diesen Folgen.[126] — —

[126] Hinsichtlich des Irrtumseinflusses sind Erbeseinsetzungen und Vermächtnisanordnungen wie alle andern letztwilligen Verfügungen grundsätzlich im BGB. einander gleichgestellt, nur in einzelnen Punkten nimmt das Vermächtnis hier eine Sonderstellung ein; ein wegen Irrtums anfechtbares Vermächtnis kann ohne besondere Anfechtungserklärung jederzeit, selbst noch nach Ablauf der dreißigjährigen Frist

2. Kapitel.

Der Zwang bei testamentarischer Erbeseinsetzung.

A. Fälle des Zwanges.[127]

Das bürgerliche Gesetzbuch kennt den in der gemeinrechtlichen Litteratur und im Leben durchweg gebräuchlichen Ausdruck „Zwang" nicht, sondern spricht stets nur von einer Bestimmung durch Drohung. Wir werden nach Besprechung dieses vom BGB. verwendeten Begriffes prüfen, ob oder wie weit er sich mit dem Worte Zwang deckt, und ob oder welche weiteren Fälle des Zwanges noch in Frage kommen.

I. Bestimmung durch Drohung.

Drohung ist die Inaussichtstellung eines Übels zwecks Furchterregung. Es ist also eine Willensaktion[128]

---

von dem Belasteten verweigert werden. Das Vermächtnis einer fremden Sache ist nach § 2169 Abs. I nichtig. Die gleichen Irrtumsgrundsätze die wir für letztwillige Verfügungen, also auch Erbeseinsetzungen besprochen haben, gelten analog für vertragsmäßige Anordnungen von Todes wegen, nur daß bei ihnen stets auch der Erblasser selbst nach allgemeinen Grundsätzen anfechtungsberechtigt ist.

[127] Savigny System III § 114, Schliemann a. a. O., Schlossmann a. a. O., Kohler Jahrbücher Bd. 25, v. Blume Jahrbücher Bd. 38 S. 224 ff., Kuhlenbeck Juristische Wochenschrift 25. Jg., Enneccerus BGB. I S. 204 ff., Leonhard BGB I S. 526 ff., Matthiass a. a. O. I 218 ff., Crome BGB. I S. 427 ff., Endemann I S. 315 ff., Cosack I S. 214 ff., Staudinger BGB. I S. 307 ff., Hoelder BGB. I S. 271 ff. Rehbein BGB. I S. 142 ff, Gareis BGB. I S. 150 ff., Manigk a. a O. S. 281 ff., Goldmann-Lilienthal a. a. O. S. 154.

[128] Ob Handlungsfähigkeit auf seiten des Drohenden vorhanden sein muß, ist sehr bestritten. Dagegen insbesondere Staudinger a. a. O. I S. 309; anderer Meinung u. a. Matthiass a. a. O. I S. 219.

eines Menschen gerichtet auf die Hervorrufung von Vorstellungen über den Eintritt oder die Fortdauer eines Übels in der Seele eines andern. Mit der Drohung kann man bestimmte weitere Zwecke verfolgen, insbesondere die Abgabe einer Willensaktion von seiten des in Furcht Gesetzten herbeiführen. Dies geschieht, indem der Drohende die Vornahme der gewünschten Handlung, z. B. einer Willenserklärung von dem Bedrohten verlangt bei Vermeidung des Hereinbruchs — bezw. der Fortdauer — des in Aussicht gestellten Übels. Giebt nun der Bedrohte aus Furcht vor dem Übel die Erklärung ab, so sagt man, er ist durch die Drohung hierzu gezwungen oder — nach der Sprechweise des BGB — hierzu bestimmt worden; das gemeine Recht nannte solche Bestimmung durch Drohung Zwang durch vis compulsiva.

Ist nun jemand durch Drohung zur Abgabe einer Willenserklärung bestimmt worden, so giebt auch das BGB. wie alle andern bisher besprochenen Rechte unter gewissen Voraussetzungen Schutzmittel gegen die Folgen der erzwungenen Erklärung. Außer den allgemeinen hier einschlägigen Vorschriften stellt das Gesetzbuch auch noch besondere Normen über den Einfluß des bei letztwilligen Verfügungen vorgekommenen Zwanges durch Drohung auf und zwar allgemeinere und speziellere; letztere nämlich für den Fall, daß die Bestimmung durch Drohung seitens eines Erben des Testators erfolgt ist.

II. Andere Zwangsmittel.

1. Neben dem psychischen Zwang steht der Zwang durch physische Überwältigung. Über die rechtliche Be-

handlung dieses absoluten Zwanges hat das BGB. abweichend vom Entwurf keine Bestimmungen getroffen.[129] Dies mit Recht, da die durch physischen Zwang herbeigeführten Handlungen nicht als Rechtshandlungen aufzufassen sind; den so erzwungenen Erklärungen, auch z. B. Erbeseinsetzungen fehlt der Erklärungswille; sie sind unwirksam.

2) Es fragt sich, wie der Zwang durch Hypnose zu beurteilen ist; bei ihm liegt weder Anwendung physischer Gewalt vor, noch kann man von Bestimmung durch Drohung reden.[130] Gegen die Folgen einer durch Hypnose erzwungenen Willenserklärung bietet aber § 105 BGB. Abhilfe. Man wird nämlich den Hypnosezustand als eine Art der Bewußtlosigkeit auffassen können und muß dann alle in der Hypnose abgegebenen Willenserklärungen für nichtig halten.

3) Nicht mit umfaßt von dem Zwang durch Drohung oder physische Gewalt wird der Zwang durch s. g. metus reverentalis; derselbe hat nach dem BGB. weder bei Verkehrsgeschäften noch bei Verfügungen von Todes wegen rechtliche Bedeutung.[131] [132]

Bei unserer Betrachtung des Einflusses von auf Zwang beruhenden Willensmängeln haben wir demnach nur die

[129] Wohl aber der I. Entwurf, vgl. hierüber Motive 204 Komm. Protok. I 119.

[130] So auch Staudinger a. a. O. S. 263, Leonhard BGB. I S. 529.

[131] So auch Staudinger a. a. O. S. 308, Matthiass a. a. O. 219, Planck I S. 174, Rehbein a. a O. S. 42.

[132] Über die rechtliche Bewertung des bloßen Zuredens oder des ungestümen Drängens vgl. Schipmann a. a. O. S. 17 ff.

Bestimmung d. h. den Zwang durch Drohung zu berücksichtigen.

B. Voraussetzungen des Einflusses des Zwanges.

I. Allgemeine Erfordernisse.

1. Hinsichtlich der Drohung.

Da die Drohung begrifflich Inaussichtstellung eines Übels zwecks Furchterregung ist, so ergiebt sich das Erfordernis der Drohungsabsicht auf seiten des Drohenden; er muß die Furchterregung gewollt haben.[133] Auch unbeabsichtigte Furchterregung gilt als Drohung, wenn sie dem Erreger der Furcht bewußt wird, und er sie dann nicht beseitigt. Keine Drohung ist dagegen unbewußte Furchterregung.

Der Inhalt der Drohung kann mit Rücksicht auf die vielen denkbaren Arten von androhbaren Übeln ein sehr mannigfacher sein. Zwei Hauptgruppen können wir unter den Drohungen unterscheiden; einmal solche, die den Eintritt eines Übels in Aussicht stellen, sodann solche, die die Fortdauer eines bereits hereingebrochenen Übels androhen, sei es, daß dies Ungemach durch den Drohenden herbeigeführt ist oder nicht.[134] Bei jeder dieser Gruppen sind einige Erfordernisse zu beachten.

---

[133] Vgl. Staudinger S. 108, v. Blume a. a. O. S. 228.

[134] Wenn ich jemanden durch Mißhandlung zu einem Thun zwinge, so enthält die Verhängung dieses Übels stets die Drohung seiner Fortdauer. Der Gezwungene nimmt die verlangte Handlung vor aus Furcht vor weiteren Schlägen, nicht aber aus Schrecken vor den erhaltenen.

Das in Aussicht gestellte Übel muß von dem Drohenden zu erwarten sein. Es kommt jedoch nicht darauf an,[135] daß die Herbeiführung des Übels thatsächlich durch den Drohenden möglich oder von ihm beabsichtigt ist; es genügt, daß der Testator infolge des Verhaltens des Drohenden dies beides ernstlich glaubte. Bei der Androhung der Fortdauer eines Übels ist zu unterscheiden, ob dasselbe durch den Drohenden herbeigeführt ist oder nicht. Im ersteren Fall muß der Erblasser fürchten, daß die Fortdauer des Übels von dem Willen des Drohenden abhängt; im zweiten Fall muß der Bedrohte der Ansicht sein, daß das Übel ohne das Dazwischentreten des Drohenden von selbst endigen werde, durch das Dazwischentreten desselben aber fortdauern könne.

2. Erfordernis der Kausalität.

Soll eine Drohung für die Gültigkeit einer Erbeseinsetzung rechtliche Bedeutung haben, so muß zwischen beiden ein ursächliches Verhältnis vorliegen; dasselbe muß subjektiver und objektiver Art sein.

Das Gesetzbuch verlangt nämlich, daß der Testator zu der letztwilligen Verfügung durch die Drohung thatsächlich *bestimmt* worden ist; der Erblasser muß also aus Furcht vor dem angedrohten Übel die Erbeseinsetzung angeordnet haben. Nicht notwendig ist hierbei, daß die Erwartung,

---

[135] U. E. ist nicht erforderlich, daß die Herbeiführung des angedrohten Unheils in der Macht des Drohenden liegen muß; es genügt vielmehr die irrige Annahme des Testators, daß der Drohende diese Macht habe (a. M. Matthiass a. a O. I S. 219). Es kann sehr wohl auch mit Handlungen Dritter gedroht werden.

hierdurch das Übel zu vermeiden, der einzige Beweggrund zur Anordnung der verlangten Erbeseinsetzung gewesen ist, es genügt vielmehr, wenn sie unter mehreren Motiven das entscheidende war.[136]

Sodann ist eine subjektive Kausalität zwischen der Drohungshandlung und ihrer Wirkung, der Erbeseinsetzung, in dem Sinne erforderlich, daß der Drohende die thatsächlich erfolgte Bestimmung des Testators durch die Drohung beabsichtigt hat. Voraussetzung des Einflusses der Drohung ist also, daß der Drohende die Fortdauer oder den Eintritt des Übels an die Nichtvornahme der Erbeseinsetzung geknüpft hat Dieser Absicht steht es gleich, wenn der Drohende die Erbeseinsetzung durch die Drohung zwar nicht erzwingen wollte, aber doch in diese Wirkung willigte, nachdem sie ihm zum Bewußtsein gekommen war. Hiergegen sind allerdings einige Rechtslehrer;[137] dieselben verlangen, daß die Initiative zu der Willensaktion von dem Drohenden ausgehe.

---

[136] So auch Staudinger a. a. O. S. 309 zu 2.

[137] Wenn beispielsweise ein gefährlicher Mensch an den Testator herantritt und ihn töten will. Der Testator verspricht, ihn zum Erben einzusetzen, wenn er ihn leben lasse. Unter dieser Bedingung läßt ihn der Strolch unversehrt. Ehe der Testator dies in der Angst errichtete Testament widerrufen kann, stirbt er. Nach der Ansicht einer Reihe von Rechtslehrern (so insbesondere auch Enneccerus a. a. O.) bleibt der Strolch im unanfechtbaren Besitz der Erbschaft, nur weil der ängstliche Testator die Initiative zur Erbeseinsetzung ergriffen hatte. Ein seltsames Resultat!

A. M. Mit Recht Hoelder a. a. O. S. 272 v. Blume S. 231, wohl auch Matthiass a. a. O. I S. 219 Es genügt eben, daß der Drohende die Willensaktion geschehen läßt, trotzdem ihm bewußt ist, daß dieselbe nur unter dem Drucke seiner Drohung erfolgte.

Einige Rechtslehrer leugnen auch das Erfordernis der Erpressungsabsicht überhaupt. Dieser Ansicht liegt die besondere Auffassung über

Über den Grad der Erheblichkeit der Drohung, also über die erforderliche Größe des angedrohten Übels bestimmt das BGB. besonderes nicht. Daraus folgt, daß beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die Stärke der Drohung unerheblich ist; hat sie hingereicht, den Testator zu bestimmen, so ist ihre Erheblichkeit erwiesen. Der einzige Maßstab für sie ist demnach die Individualität des Bedrohten.[138] Reicht also die Androhung eines ganz unbedeutenden Übels zur Bestimmung des vielleicht besonders ängstlichen Testators, so kann auch einem solchen Zwange rechtliche Bedeutung zukommen.[139]

3. Erfordernis der Widerrechtlichkeit.

Während nach gemeinem Recht objektive Erheblichkeit des Zwanges für seine Relevanz ausreichend[140] und erforderlich war, sieht das BGB. zwar von diesem Moment ab, verlangt dafür aber stets Widerrechtlichkeit der Bestimmung durch Drohung, ohne jedoch den Begriff der

---

den Grund der Anfechtbarkeit wegen Drohung zu Grunde, daß nämlich die Erklärung nicht deshalb anfechtbar sei, weil der böse Wille des Drohenden nicht rechtlichen Erfolg haben soll, sondern deshalb, weil der erblasserische Wille geschützt werden soll. Vgl. hierüber Rehbein S. 143 auch Kohler Jahrbücher 25 S. 16 ff. u. a.

[138] Hiermit ist die gemeinrechtliche Streitfrage über die Art des maius malum erledigt.

[139] Hiergegen mit Unrecht Endemann a. a. O. S. 115; auch Frommhold scheint in Anm. zu § 2078 anzunehmen, daß die thatsächliche Bestimmung durch Drohung nicht genügt, wenn diese nicht ernstlich oder nicht so erheblich war, daß der Testator bei Kenntnis der Sachlage durch die Drohung sich nicht würde haben bestimmen lassen. Ähnlich Matthiass a. a. O. I S. 219. Vgl hierüber noch Rehbein a. a. O. S. 143.

[140] Von vielen Gemeinrechtslehrern wird allerdings Widerrechtlichkeit vorausgesetzt; vgl. über sie die Zusammenstellung bei Hirsch a. a. O.

Widerrechtlichkeit näher zu definieren. Auch Motive und Denkschrift schweigen sich hierüber fast ganz aus. Die Festlegung dieses Begriffes ist deshalb Aufgabe der Wissenschaft geworden. Die Rechtslehrer haben denn auch teils unter Zugrundelegung von Quellen- und Reichsgerichtsentscheidungen, teils unter Heranziehung anderer Rechte, teils aus allgemeinen Erwägungen heraus eine Reihe von Grundsätzen über die Widerrechtlichkeit aufgestellt, die unter einander aber viele Gegensätze aufweisen. Einige der verschiedenen Standpunkte sollen hier kurz angeführt werden.

Eine von vielen Rechtslehrern[141] vertretene Ansicht hält das Erfordernis der Widerrechtlichkeit für gegeben, wenn allgemein entweder das Mittel oder der Zweck der Drohung widerrechtlich ist.

Dieser allgemeine Satz trifft zweifellos in sehr vielen Fällen nicht zu. Nehmen wir folgendes Beispiel: der kinderlose A. setzt seinen ebenfalls kinderlosen Bruder B. zum Erben ein und zwar bestimmt durch dessen Drohung, daß B. sein Testament, in dem er den A. zum Erben eingesetzt hatte, widerrufen würde, wenn der A. nicht auch ihn, den B., zum Erben einsetzte. Trotzdem B. kein Recht auf die Erbeseinsetzung hatte, ist dieselbe zweifellos nicht wegen Drohung anfechtbar.

Nach einer andern Auffassung[142] würde folgende erzwungene Erbeseinsetzung anfechtbar sein, trotzdem der Zwingende nicht nur ein Recht auf Erbeseinsetzung, sondern auch ein Recht zur Herbeiführung des angedrohten

---

[141] Endemann a. a. O. S. 315, Gareis S. 151, Planck I S. 173, Fischer-Henle Anm zu § 123.

[142] Hirsch a. a O. S. 37 ff.

Übels hatte: A. hatte mit B. einen Vertrag abgeschlossen, in welchem er sich verpflichtete, den B bei seiner Testamentserrichtung zum Erben einzusetzen. Zu dieser Erbeseinsetzung wurde er aber erst durch die Drohung des B. gezwungen, ihn wegen Mordes anzuzeigen, falls er den Vertrag nicht erfüllte.

Viele Rechtslehrer[143] halten nämlich eine an sich nicht widerrechtliche Drohung doch dann für widerrechtlich, wenn sie mit Rücksicht auf ihren Zweck unsittlich ist; denn da die Civilrechtsordnung jedes gegen die guten Sitten verstoßende Verhalten mißbillige, verstoße eine unsittliche Drohung gegen dies Civilrechtsverbot, sei also widerrechtlich. Mit Unrecht sind einige Rechtslehrer[144] gegen diese weitere Auffassung des Begriffs der Widerrechtlichkeit, weil das Gesetzbuch nicht ausdrücklich Unsittlichkeit verlangt.

Großer Streit besteht schließlich noch über die Frage, ob es widerrechtlich sei, jemanden zu einer Handlung, zu der er verpflichtet ist, zu zwingen und zwar durch Drohungen, zu denen man kein Recht hat. Viele Rechslehrer sagen, es fehle in einem solchen Falle der Kausalzusammenhang; denn der Grund zur Erfüllung einer Pflicht sei in erster Linie eben diese Verpflichtung; die Drohung habe dann nicht die Bedeutung einer den andern bestimmenden; und die Rechtsordnung könne eine Berufung auf die Unfreiheit des Willens bei Erfüllung einer

---

[143] Staudinger a. a. O. I S. 310, Hoelder I S. 274, v. Blume a. a. O. S. 257.

[144] Eneccerus BGB. S. 200, Matthiass I S. 220.

Rechtspflicht nicht zulassen, weil sie gegen Treu und Glauben sei.[145]

Zu dieser Auslegung des Begriffes der Widerrechtlichkeit bietet m. E. das Gesetzbuch nicht den geringsten Anhalt.

Zwei den Begriff der Widerrechtlichkeit besonders scharf und erschöpfend festlegende Ansichten möchte ich noch anführen.

Leonhard[146] hält die Widerrechtlichkeit der Bestimmung durch Drohung dann für gegeben, wenn einmal der durch die Drohung ertrotzte Erfolg widerrechtlich und das angewendete Mittel widerrechtlich ist infolge eines strafrechtlichen oder civilrechtlichen Verbotes der angedrohten Handlung oder durch den Gebrauch eines nicht als Erwerbsmittel, sondern zu andern Zwecken von der Rechtsordnung gewährten Rechtes zu Erwerbszwecken, weil dieser Gebrauch sich dann als Mißbrauch darstellt.

Während also Leonhard von dem Grundsatz ausgeht, jede Drohung ist erlaubt, wenn sie nicht aus den aufgeführten Gründen verboten und deshalb widerrechtich ist, kommt Hirsch[147] durch seine Untersuchungen zu dem entgegengesetzten Ausgangspunkt, indem er annimmt, jede Drohung ist an sich unerlaubt, wenn der Drohende nicht ein besonderes Recht zur Zufügung des angedrohten Übels hat. Ein solches Recht hat er: 1. „Im Fall ihm das

[145] So Hoelder a. a. O., Staudinger a. a. O., v. Blume a. a. O., Cosack, Crome; gegen deren Auffassung mit Recht Matthiass a. a. O. und Enneccerus a. a. O.

[146] Leonhard BGB. I S. 531.

[147] Hirsch a. a. O. S. 47 f.

Gesetz ein solches Recht ausdrücklich giebt, 2a) wenn entweder ein Recht auf die Zufügung des angedrohten Übels besteht und ein Rechtsanspruch auf die erzwungene Willenserklärung des Bedrohten, oder . . . b) ein Recht auf die Zufügung des angedrohten Übels besteht, während der Rechtsanspruch auf die erzwungene Willenserklärung fehlt, vorausgesetzt, daß (bei a und b) keine Unsittlichkeit vorliegt."

Diesem Resultat Hirschs ist im wesentlichen beizupflichten. Positiv formuliert, geht unsere Ansicht dahin: Die Bestimmung jemandes durch Drohung zur Anordnung einer Erbeseinsetzung ist stets widerrechtlich, wenn die Drohung widerrechtlich ist; dies ist der Fall, wenn der Drohende zur Inaussichtstellung des Übels kein Recht hat, oder die Inaussichtstellung des Übels zwar an sich berechtigt ist, aber zu dem vom Drohenden gewollten Zweck — Erzwingung einer Erbeseinsetzung — eine Unsittlichkeit involviert.

II. Die besonderen Erfordernisse des § 2339.[148]

In der Erbunwürdigkeitslehre sind für die widerrechtliche Bestimmung durch Drohung besondere Wirkungen neben den in § 2078 Abs. II normierten allgemeineren festgesetzt. Für den Eintritt dieser besondern Wirkungen

[148] vgl. insbesondere Endemann a. a. O. III § 82 S. 357 ff, Enneccerus-Lehmann a. a. O. II § 237, Matthiass a. a O. II S. 446, Wilke-Reatz a a. O. S. 292, Strohal § 60, Meischeider a a. O. S. 209 ff.

sind nun außer den besprochenen allgemeinen Erfordernissen zwei weitere wichtige Voraussetzungen notwendig.

Einmal muß der Zwang von einem Erben, gleichgültig, ob von einem gesetzlichen oder Testamentserben, ausgegangen sein, und sodann muß dieser Zwang auch dauernden Erfolg gehabt haben, es muß also thatsächlich durch die Handlung des Erben eine dauernde Verdunkelung des erblasserischen Willens herbeigeführt worden sein.[149]

Dieser in Absatz II des § 2339 ausgesprochene Grundsatz ist in hohem Grade unbillig und wird mit Unrecht von Künzel[150] verteidigt. Denn die Unsittlichkeit der Handlungsweise bleibt doch die gleiche, auch wenn, vielleicht durch einen Zufall, der Endzweck derselben vereitelt wird.

C. Wirkung des relevanten Zwanges.

I. Die allgemeine Wirkung des Zwanges bei Erbeseinsetzungen.[151]

1. Die Art der Wirkung des relevanten Zwanges bei Erbeseinsetzungen bestimmt § 2078 Abs. II in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Teil und dem I. Entwurf § 1780 als Anfechtbarkeit der beeinflußten letztwilligen Verfügung. Das bürgerliche Gesetzbuch hat sich also in diesem Punkte nicht der herrschenden gemeinrechtlichen Nichtigkeitstheorie, sondern der allerdings ebenfalls stark

---

[149] Vgl. Endemann III S. 359 Anm. 8.

[150] Künzel a. a. O. S. 822.

[151] Endemann III a. a. O. S. 211, Matthiass a. a. O. II S. 426 f., Böhm a. a. O. § 65, Cosack II S. 636, Staudinger a. a. O. V S. 313 f., Schipmann a. a. O. S. 93 ff.

vertretenen Anfechtungstheorie angeschlossen und ist somit dem Beispiel der meisten neueren Kodifikationen gefolgt. Hierbei ist allerdings zu beachten, daß die Anfechtbarkeit nach BGB. stärkere Wirkungen als die gemeinrechtliche hat.

2. Über den Umfang der Anfechtbarkeit wegen Zwanges gilt das gleiche wie beim Irrtum; auch der relevante Zwang bewirkt Anfechtbarkeit nur „soweit" er die letztwillige Verfügung wirklich veranlaßt hat; also im Gegensatz zum allgemeinen Teil auch hier nicht Vernichtung der letztwilligen Anordnung, sondern möglichst genaue Anpassung derselben an den wahren Willen des Erblassers.

Diese Wirkung hat der Zwang gegenüber jedem Erben, gleichgültig, ob er oder eine andere Person denselben ausgeübt hat.

II. Die besondere Wirkung nach § 2339.[152]

Mit Rücksicht auf die große einem Zwange der erörterten Art innewohnende Unsittlichkeit wären die nach § 2078 II eintretenden Folgen unter Umständen unzureichende; infolgedessen greift neben der Wirkung des § 2078 II noch eine erheblich stärkere Platz, wenn der Zwang durch einen Erben selbst ausgeübt worden ist. Nach der Vorschrift des § 2078 Ziff. 3 ist nämlich derjenige erbunwürdig, der den Erblasser widerrechtlich durch Drohung bestimmt hat, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten oder aufzuheben.

Die Erbunwürdigkeit wird durch Anfechtbarkeit des ganzen Erbschaftserwerbes geltend gemacht; sie geht in ihren

[152] Vgl. Strohal § 60.

Folgen viel weiter, als der Zwang thatsächlich auf die Erbeseinsetzung eingewirkt hat. Wenn beispielsweise der Erbe, den der Testator aus freien Stücken instituiert hat, noch irgend eine vielleicht ganz nebensächliche, vielleicht für ihn gar nicht einmal vorteilhafte Verfügung des Erblassers erzwingt, dann ist nach § 2339 der Erwerb der ganzen ihm, dem Erben, zufallenden Erbportion auf Grund seiner Erbunwürdigkeit anfechtbar, während aus § 2078 II nur die wirklich erzwungenen Verfügungen angefochten werden können.

Noch nach einer andern Richtung hin erweist sich die Erbunwürdigkeit als eine besonders starke Wirkung[153] des Zwanges. Sie kann nämlich, wie wir sehen werden, von einem weit größeren Kreise von Nachlaßbeteiligten geltend gemacht werden als die auf § 2078 Abs. II beruhende Anfechtbarkeit.

D. Geltendmachung der Zwangswirkungen.

I. Die Anfechtbarkeit des § 2078 Abs. II und die Erbunwürdigkeit können beide nur durch einen Anfechtungsberechtigten innerhalb der Anfechtungsfrist und in der gehörigen Form geltend gemacht werden.

Nur hinsichtlich der Anfechtungsfrist sind die allgemeinen und die erbrechtlichen Wirkungen des Zwanges gleich behandelt; für beide gelten die in der Irrtumslehre bereits besprochenen Fristbestimmungen des § 2082 BGB.

Über die Form der Anfechtung aus § 2078 Abs. II finden auch die für den Irrtum geltenden Vorschriften Anwendung, ebenso über die Anfechtungsberechtigung.

---

[153] Endemann III S. 360, Matthiass II S. 446, vgl. auch Böhm a. a. O. § 5.

Es sind danach zur Abgabe der Anfechtungserklärung, abweichend von der Regel des § 123, nach welcher nur der Gezwungene selbst anfechten kann, stets diejenigen legitimiert, denen die Aufhebung der erzwungenen Erbeseinsetzung bzw. sonstigen letztwilligen Verfügung unmittelbar zu statten kommen würde. Diese Bestimmung beseitigt endlich auch die gemeinrechtlichen Kontroversen über die Aktivlegitimation der actio quod metus causa für die Fälle, in denen der Erbe selbst oder ein anderer zu seinen Gunsten den Zwang gegen den Testator ausgeübt hatte.

II. Besondere Vorschriften

gelten für die Anfechtungsform und den Kreis der Anfechtungsberechtigten bei der auf Zwang beruhenden Erbunwürdigkeit.

Die Anfechtung des Erbschaftserwerbes wegen Erbunwürdigkeit kann jeder Nachlaßbeteiligte vornehmen, dem der Fortfall des Erbunwürdigen, sei es auch nur mittelbar beim Wegfall eines oder mehrerer anderer Nachlaßbeteiligten, zu statten kommen würde. Durch diese in § 2341 getroffene Vorschrift ist der Kreis der Anfechtungsberechtigten in genügender Weise erweitert.

Was nun schließlich die Form der Anfechtung wegen Erbunwürdigkeit angeht, so ist hier vom Gesetzgeber der Klageweg vorgeschrieben. Die Anfechtungsklage ist darauf zu richten, daß der Erbe für erbunwürdig erklärt werde. —

D. Folgen der Anfechtung.

I. Die unmittelbare Wirkung der erfolgreichen Anfechtung ist nun zunächst nach § 2078 Abs. II in Ver-

bindung mit § 142 Abs. I Nichtigkeit der Erbeseinsetzung, soweit diese vom Zwang beeinflußt worden, soweit sie also anfechtbar war. Alle vom Zwange nicht berührten Verfügungen des Erblassers bleiben gemäß § 2085 gültig, es sei denn, daß anzunehmen ist, daß der Erblasser dieselben ohne die wegen Zwanges unwirksamen Anordnungen nicht getroffen hätte.

Hat dagegen die Anfechtungsklage aus § 2340 Erfolg, wird also der Erbe, der den Zwang ausgeübt hatte, für erbunwürdig erklärt, dann gilt nach § 2344 der Anfall des ganzen dem Erbunwürdigen zugedachten Erbteils als nicht erfolgt.

II. Die mittelbare Wirkung

der erfolgreichen Anfechtung ist in beiden Fällen der Anfechtbarkeit die gleiche wie in der Anfechtung wegen Irrtums, nur daß natürlich der Erbunwürdige von jedem Erwerbe aus dem Nachlaß unter allen Umständen gänzlich ausgeschlossen bleibt. [154]

Dem Zwange zur Errichtung eines Testamentes ist in der Erbunwürdigkeitslehre gleichgestellt einmal der Zwang zur Aufhebung und die widerrechtliche Verhinderung des Erblassers an der Errichtung oder Aufhebung einer letztwilligen Verfügung. In allen Fällen tritt Erbunwürdigkeit desjenigen ein, der eine solche Verdunkelung des erblasserischen Willens herbeigeführt hat — Mit dieser Regelung sind die römisch-rechtlichen Unterschiede in der Behandlung

[154] Vgl. Endemann a. a. O. III S. 537.

der beiden Fälle „si quis ... prohibuerit vel coëgerit" endgültig beseitigt. —

Erbunwürdigkeit soll nun niemals gegen den Willen des Testators eintreten. Ein solcher entgegenstehender Wille des Erblassers wird in § 2343 vom Gesetzbuch angenommen, wenn er dem Erbunwürdigen verziehen hat. Erfolgt neben der Verzeihung nicht auch eine Bestätigung der erzwungenen Verfügung, dann bleibt natürlich die Anfechtbarkeit derselben auf Grund des § 2078 II bestehen. —

Schlußbemerkungen.

Die historische Entwicklung unserer Lehren hat ein ständiges Wachsen des Einflusses der besprochenen Willensmängel bei erbrechtlichen Rechtsgeschäften, insbesondere bei Erbeseinsetzungen gezeigt. Während das alte römische Civilrecht die meisten Willensmängel unbeachtet ließ, sucht unser BGB., soweit es möglich ist, den wahren Willen des Erblassers zur Geltung zu bringen und die bei der Willensbildung vorgekommenen Mängel nach Kräften zu korrigieren. In den zwischen diesen beiden Entwicklungsstufen liegenden Phasen billigen die erörterten Rechtsordnungen dem Zwang und Irrtum bald größeren, bald geringeren Einfluß auf die Gültigkeit der besprochenen Willensakte zu. Namentlich in den neueren Kodifikationen macht sich ein erheblicher Fortschritt dieser Lehre zur Willensfreiheit und Willensherrschaft bemerkbar. Die höchste Entwicklungsstufe in diesem Sinne hat unter allen Kodifikationen

das deutsche BGB. erreicht. Es führt im Erbrecht das Willensdogma[155] mit geringen Modifikationen durch. Die Art der Wirkung der erörterten Willensmängel, Anfechtbarkeit statt Nichtigkeit, bildet die einzige wesentliche Abweichung von den Grundsätzen des Willensdogmas. Die erfolgreich geltend gemachte Anfechtbarkeit steht aber der Nichtigkeit so völlig gleich, daß man sie nicht mit Unrecht als „verschleierte Nichtigkeit" bezeichnet hat.

Aber nicht nur auf erbrechtlichem, sondern auch auf verkehrsrechtlichem Gebiete hat das BGB. dem individuellen Willen und dadurch etwaigen Willensmängeln erhebliche Bedeutung beigelegt. Auch den Vorschriften des allgemeinen Teils liegt das Willensdogma, allerdings mit größeren durch die Verkehrssicherheit gebotenen Einschränkungen zu Grunde.

Manche vom Gesetzbuch der Verwirklichung des wahren Willens noch zu eng gezogene Schranken wird die Praxis beseitigen oder wenigstens weiter ziehen müssen. Denn die thatsächliche Bedeutung des menschlichen Individualwillens ist eine außerordentliche und wird es stets bleiben auf allen Gebieten des menschlichen Lebens; vortrefflich charakterisiert Jhering[156] den Wert dieses mächtigen Faktors mit den Worten:

> „Die Kraft, welche das Räderwerk der menschlichen Gesellschaft bewegt, ist der menschliche Wille."

---

[155] Es bestehen sehr verschiedene Ansichten darüber, ob den Bestimmungen des BGB. über Willensmängel die Erklärungstheorie, Willenstheorie oder keine von beiden zu Grunde gelegt ist. Nach unserer im Text angedeuteten Ansicht geht das BGB. grundsätzlich von der Willenstheorie aus; modifiziert dieselbe jedoch erheblich für Verkehrsgeschäfte und auch etwas für erbrechtliche Rechtsgeschäfte. — Die Motive stellen sich auf den Standpunkt der Willenstheorie (S. 190); die 2. Kommission entscheidet sich für keine der beiden Theorien schlechthin. — Vgl auch Manigk a. a. O. S. 69.

[156] Jhering, Geist des römischen Rechts.